<36605901680019

<36605901680019

Bayer. Staatsbibliothek

J. publ. G. Moser
499

Ed. 1932 3 Rr

J. Publ. germ. 499

Moser

Johann Jacob Mosers/

Königlich-Preussischen Geheimen Raths/ der Universität zu Franckfurt an der Oder Directoris und Professoris Primarii,

Historisch- und rechtliche Betrachtung des RECURSUS von denen höchsten Reichs-Gerichten an den Reichs-Convent.

Anno 1737.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Der fest stehende
RECURS
Von denen höchsten Reichs-Gerichten an den allgemeinen Reichs-Convent.
Erwiesen von
Johann Jacob Moser/ rc.

Erstes Capitel.
Von dem Recurs von denen höchsten Reichs-Gerichten an den Reichs-Tag überhaupt.

Inhalt.

§. 1. Schrifften von dieser Materie. §. 2. Es ist nicht die Frage von dem Fall/ wann ein höchstes Reichs-Gericht wegen des Verstandes eines Reichs-Gesetzes/ §. 3. oder über einem Process zwischen Ständen von zweyerley Religionen sich gleich theilet/ §. 4. oder wann etwas nur zur Nötitz/ §. 5. oder Justification an den Reichs-Convent gebracht/ §. 6. oder um blosse Vorbitt-Schreiben angesuchet wird/

§. 7. oder wann der Käyser selbsten Rechts-hängige Justitz-Sachen an das Reich bringt. §. 8. Der Status controversiæ wird formirt. §. 9. Unterschiedliche Classen §. 10. und Fälle/ so hiebey vorkommen. §. 11. Wie hierinnen ordentlich verfahren werden müsse?

Zweytes Capitel.

Erzehlung derer neuesten Exempel des Recurses von denen höchsten Reichs-Gerichten an den Reichs-Tag/ auch wie der Käyser/ die Reichs-Stände und die höchste Reichs-Gerichte dergleichen Recurs ansehen.

Inhalt.

§. 1. Was in der Sache Reichs-Herkommens seye? §. 2. Exempel aus der 1sten Claß. Lippe wider den Reichs-Hof-Rath. §. 3. Sachsen-Gotha wider den Reichs-Hof-Rath. §. 4. Würtemberg wider den Reichs-Hof-Rath. §. 5. Castell wider eben denselben. §. 6. Sayn-Hachenburg gegen den Reichs-Hof-Rath. §. 7. Hessen-Cassel gegen den R. Hof-Rath. §. 8. Solms-Braunfels und Chur-Brandenburg gegen den Reichs-Hof-Rath. §. 9. Brandenburg-Bareuth und Onoltzbach wider den Reichs-Hof-Rath. §. 10.

Nassau-

Nassau-Saarbrücken gegen den Reichs-Hof-Rath. §. 11. Hessen-Darmstadt gegen den Reichs-Hof-Rath. §. 12. Lippe wider den Reichs-Hof-Rath. §. 13. Nassau-Siegen gegen den Reichs-Hof-Rath. §. 14. Augspurg gegen den R. Hof-Rath. §. 15. Würtzburg gegen den R. Hof-Rath. §. 16. Nassau-Siegen gegen den R. H. R. §. 17. Ravenspurg wider den R. H. Rath. §. 18. Braunschweig-Wolffenbüttel wider den Reichs-Hof-Rath. §. 19. Augspurg gegen den R. Hof-Rath. §. 20. Wetzlar gegen das Cammer-Gericht. §. 21. Brandenburg-Onoltzbach gegen den R. H. Rath. §. 22. Nördlingen wider den R. Hof-Rath. §. 23. Kauffbeuren gegen den R. Hof-Rath. §. 24. Reidt wider den Reichs-Hof-Rath. §. 25. Holstein gegen das Cammer-Gericht. §. 26. Oßnabrück wider den R. Hof-Rath. §. 27 Chur-Pfaltz gegen den R. Hof-Rath. §. 28. Bozheim gegen den R. Hof-Rath. §. 29. Wetzlar gegen den Reichs-Hof-Rath. §. 30. Lüttich und Löwenstein gegen das Cammer-Gericht. §. 31. Sachsen-Meynungen und Eisenach wider den R. H. R. §. 32. Exempel der 2ten Claß. Worms gegen den Reichs-Hof-Rath. §. 33. Elwangen gegen den Reichs-Hof-Rath. §. 34. Waldeck gegen das Cammer-Gericht. §. 35. Manderscheid und Löwenhaupt gegen den Reichs-Hof-Rath. §. 36. Nassau-Siegen wider den Reichs-Hof-Rath.

§. 37. Westerwaldische Stände gegen den Reichs-Hof-Rath. §. 38. Friedberg wider den Reichs-Hof-Rath. §. 39. Löwenstein wider den Reichs-Hof-Rath. §. 40. Chur-Brandenburg gegen das Cammer-Gericht. §. 41. Speyer gegen den Reichs-Hof-Rath. §. 42. Pfaltz-Birckenfeld gegen den Reichs-Hof-Rath. §. 43. Friedberg gegen den R. Hof-Rath. §. 44. Sachsen-Eisenach gegen das Cammer-Gericht. §. 45. Nassau-Saarbrücken gegen das Cammer-Gericht. §. 46. Worms gegen den Reichs-Hof-Rath. §. 47. Leutkirchen gegen den R. Hof-Rath. §. 48. Hildesheim gegen den R. Hof-Rath. §. 49. Auffsäß gegen den R. Hof-Rath. §. 50. Salm gegen das Cammer-Gericht. §. 51. Andere Exempel remissive. §. 52. Exempel der 3ten Claß. Würtzburg gegen das Cammer-Gericht. §. 53. Exempel der 4ten Claß. Münster gegen das Cam-Gericht. §. 54. Münster wider das Cammer-Gericht. §. 55. Nassau-Saarbrücken gegen das Cammer-Gericht. §. 56. Hessen-Hanau gegen das Cammer-Gericht. § 57. Vermischte Exempel. Bamberg wider den Reichs-Hof-Rath. §. 58. Chur-Cölln wider ⸗ ⸗ ⸗ §. 59. Der Käyser beschweret sich über den Recurs an den Reichs-Convent. §. 60. Des Corporis Evangelici Vorstellung dagegen. §. 61. Des Käysers, §. 62. Derer höchsten Reichs-Ge-

Gerichte und §. 63. Der Reichs-Stände/ besonders derer Evangelischen/ Meynung von dieser Materie.

Drittes Capitel.

Einwürffe wider die Rechtmässigkeit des Recurses von denen Reichs-Gerichten an den Reichs-Convent.

Inhalt.

§. 1. Einleitung. §. 2. Zerschiedene Quellen derer Zweiffel wider den Recurs. §. 3. Gründe wider denselben. a) in Ansehung der höchsten Reichs-Gerichte. 1) Die Reichs-Gerichte seynd zu Verwaltung der Justitz bestellet. §. 4. 2) Es seynd höchste Reichs-Gerichte. §. 5. 3) Man solle die alda Rechtshängige Sachen nirgends sonsten anhängig machen. §. 6. 4) Denen durch das Cammer-Gericht Beschwerten seynd gantz andere Mittel vorgeschrieben. Stellen der Cammer-Gerichts-Ordnung. §. 7. So auch denen über den R. Hof-Rath Klagenden. Stelle des Westphäl. Friedens. §. 8. Argumentum ab Analogia Revisionis, deren Surrogatum die Supplication ist. §. 9. Stellen der R. Hof-Raths-Ordnung. §. 10. Und Wahl-Capitulation. §. 11. 5) Der R. Fürsten-Rath trauet nicht sich der Revisionen anzumassen. §. 12. 6) Die

Visitationes derer Reichs-Gerichte seynd statt des Recurses. §. 13. Obj. Sie seyen nicht im gang;

Wird beantwortet. §. 14. 7) Der Recurs nimmt denen höchsten R. Gerichten viele Zeit. §. 15. b) Gründe wider den Recurs in Ansehung des Reichs-Tages. 1) Derselbe ist zu Staats-Sachen bestimt. §. 16. 2) Diese würden sehr gehindert. §. 17. 3) Schwürigkeit / die nöthige Acta zu bekommen. §. 18. 4) Schwürigkeiten / wann man sie auch hat. §. 19. 5) Gefahr / wann man auf einseitige Vorstellungen spricht. §. 20. c) Allgemeine Gründe wider den Recurs.

1) Er ist nicht in denen Reichs-Gesetzen gegründet. §. 21. 2) Noch in dem Reichs-Herkommen. §. 22. 3) Die Stände haben sich selbst dagegen erkläret. §. 23. 4) Der Käyser und die Reichs-Gerichte verwerffen ihn auch. §. 24. 5) Der Recurs hat grosse inconvenientien. §. 25. 6) Sonderlich wegen besorglicher Partheylichkeit. §. 26. Special-Grund wider den ersten Fall. §. 27. Wider den zweyten. §. 28. Wider den dritten / §. 29 und den vierten.

Vier-

Viertes Capitel.

Beantwortung derer Einwürffe wider den Recurs von denen höchsten Reichs-Gerichten an den Reichs-Convent.

Inhalt.

§. 1. Transitio. §. 2. Beantwortung a) der Gründe wider den Recurs in Ansehung der höchsten Reichs-Gerichte; des 1sten/ §. 3. des 2ten/ §. 4. des 3ten/ §. 5. des 4ten in Ansehung des Cammer-Gerichts. §. 6. Obj. Die Cammer-Gerichts-Ordnung. Wird beantwortet. §. 7. Obj. 2. Reichs-Abschied de Anno 1654. Wird beantwortet. §. 9. Antwort auf den 4ten Einwurff in Ansehung des R. Hof-Raths. §. 10. Antwort auf den 5ten Grund contra Recursum. §. 11 Auf den 6ten. §. 12. Auf den 7den. §. 13. Beantwortung b) der Gründe wider den Recurs in Ansehung des Reichs-Tages; Des 1sten/ §. 14. Des 2ten/ §. 15. Des 3ten/ §. 16. Des 4ten/ §. 17. Des 5ten. §. 18 Beantwortung c) der allgemeinen Gründe wider den Recurs des 1sten und 2ten. §. 19. Des 3ten. §. 20. Des 4ten. §. 21. Des 5ten. §. 22. Des 6ten. §. 23. Beantwortung des special-Grundes wider den ersten Fall. §. 24.

Wider den 2ten. §. 25. Wider den 3ten/ §. 26. und den 4ten.

Fünfftes Capitel.

Gründe für den Recurs von denen Reichs-Gerichten an den Reichs-Convent, und auseinanderwicklung derer Fälle/ worinnen er statt hat oder nicht.

Inhalt.

§. 1. Transitio. §. 2. 1ste Grund/ die Reichs-Stände helffen die Ordnungen der Reichs-Gerichte machen. §. 3. Einwürffe dagegen. §. 4. 2ter Grund. Der Reichs-Stände Concurrentz bey Besetzung rc. der Reichs-Gerichte. §. 5 Einwürffe dagegen. §. 6. 3ter Grund. §. 7. Einwürffe dagegen. §. 8. 4ter Grund. Das Justitz-Wesen ist eine Comitial-Materie. §. 9. Einwürffe dagegen. §. 10. 5ter Grund. Der Käyser habe versprochen/ wichtige Justitz-Sachen mit denen Reichs-Ständen zu überlegen. §. 11. Einwürffe dagegen. §. 12. Ubrige Gründe pro recursu. §. 13. Meine eigene Gedancken. Der Recurs hat nicht statt in privat-Strittigkeiten. §. 14. Beweis. §. 15. Ausnahm wann besondere Umstände dabey vorhanden seynd. §. 16. Der Recurs hat aber statt/ wann eine Sache mehreren Ständen/ als

als solchen/ gemein ist. §. 17. Beweis. 1. Aus der Wahl-Capitulation. §. 18. Einwürffe dagegen. §. 19. 2ter Beweis/ aus dem Geständnis des Käysers. §. 20. Derer gesamten Reichs-Stände. §. 21. 3 Aus der Natur der Sache. §. 22. Wie/ wann gezweiffelt wird/ ob mehrere Stände interessirt seyen? §. 23. Auf den ersten special-Fall des Recurses wird mit Unterscheid geantwortet. §. 24. Beweis. §. 25. Objection der Westphälischen Frieden. §. 26. Wird beantwortet. §. 27. Der Recurs hat 2tens statt/ wann die höchste Reichs-Gerichte einander selbsten die Jurisdiction strittig machen. §. 28. 3tens Wann über der ersten Instantz gestritten wird. §. 29. Einwurff: Ein Richter könne selbst sprechen: Ob er competens seye? §. 30. Wird beantwortet. §. 31. 4tens Der Fall/ wann gestritten wird: Ob eine Sache vermöge Privilegii nicht an ein Reichs-Gericht gehöre? wird mit Unterscheid beantwortet. §. 32. Beweiß davon. §. 33. 5tens So auch/ wann eine Westphälische Friedens-Executions-Sache bereits vor einer Reichs-Deputation anhängig gewesen ist. §. 34. 6tens Von dem Fall/ wann ein dergleichen Urthel Nullitæten beschuldiget wird. §. 35. 7de Fall/ da man sich über den modum procedendi oder rationes decidendi beschweret. §. 36. 8tens/ Ob ein gantzens Reichs-Gericht

richt recusiret werden könne? §. 37. 9ter Fall / wann man von dem Reichs-Convent selbst Reformatoriam eines Definitiv-Urthels erlanget. §. 38. 10tens Oder nur bittet / die ordentliche Remedia gangbar zu machen. §. 39. Ob der Recurs auch nur an Ein Corpus oder Collegium der Reichs-Stände erlaubt seye? §. 40. Was er helffe im ersten Fall. Im zweyten. §. 41. Im dritten und vierten. §. 42. Des Herrn von Ludolfs Gedancken von dem Recurs ad Comitia.

Erstes Capitel.

Von dem Recurs von denen höchsten Reichs-Gerichten an den Reichs-Tag überhaupt.

Inhalt

§. 1. Schrifften von dieser Materie. §. 2. Es ist nicht die Frage von dem Fall/ wann ein höchstes Reichs-Gericht wegen des Verstandes eines Reichs-Gesetzes/ §. 3. oder über einem Process zwischen Ständen von zweyerley Religionen sich gleich theilet/ §. 4. oder wann etwas nur zur Notitz/ §. 5. oder Justification an den Reichs-Convent gebracht/ §. 6. oder um blosse Vorbitt-Schreiben angesuchet wird/ §. 7. oder wann der Käyser selbsten Rechts-hängige Justitz-Sachen an das Reich bringt. §. 8. Der Status controversiæ wird formirt. §. 9. Unterschiedliche Classen §. 10. und Fälle so hiebey vorkommen. §. 11. Wie hierinnen ordentlich verfahren werden müsse?

§. 1.

Schrifften von dieser Materie.

Von dieser wichtigen und offt vorkommenden Materie ist zwar (fürnemlich aus Gelegenheit zerschiedener particular-Fälle,) schon ein

ein und anders geschrieben worden; indessen ist doch so vieles, theils noch zu sagen, theils in bessere Ordnung zu bringen, übrig geblieben, daß es sich wohl der Mühe verlohnet, die gantze Sache nochmalen abzuhandeln. Die Schrifften, deren ich erst gedacht, seynd folgende:

Bewährung (kurtze und gründliche) daß der Recursus ad Comitia auch in Justitz-Sachen so vor denen höchsten Reichs-Gerichten ventiliret worden, denen Ständen des Reichs in gewissen Fällen, in specie aber in der Busecker-Thal-Sache dem Hoch-Fürstlichen Hause Hessen-Darmstadt, nicht præcludiret werden könne. Anno 1708.

Sie stehet in denen *Electis Juris publ. Tom.* 1. *p.* 66. *seq.* in *FABRI* Europ. Staats-Cantzl. *Tom.* 13. in Herrn von *LUDOLFS Jur. Cameral. Append.* 3. *p.* 134. in *LüNIGS* Grundfest. Europ. Potenz. Gerechts. *Tom.* 1. *p.* 228. *&c.*

Considerationes (gründliche) contra Recursum ad Comitia Imperii in

in der Zwingenbergischen Restitutions- und Executions-Sache, ꝛc. Anno 1727.

Man kan sie finden in meiner Reichs-*Fama Tom.* 1. *p.* 332. bey *FABRO l. c. Tom.* 50. *p.* 456. *&c.*

Dagegen kam heraus:

Ungrund der so genannten gründlichen Considerationen contra Recursum ad Comitia Imperii in der Zwingenbergischen Restitutions-Sache ex capite Amnestiæ vi Pacis Westphalicæ. Eod.

vid. Reichs-*Fama l. c. p.* 690. *Faber l. c. Tom.* 51. *p.* 279. *&c.*

Demonstration, (kurtze aus denen heilsamen Reichs-Satzungen und allgemeinen Rechten verfaßte) daß an die Käyserliche Majestät und das Reich in Sachen Michael Carl Wigands contra Würtzburg der allerunterthänigste Recursus so billig, als nothdringlich genommen werde.

Bey *FABRO l. c. Tom.* 6. *p. m.* 693.

GER-

GEICKEN (Paul. Henning) Otium Vienna-Ratisbonenſe, ſive de Voto Conſilii Cæſareo-Imperialis Aulici ad Sacram Cæſaream Majeſtatem, indeque ſumto Recurſu in cauſis Juſtitiæ ad Comitia. Hildesheim 1714. 4.

HAPPEL (Chriſt. Valent.) de Recurſu ad Cæſaream Majeſtatem, vel ad Comitia univerſalia. Erfurt 1702. 4.

Wie auch beym Hrn. von *LUDOLF l.c. pag.* 104. welcher *pag.* 129 *ſeqq.* Animadverſiones darüber beygefüget und zeiget, daß der Autor allerley Dinge untereinander gemiſchet habe. ꝛc.

§. 2.

Es iſt nicht die Frage von dem Fall, wenn ein höchſtes Reichs-Gericht wegen des Verſtandes eines Reichs-Geſetzes.

Forderiſt iſt hierbey der Status Controverſiæ, oder dasjenige, wovon eigentlich die Frage iſt, veſte zu ſetzen. Wir reden alſo (1) nicht von demjenigen Recurs an den Reichs-Convent, wann wegen des Verſtandes und Auslegung eines Reichs-Geſetzes zwiſchen denen Bey-

Beysitzeren derer höchsten Reichs-Gerichte unterschiedliche Meynungen entstehen, also, daß die Evangelische alle auf einer, und die Catholische alle auf der andern Seiten seynd und beharren, da die Sache an den Reichs-Tag zur Entscheidung gebracht werden solle. (1) Dergleichen Fall sich z. E. Anno 1695. bey dem Reichs-Cammer-Gericht über der Frage zugetragen: Ob der Annus decretorius auch zwischen denen Evangelischen unter sich gelte? (2) Gleichwie auch eben dieses Reichs-Gericht in der so genannten Loccumischen Sache zwischen Chur-Brandenburg und Braunschweig die Entscheidung in so lange ausgesetzet hat, bis der Käyser und das Reich erkläret haben würden: Ob solche Sache unter dem §. Quæcunque Monasteria art. 5. Inst. Pacis mit begriffen seye? (3) Und so auch in einer andern Sache Mecklenburg contra Sachsen-Lauenburg bis zur Interpretation eben dieses Instr. Pac. art. 5. §. 14. und art. 12. (4)

(1) *Inst. Pac. Osn. art.* 5. §. 55. R. Hof-R. Ordn. *tit.* 5. §. 22. add. meine Einleit. zum R. Hof-R. *Proc. Tom.* 2. *p.* 123.

(2) vid. *Meditat. ad Inst. Pac. spec.* 10. *p. m.* 1754. addat. meine *Biblioth. Jur. publ. Part.* 1. *p.* 71.

(3) v. *DECKHERR Consult. forens. lib.* 1. *cap.* 31. *n.* 13. *p. m.* 160.

(4) *Ibid. Cap.* 24. §. 16.

§. 3.

Oder über einem Procefs zwischen Ständen võ zweyerley Religionen/ sich gleich theilet.

Noch gehöret (2) hieher, wann in Sachen, wo die Parthien zweyerley Religionen seynd, und wenigstens ein Theil ein Stand des Reichs, oder ein Mitglied der Reichs-Ritterschafft ist, die Beysitzere eines höchsten Reichs-Gerichtes sich theilen, und alle Evangelische einer, und alle Catholische wieder einer andern Meynung seynd, da die Sache abermalen vor den Reichs-Tag gehöret, (1) wovon ich Anno 1731. auch bey dem Reichs-Cammer-Gericht ein gewisses Exempel erlebet habe.

(1) *Instr. Pac.* und R. Hof-R. Ordn. *ll. cc.* Einleit. *l. c.* §. 6. & 7.

§. 4.

Es ist ferner und (3) die Frage nicht von dem Fall, wann eine Parthie von denen zu ihrem Vortheil ausgefallenen Sprüchen eines höchsten Reichs-Gerichtes dem Reichs-Convent nur zu dem Ende Nachricht ertheilet, damit also die Sache um so viel mehr in dem Reich bekannt werde, oder auch, wann zu gleichem Ende noch währendem Processes von deme, was sich etwa besonders zuträget, dem Reich Eröffnung geschiehet. Wie also z. E. A. 1727. der Herr Hertzog Anton Ulrich zu Sachsen-Meynungen die in puncto Cor-Regiminis erhaltene Reichs-Hof-Raths-Conclusa dem Reich bekannt machen lassen, (1) ingleichen An. 1728. der Herr Fürst zu Anhalt-Bernburg-Hoym wegen der denen Herren Graffen von Bärenfeld durch den Reichs-Hof-Rath abgesprochenen Landes-Folge auch etwas an den Reichs-Convent ge-

Oder wann etwas nur zur Notitz/

bracht, (2) der Herr Landgraff zu Hessen-Homburg aber währendem Processes mit dem Herrn Landgraffen zu Hessen-Darmstadt dieses seine vorgebliche Attentata dem Reich kund machen lassen.

(1) vid. R. *Fama Tom.* 1. *pag.* 420, 428. 585.

(2) *ibid. Tom.* 3. *p.* 480.

§. 5.

Oder Justification an den Reichs-Convent gebracht,

(4) Schläget nicht hieher ein, wann jemand sich einem in seiner eigenen, oder einer dritten Parthie Sache ergangenen Ausspruch eines höchsten Reichs-Gerichtes nicht unterwerffen, sondern dessen Vollstreckung entgegen setzen wil, und von diesem seinem Vorhaben, blos um es zu rechtfertigen, nicht aber seiner Mit-Stände Hülffe zu verlangen, dem Reichs-Tag Nachricht giebet, wie z. E. An. 1698. der König in Dännemarck die in den Differentien zwischen dem Magistrat und der Bürgerschafft zu Hamburg durch den Reichs-Hof-Rath angeordnete

Käy-

Käyserliche Commission nicht erkennen wolte, und deßwegen auf dem Reichs-Convent mündliche Vorstellung thun liesse. (1)

(1) Europ. Staats-Spieg. 1698. *Maj. p.* 12.

§. 6.

(5) Reden wir auch nicht davon: Ob es einer in Procefs mit jemand anders vor einem höchsten Reichs-Gericht verfangenen Parthie erlaubt seye, bey dem Reichs-Convent, oder dem Corpore seiner Glaubens-Genossen, oder dem Reichs-Collegio, dessen Mitglied er ist, um blosse Intercessionales und Vorbitt-Schreiben dahin anzusuchen, daß sothanes Reichs-Gericht diesem Theil etwa schleunige Justitz administriren, oder seine bereits gethane Aussprüche zur Vollstreckung bringen möchte, u. d. g. welcherley Vorbitt-Schreiben die Parthien sich vielfältig, sowol von einzelen Ständen, als auch von dem gantzen Corpore Catholico, oder Evangelico, Oder um blosse Vorbitt-Schreiben angesuchet wird/

oder Reichs-Städtischen Collegio, oder Reichs-Craisen, oder Ritter-Craisen, oder Cantons 2c. geben lassen, die auch willig angenommen, und sonderlich von dem Reichs-Hof-Rath allezeit ad Acta decretiret werden. Noch weniger gehöret also hieher, zu zeigen: Ob und wann es nicht räthlich seye, dergleichen Vorbitt-Schreiben zu übergeben? Wann aber neben der Vorbitte Beschwerungen, oder Vorschrifften, oder Bitten, so und so in der Sache zu verfahren, mit in ein solch Schreiben einfliessen, so ist es ein anderer Fall, von welchem allerdings unten zu reden seyn wird.

§. 7.

Oder wann der Kayser selbsten Rechtshängige Justiz-Sachen an das Reich bringt.

Endlich so ist auch nicht hieher zu rechnen, wann der Käyser eine oder andere wichtige vor dem Reichs-Hof-Rath anhängige Sache von freyen Stücken an das Reich bringt, und dessen Gutachten darinnen erfordert, welches zwar selten geschiehet, doch ist es nicht, auch in neuern Zeiten, ohne Exempel, maßen

maßen noch Anno 1717. jetzt-Regierende Käyserliche Majestät wegen der zwischen dem Herrn Hertzogen zu Mecklenburg-Schwerin und seiner Ritter- und Landschafft obschwebenden, noch jetzo fortdaurenden unglückseligen Mißhelligkeiten ein dergleichen Gutachten verlanget haben, welches jedoch nachmals nicht erstattet worden ist.

§. 8.

Sondern es ist hier die Frage: Wann ein Stand des Reichs oder andere Parthie an einem höchsten Reichs-Gericht einen Procefs hat, und vermeynet Ursach zu haben, sich über das Verfahren oder den Spruch solches Reichs-Gerichts zu beschweren, ob alsdann solcher Theil befugt seye, diese seine Beschwerden gegen das höchste Reichs-Gericht bey dem Reichs-Convent, oder auch bey dem Corpore Evangelico, oder Catholico, oder einem einzeln Reichs-Collegio anzubringen? Der Status controversiæ wird formirt.

§. 9.

Unterschiedliche Classen

Aber auch dieser Fall theilet sich in zerschiedene hauptsächliche Classen ab: nemlich (1) entweder wil die klagende Parthie das höchste Reichs-Gericht gar nicht für ihren Richter in der strittigen Sache erkennen, sondern glaubet, selbige gehöre entweder überhaupt, oder doch dermalen nicht vor ein Reichs-Gericht, oder doch nicht vor dieses Reichs-Gericht. Oder (2) die klagende Parthie erkennet zwar das Reichs-Gericht pro Judice competente, beschweret sich aber über dessen Verfahren oder Interlocute, und wil, wann diesen Beschwerden abgeholffen wird, alda noch ferner Red und Antwort geben. Oder sie perhorresciret (3) wegen solches Verfahrens das Reichs-Gericht, und wil sich vor demselbigen gar nicht weiter einlassen. Oder (4) die klagende Parthie erkennet zwar abermalen das höchste Reichs-Gericht pro Judice competente, beschweret sich aber über dessen Definitiv-Ausspruch bey dem Reichs-Convent, und verlan-

langet von demselben Hülffe dagegen, ohne weiter vor solchem Reichs-Gerichte stehen zu wollen.

§. 10.

Jede dieser Classen nun begreiffet abermalen allerley wichtige Fälle unter sich, z. E. in der Ersten beschweret sich etwa eine Parthie, daß eine Kirchen-Sache bey einem höchsten Reichs-Gericht angenommen werden wolle, da doch dergleichen Sachen gar nicht vor die höchste Reichs-Gerichte gehörten, oder sie behauptet nur, der Streit müsse forderist vor die Austräge gebracht, und von denenselben entschieden werden, alsdann stehe dem Gegentheil erst frey, an ein Reichs-Gericht zu gehen; oder sie sagt: die Sache seye bereits bey dem einen höchsten Reichs-Gericht anhängig, und müsse also nach denen Reichs-Gesetzen alda bleiben, wolle aber nun auch von dem andern höchsten Reichs-Gericht angenommen werden; oder man wendet ein: Die Sache gehöre vor ei- und Fälle, so hierbey vorkommen.

ne Reichs-Deputation, oder in deren Ermangelung vor den Reichs-Tag; oder: Es müsse forderist von dem Reich ein Ausspruch geschehen: Ob das Reichs-Deputations-Urtheil, welches ein höchstes Reichs-Gericht exequiren wil, bestehen könne oder nicht? u. d. m. In der zweyten Claß beschweret sich die Parthie entweder über den modum procedendi und die formalia Processus, z. E. in jenem Fall wird etwa geklagt, man wolle der Parthie eine Commission, oder die Commissions-Kosten, oder Commissarien, wider welche man rechtsgegründete Einwendungen habe, aufdringen, u. d. m. In diesem, z. E. der Process wolte nach denen von denen Käysern der Reichs-Ritterschafft ertheilten, von denen Reichs-Ständen aber bishero widersprochenen Freyheiten eingeleitet und entschieden werden, ꝛc. In der dritten und vierten Claß endlich verlanget der klagende Theil entweder, daß der Reichs-Convent sich in die Sache selbst meliren und

ein Gutachten deßwegen an den Käyser erstatten solle, oder er bittet, daß das Reich eine Commission in der Sache erkennen, oder, weilen sich die ordentliche Cammer-Gerichtliche Revisionen gestecket, eine ausserordentliche dergleichen Revisions - Commission benennen wolle, u. s. f.

§. 11.

Wollen wir nun all dieses gründlich untersuchen, so ist nöthig, daß wir (1) zeigen, was dißfals Herkommens in dem Röm. Reich seye, und wie dergleichen Recurs sowol von dem Käyser und höchsten Reichs-Gerichten, als auch von sämtlichen, oder vielen, oder einzelen Reichs-Ständen bishero angesehen worden seye? (2) Daß wir untersuchen, wie sich diese Sache nach dem Teutschen Staats-Recht verhalte?

Wie hierinnen ordentlich verfahren werden müsse?

Zwey-

Zweytes Capitel.

Erzehlung derer neuesten Exempel des Recurses von denen höchsten Reichs-Gerichten an den Reichs-Tag/ auch wie der Käyser/ die Reichs-Stände und die höchste Reichs-Gerichte dergleichen Recurs ansehen.

Inhalt.

§. 1. Was in der Sache Reichs-Herkommens seye? §. 2. Exempel aus der 1sten Claß. Lippe wider den Reichs-Hof-Rath. §. 3. Sachsen-Gotha wider den Reichs-Hof-Rath. §. 4. Würtenberg wider den Reichs-Hof-Rath. §. 5. Castell wider eben denselben. §. 6. Sayn-Hachenburg gegen den Reichs-Hof-Rath. §. 7. Hessen-Cassel gegen den R. Hof-Rath. §. 8. Solms-Braunfels und Chur-Brandenburg gegen den Reichs-Hof-Rath. §. 9. Brandenburg-Bareuth und Onoltzbach wider den Reichs-Hof-Rath. §. 10. Nassau-Saarbrücken gegen den Reichs-Hof-Rath. §. 11. Hessen-Darmstadt gegen den Reichs-Hof-Rath. §. 12. Lippe wider den Reichs-Hof-Rath. §. 13. Nassau-Siegen gegen den Reichs-Hof-Rath. §. 14.

§. 14. Augspurg gegen den R. Hof-Rath. §. 15. Würtzburg gegen den R. Hof-Rath. §. 16. Nassau-Siegen gegen den R. H. R. §. 17. Ravenspurg wider den R. H. Rath. §. 18. Braunschweig-Wolffenbüttel wider den Reichs-Hof-Rath. §. 19. Augspurg gegen den R. Hof-Rath. §. 20. Wetzlar gegen das Cammer-Gericht. §. 21. Brandenburg-Onoltzbach gegen den R. H. Rath. §. 22. Nördlingen wider den R. Hof-Rath. §. 23. Kauffbeuren gegen den R. Hof-Rath. §. 24. Reidt wider den Reichs-Hof-Rath. §. 25. Holstein gegen das Cammer-Gericht. §. 26. Oßnabrück wider den R. Hof-Rath. §. 27. Chur-Pfaltz gegen den R. Hof-Rath. §. 28. Bozheim gegen den R. Hof-Rath. §. 29. Wetzlar gegen den Reichs-Hof-Rath. §. 30. Lüttich und Löwenstein gegen das Cammer-Gericht. §. 31. Sachsen-Meynungen und Eisenach wider den R. H. R. §. 32. Exempel der 2ten Claß. Worms gegen den Reichs-Hof-Rath. §. 33. Elwangen gegen den Reichs-Hof-Rath. §. 34. Waldeck gegen das Cammer-Gericht. §. 35. Manderscheid und Löwenhaupt gegen den Reichs-Hof-Rath. §. 36. Nassau-Siegen wider den Reichs-Hof-Rath. §. 37. Westerwaldische Stände gegen den Reichs-Hof-Rath. §. 38. Friedberg wider den Reichs-Hof-Rath. §. 39. Löwenstein wider den Reichs-Hof-Rath. §. 40. Chur-Brandenburg gegen das Cam-

Cammer-Gericht. §. 41. Speyer gegen den Reichs-Hof-Rath. §. 42. Pfaltz-Birckenfeld gegen den Reichs-Hof-Rath. §. 43. Friedberg gegen den R. Hof-Rath. §. 44. Sachsen-Eisenach gegen das Cammer-Gericht. §. 45. Nassau-Saarbrücken gegen das Cammer-Gericht. §. 46. Worms gegen den Reichs-Hof-Rath. §. 47. Leutkirchen gegen den R. Hof-Rath. §. 48. Hildesheim gegen den R. Hof-Rath. §. 49. Auffsäß gegen den R. Hof-Rath. §. 50. Salm gegen das Cammer-Gericht. §. 51. Andere Exempel remissivè. §. 52. Exempel der 3ten Claß. Würtzburg gegen das Cammer-Gericht. §. 53. Exempel der 4ten Claß. Münster gegen das Cam-Gericht. §. 54. Münster wider das Cammer-Gericht. §. 55. Nassau-Saarbrücken gegen das Cammer-Gericht. §. 56. Hessen-Hanau gegen das Cammer-Gericht. §. 57. Vermischte Exempel. Bamberg wider den Reichs-Hof-Rath. §. 58. Chur-Cölln wider = = = §. 59. Der Käyser beschweret sich über den Recurs an den Reichs-Convent. §. 60. Des Corporis Evangelici Vorstellung dagegen. §. 61. Des Käysers/ §. 62. Derer höchsten Reichs-Gerichte und §. 63. Der Reichs-Stände/ besonders derer Evangelischen/ Meynung von dieser Materie.

§. 1.

§. 1.

So viel nun das Reichs-Herkommen in der Sache anbelangt, werde ich mich begnügen müssen, nur die seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts sich zugetragene Fälle zu erzehlen, indeme sonsten diese Abhandlung allzuweitläufftig ausfallen würde; Ich werde aber solche um besserer Ordnung willen, so viel möglich, nach denen schon angeführten Classen (wiewolen zuweilen ein Exempel in etliche Classen gebracht werden könte,) eintheilen, da dann zu der ersteren folgende Exempel gehören.

Was in der Sache Reichs Herkommens seye?

§. 2.

Nachdem Anno 1698. die Jesuiter zu Paderborn bey dem Reichs-Hof-Rath von neuem eine Executions-Commission gegen die Herren Graffen von der Lippe wegen Restitution des halben Closters Falckenhagen ausgewürcket, wandten sich die Herren Graffen an das Corpus Evangelicum, welches

Exempel aus der ersten Claß. Lippe wider den Reichs-Hof-Rath.

ches sich auch der Sache sowol an dem Käyserlichen Hof, durch Vorstellungs-Schreiben d. d. 1699. 24. Jul. (4. Aug.) 1700. 10. Apr. 1702. 9. Febr. als sonsten, annahme, und vorstellete, die Sache gehöre vor die Reichs-Deputation, und nicht vor den Reichs-Hof-Rath, erhielte auch durch seinen in der Sache bezeugten Ernst (da es resolvirt, daß die Crayß-Ausschreibende Fürsten des Nieder-Sächsischen Craysses die Execution auf alle Weise verhindern, und nöthigen Falles Gewalt mit Gewalt abkehren solten,) so viel, daß, ob sich gleich das Corpus Catholicorum für die Jesuiter in Intercessions-Schreiben interessirte, der Käyserliche Hof auch von Zeit zu Zeit Excitatoria zu Vollziehung der Execution ergehen liesse, solche bishero dennoch unvollzogen geblieben ist. (1)

(1) Den gantzen Verlauff der Sache siehe in Hrn. von *SCHWEDERS Theat. Prætens. & Controv. illust.*

illust. tom. 2. *pag.* 627. *seqq.* add. *THUCELII* R. Staats-*Acta* des 18ten *Sec. tom.* 4. *c.* 17. *p.* 611. *sqq.* *FABRI* Europ. Staats-Cantzl. *tom.* 4. *cap.* 11. *fasc.* 2. *p.* 570. *tom.* 5. *cap.* 5. *pag.* 144. (woselbst aber diese Sache durchgehends mit der Münsterischen Klage wegen Gehmen vermenget wird,) *Tom.* 7. *cap.* 2. *pag.* 17. und *cap.* 4. *pag* 143. Monahtl. Staats-Spiegel 1699. *Jun. pag.* 15. *Nov. p.* 33. 1700. *Mart. p.* 49. *Maj. p.* 28. *Nov. p.* 22. 1702. *Jun. p.* 23. 1703. *Jul. pag.* 23. *LüNIGS* Teutsche R. Cantzl. *tom.* 5. *pag.* 48. 342. 490. *&c.*

§. 3.

Sachsen-Gotha wider den Reichs-Hof-Rath.

Als A. 1700. der Reichs-Hof-Rath in der Sachsen-Coburgischen Succesions-Sache eine Commission auf Chur-Mayntz und Sachsen-Weymar erkannte, beschwerte sich der Herr Hertzog zu Sachsen-Gotha bey dem Corpore Evangelico dagegen, weilen der Streit vor die Austräge gehörte, und in Sachen, welche bloß Evangelische Par-

thien betreffen, keine Catholische Commissarien verordnet werden solten; Es verlangte auch das Corpus in einem Schreiben an den Käyser d. d. 1700. 7. Dec. diese Commission wieder zu casiren, (1) der weitere Erfolg aber ist mir unbekannt, ausser daß es scheinet, die hernach An. 1705. in dieser Sache niedergesetzte Commission zur Güte seye in jener Stelle getretten. Um das Jahr 1714. beschwerete sich zwar auch Sachsen-Meinungen, daß der Reichs-Hof-Rath die Sache nicht an die Austräge verweisen, sondern selbsten darinnen sprechen wolle (2); Alleine es scheinet nicht, daß solche Beschwerde eigentlich bey dem Reich angebracht worden seye.

(1) **Staats-Spieg.** 1701. *Febr. pag.* 59.

(2) *Elect. Jur. publ. tom.* 6. *pag.* 6.

§. 4.

Würtenberg wider den Reichs-Hof-Rath.

Zu Ende des vorigen Seculi geriethe das Hertzogliche Hauß Würten-

tenberg mit der Reichs-Ritterschafft in Schwaben wegen Besteurung rc. derer consolidirten Lehen vor dem Reichs-Hof-Rath in Proceſs; Als nun dieser auf die Käyserliche der Reichs-Ritterschafft ertheilte Privilegia sprache, wandte sich Würtenberg A. 1702. an den Reichs-Convent, und bate, es als eine gemeinsame Sache, sonderlich dererjenigen Stände, welche ohnmittelbahre Reichs- von Adel zu Vasallen haben, anzusehen und behülfflich zu seyn, daß die Sache an die Austräge verwiesen werden möge; Hingegen übergabe die Reichs-Ritterschafft zwar auch viele Memorialien, jedoch allezeit sub Protestatione, daß sie den Reichs-Convent in dieser Sache nicht für ihren Richter erkennen könne, sondern nur damit verhindern wolle, daß man sich des Fürstl. Hauses Würtenberg nicht annehme, welches aber doch geschahe, wie bald wird zu vernehmen seyn, und würckte dieses so viel, daß, obgleich der Reichs-Hof-Rath einiger massen in

der Sache fortgefahren, Würtenberg dennoch bishero in der Possession geblieben ist. (1)

(1) vid. *THUCELII* R. Staats-*Acta Sec.* 18. *tom.* 5. *cap.* 7. *p.* 243. *FABRI* Staats-Cantzl *tom.* 7. *cap.* 9. *p.* 383. *tom.* 9. *cap.* 8. *p.* 591. *BURGERMEISTERS Thesaur. Jur. Equest. tom.* 2. Einen ausführlichen Catalogum aller in dieser Sache gewechselten Streit-Schrifften siehe in meiner *Biblioth. Scriptor. de reb. Würtenb. cap.* 5. §. 42 *seqq.* in derer *Miscell. Jurid. Histor. tom.* 1. *p.* 204.

§. 5.

Castell wider eben denselben.

Die Herren Graffen von Castell bekamen mit der Reichs-Ritterschafft in Francken Orts Rhön und Werra wegen des Dorffs Urspringen zu gleicher Zeit vor dem Reichs-Hof-Rath gleichen Process, und giengen, nachdem eine Paritoria gegen sie ausgefallen, A. 1702. nicht nur an den Fränckischen Crayß, und baten um Intercessionales, die

sie

sie auch erhielten, sondern sie gaben auch bey dem Reichs-Convent ein Memorial ein, darinnen sie vorstelleten: Gleichwie dieser Reichs-Convent billig vor ein allgemeines Asylum, wohin alle betrangte Reichs-Glieder in ihren zu Handen kommenden Widerwärtigkeiten und rechts-befugten Beschwerungen ihr Refugium und Zuflucht nehmen können und mögen, gehalten werde, also nähmen sie wegen des aus dieser Sache entspringenden allen Ständen des Reichs gemeinsamen præjudicii ihren Recurs auch dahin, und bäten, solche Mittel fordersamst fürzukehren, welche zulänglich seyen, dergleichen höchst-schädliche Præjudicia abzuwenden, und, damit die Graffschafft Castell mit einer allen Ständen des Reichs höchst-præjudicirlichen Execution nicht übereilet und vernachtheiliget werden möge, an den Käyser sowol als den Reichs-Hof-Rath die behufige Nothdurfft, insonderheit aber wider die, inauditis Statibus Imperii, der Ritterschafft ertheilte

Käyserliche Privilegia, durch ein Repræsentations-Schreiben gelangen zu lassen. (1) Diesen von Castell an den Reichs-Convent genommenen Recurs zeigte die Ritterschafft bey dem Reichs-Hof-Rath beschwerend an, worauf den 23. Octob. 1703. das Conclusum dahin ausfiele: Rescribatur den Ausschreibenden Herren Fürsten des Fränckischen Cräyses: Ihro Käyserliche Majestät hätten weder aus denen von ihnen angeführten Ursachen, noch der Graffen von Castell auf dem Reichs-Tag gantz ungebürlich und ungewöhnlicher weise angebrachten Gravaminibus, einige erhebliche Ursach nicht gefunden, wie der Impetrantischen Reichs-Ritterschafft die Execution der erhaltenen Rechts-kräfftigen Sententz könnte versaget, oder der cursus Justitiæ gehindert werden; Wolten Dieselbe also nochmalen dahin allergnädigst erinnert haben, der vormalen ertheilten Käyserlichen Commission sub termino duorum mensium nachzukommen, die

die Graffen von Castell aber dahin zu weisen, daß, wann sie gegen diese oder andere Reichs-Hof-Räthliche Sententien etwas zu Recht beständiges einzuwenden hätten, sie solches nicht auf dem Reichs-Tag, allwohin dergleichen Rechts-Sachen nicht gehörig wären, sondern durch die in denen Reichs-Constitutionibus enthaltene Remedia Juris beobachten, oder aber in dem ihnen vorbehaltenen Petitorio gebührend ausführen solten. (2) Hierauf wandten sich die Herren Graffen von Castell von neuem an den Reichs-Convent, gaben demselben von diesem Concluso Nachricht, und meldeten dabey: Ob man wohl Castellischer seits alles dessen, so die Leges Imperii von der souverainen Jurisdiction der beeden allerhöchsten Reichs-Gerichte disponiren, wie auch was sonsten sich vor eine allgemeine Reichs-Versamlung qualificire und gehörig seye oder nicht, sich gantz wohl zu erinnern und zu bescheiden wisse, jedennoch aber, und dieweil die Graff-

schafft von Castell der unvermuthete casus getroffen, daß sie in einer Sache, wobey so vieler, ja der mehresten Reichs-Stände Interesse mit unter dasjenige, so bey dem Käyserlichen Reichs-Hof-Rath derentwegen erschlichen worden, wider die kundbare Lehen-Rechte, in specie vero contra fidem Domino directo debitam, weniger auch nicht als eine höchst-schädliche Schmälerung der Stände hoher Reichs-Lehen, wider die klare Disposition Art. 3 der Käyserlichen Wahl-Capitulation lauffe, mit allen ihren gründlichen Vorstellungen kein Gehör gefunden, einfolglich wider alles Verhoffen allzusehr prægraviret worden, indeme die Reichs-Ritterschafft die vor geraumer Zeit ihm zum offenbaren præjuditz per sub- & obreptionem herausgelockte Käyserliche Privilegien und deren Extension bey Castell zur Observantz bringen, und mithin so vielen getreuen Chur- und Fürsten das von so langen Zeiten her meditirte und zugesagte

Præ-

præjudiz endlich noch obtrudiren und auffeilen lassen wolle, einfolglich diese Sache zu einer allgemeinen Reichs-Beschwerde erwachsen, in welchen Fällen einem jedweden seinen Recursum ad Sacra Imperii Comitia zu nehmen notorie permittiret und erlaubet seye, so habe es ein gleiches gethan; Der Käyser habe ja des Herrn Bischoffs zu Würtzburg Recursum ad Comitia contra Wigand selbst gebilliget. Solchemnach ersuchten sie nochmals, diese höchst-præjudicirliche Sache, als ein angenommenes publicum Gravamen der Reichs-Stände, noch weiter zu Hertzen zu nehmen, ꝛc. (3) In einem andern Memorial wurde von ihnen ferner angeführet: Es gehörten in genere alle diejenige Sachen, welche dem Reich und dessen Ständen zur Wohlfarth, Nutzen und Guten gereichen, nach dem Reichs-Abschied zu Regenspurg de An. 1545. §. Alles anders (hier ist ein Fehler) in specie nach *CONRINGS* Zeugniß, (4) die Materia collectationis pro-

prie und eigentlich vor den Reichs-Convent, &c. (5) Endlich erfolgte in der Würtembergisch- und dieser Castellischen Sache den 4. Jun. 1704. ein allgemeiner Reichs-Schluß dahin, daß dieser Stände angebrachte Beschwerden Ihro Käyserlichen Majestät mit Einschickung allerseits Dictatorum allerunterthänigst vorzustellen, und Dieselbe zu ersuchen wären, eine solche Verfüg- und Verordnung an Dero Reichs-Hof-Rath ergehen zu lassen, daß diesen obgedachter klagender Stände Beschwerden abgeholffen, dergleichen künfftig verhütet, die Stände bey ihren Juribus, beneficiis collectarum, armorum, sonderlich primæ Instantiæ & Austregarum, weder beeinträchtiget, noch in derglichen Fällen graviret, sondern vielmehr denen Lehen-Rechten, Reichs-Fundamental-Gesetzen und Käyserlicher Wahl-Capitulation gemäß, bey dem ihrigen geschützet, mithin gleiches Recht gehalten werden möchte, &c. (6) Alleine der Käyserliche Hof bliebe die

die Antwort auf dieses Gutachten schuldig, und der Reichs-Hof-Rath fuhre fort, also daß endlich die Herren Graffen genöthiget wurden der Reichs-Ritterschafft durch einen Vergleich in possessorio nachzugeben. (7)

(1) **Staats-Spieg.** 1703. *Jan. pag.* 63. *seqq.*

(2) *ibid.* 1704. *Jan. & Febr. p.* 105. R. Hof-R. *Concl. tom.* 2. *p.* 252.

(3) **Staats-Spiegel** *l. c. p.* 99.

(4) *Exerc.* 8. *de Negot. Conventus Imp.* §. 91. *p.* 458.

(5) **St. Sp.** 1704. *m. Maj. p.* 28.

(6) *ibid.* 1704. *Maj. p.* 45.

(7) Siehe ferner von dieser Materie *THUCELIUM l. c. cap.* 9. *p.* 639. *FABRI* **Staats-Cantzl.** *tom.* 8. *cap.* 10. *p.* 678. *tom.* 9. *cap.* 8. *p.* 491. *BURGERMEISTER l. cit.* *Electa Jur. publ. tom.* 10. *p.* 679.

§. 6.

Sayn-Hachenburg gegen den Reichs-Hof-Rath.

A. 1703. kamen die Frau Gräfin von Pöttingen und Kirchberg forderist bey dem Reichs-Hof-Rath selbsten ein, und baten, in Sachen Nassau, nunc Salm, contra Pöttingen und Kirchberg dem Process, welcher Anfangs bey dem Cammer-Gericht rechtshängig gemacht worden ware, so lange einen Anstand zu geben, bis von dem Käyser und Reichs-Convent die Interpretation der **Cammer-Gerichts-Ordnung** *Part.* 2. *tit.* 7. geschehen seye: Ob nemlich solche auch auf Graffschafften gehe, so von dem Röm. Reich nicht zu Lehen rühren, noch einem Theil gantz oder endlich abgesprochen werden sollen? Allein es erfolgte den 19. Sept. der Bescheid: Man lasse es, des unerheblichen Einwendens ungehindert, bey dem letzteren Concluso bewenden. Darauf wandte sich die Gräffliche Sayn-Hachenburgische Regierung an den Reichs-Convent, (1) es erfolgte aber alda Anfangs nichts, der Reichs-Hof-

Rath

Rath aber fuhre fort und sprache; Die Frau Beklagte suchten Revision, und derselben effectum suspensivum zu gestatten, alleine dieses wurde abgeschlagen, dahero meldete sich A. 1709 die Gräfflich-Sayn-Hachenburgische Cantzley von neuem bey dem Reich, und führte als gemeinschafftliche Gravamina an, daß (a) der Sache bey dem Cammer-Gericht nicht der Lauff, noch (b) dem Remedio supplicationis der effectus suspensivus gelassen worden seye, (2) es wurde auch den 7. Octob. c. a. von allen dreyen Reichs-Räthen geschlossen, daß nachdem diese Sache von Salmischer oder damalen Hadamarischer Seiten selbst beym Käyserlichen Cammer-Gericht angebracht, Citatio ad videndum se immitti, nec non restitui, & ad id condemnari. Anno 1695. den 5. Mart. ausgewürcket, den 20. Maj. dicti anni insinuiret, und daselbst endlich durch die Pöttingisch- und Kirchbergische litis contestation rechtshängig gemachet, und also

bey

bey dem Käyserlichen Reichs-Hof-Rath nicht angebracht werden könne, also dieselbe an das Käyserliche und Reichs-Cammer-Gericht billig, wo sie anfänglich rechthängig gewesen, zu verweisen, und die Partheyen an zweyfachen Gerichtern mit Process und doppelten schweren Kosten wider die Reichs-Satzungen nicht zu fatigiren und zu beschweren, sondern an obermeldetem Cammer-Gericht diese Sache zu erörtern und abzuurtheilen, mithin die vom Reichs-Hof-Rath demandirte Execution bis dahin, und zwar absonderlich bis zu der von Käyserlicher Majestät und dem Reich, auf erstattendes Gutachten der zu Wetzlar anwesenden Visitations-Deputation, erfolgender Interpretation der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 2. tit. 7. zu sistiren, auch was hiergegen etwan unternommen seyn dörffte, unnachtheilig zu achten wäre &c. (3). Allein der Process continuirte bey dem Reichs-Hof-Rath, und fiele alda den 23. Dec. 1717. im Reviso-

sorio das Urthel für die Frau Gräfsin aus. (4)

(1) Staats-Spieg. 1703. *Nov. pag.* 29.

(2) *ibid.* 1709. *Jun. pag.* 56.

(3) *l. c. Octob. p.* 16.

(4) Reichs-Hof-R. *Concl. tom.* 5. *p.* 480. Siehe ferner von dieser Materie *FABRI* Staats-C. *tom.* 15. *c.* 6. *p.* 486. *Electa Jur. publ. tom.* 1. *p.* 484. *tom.* 2. *p.* 9. Hrn. von SCHWEDERS *Theat. Prætens. tom.* 2. *p.* 510.

§. 7.

A. 1705. klagte der Herr Landgraff zu Hessen-Cassel dem Reichs-Convent, daß der Reichs-Hof-Rath die Succesions-Sache der Graffschafft Rittberg vor sich ziehen wolle, da sie doch ein Hessisches Affter-Lehen und sothaner Streit vor dem Hessischen Lehen-Hof anhängig seye, (1) es wurde auch den 7. Apr. ein Reichs-Gutachten an den Käyser dahin abgestattet: Hessen-Cassel gegen den Reichs-Hof-Rath.

Daß

Daß, in Erwegung, daß diese Sache aus angeführten Motivis ad Consilium Imperiale Aulicum, als Judicem superiorem, neglecto Judice intermedio vel curia feudali, noch zur Zeit nicht gehörig, Ihre Käyserliche Majestät solche Verfügung treffen möchten, daß die Stände in ihrem Jure primarum instantiarum nicht verkürtzet, mithin diese Fürstl. Hessen-Casselische Lehen-Sache vor dessen ordentliches Mann- und Lehen-Gericht, als seine erste Instantz verwiesen werde; rc. (2) Jedoch der Käyser gabe dem Reich durch ein Commissions-Decret vom 4. Apr. 1707. zu erkennen, daß Er zwar sich in diesem casu speciali gerne mit des Reichs-Convents Gutachten vereinigen wolte, er finde aber keine Reichs-Constitutions-mässige Fundamenta dazu, und liesse in fine anhängen: „Gleichwie nun bey „solcher Beschaffenheit vermuthlich „ein jeder leicht erkennen wird, „wie wenig sich des Herrn Land„graffens Hoch-Fürstl. Durchl. ei-

„ni-

„niger turbation oder Eingriffs in
„ihrer Instantz zu beklagen habe,
„auch wie schädlich oder nachtheilig
„es der Justitz und denen mehrern
„Ständen selbst seyn würde, wann
„in dergleichen Jurisdictionalibus,
„unterm Vorwand, einer zweiffel-
„hafften Reichs-Constitution, und
„darüber von gesamtem Reich zu
„erwarten stehender Interpreta-
„tion, oder sonst anderer Ursachen
„an den Reichs-Convent, wohin
„sie doch seiner Natur nach nicht
„gehörig, solcher Dingen wegen
„recurriret werden möchte, und
„von demselben auf ein bloses ein-
„seitiges Memoriale, zu præjuditz
„der Käyserlichen Jurisdiction, der-
„gleichen Decisiones gemacht wer-
„den, welche eines theils Ihro Käy-
„serlichen Majestät so leichter Din-
„gen nicht approbiren können, an-
„dern theils aber denen Partheyen
„scheinbaren Fug oder Prætext
„geben, den Lauff Rechtens, so lang
„sie immer wolten, aufzuhalten;
„Also haben Dieselbe Dero würck-
„lichen Geheimen Rath und zu

„mehrernanntem Reichs-Convent
„gevollmächtigten höchst-ansehnli-
„chen Principal-Commissario, &c.
„unterm dato 14. Maji nächsthin
„allergnädigst aufgetragen, denen
„alhier versammleten der Chur-
„Fürsten, Fürsten und Ständen
„des Reichs fürtrefflichen Räthen,
„Bothschafften und Gesandten,
„mit Anführung der Motiven,
„zu wissen zu bringen, daß Jhro
„Käyserliche Majestät Eingangs-
„ermeldtem in solcher Sache er-
„gangenen Reichs-Tags-Schluß,
„Dero allergnädigste Approbation
„nicht beyzulegen vermocht ha-
„ben, rc. (3) Nun ließ zwar der
Herr Landgraff auf die von dem
Käyserlichen Hofe angeführte
Gründe durch seinen Gesandten
auf dem Reichs-Tag antworten,
und suchte das Reich zu Erstattung
eines nochmaligen Gutachtens zu
bewegen, es war aber nicht dahin
zu bringen. Jndessen fuhre der
Reichs-Hof-Rath fort, und sprache
in possessorio, petitorio und revi-
sorio. (4)

(1) vid. Staats-Spiegel 1705. *Mart.* p. 26.

(2) *ibid. Apr. p.* 25.

(3) *l. c.* 1707. *Apr. p.* 13.

(4) Siehe ferner von dieser Materie *FABRI* Staats-Cantzl. *tom.* 10. *cap.* 4. *p.* 201. *tom.* 12. *cap.* 4. *p.* 258. Hrn. von *LUDEWIG* de primo Foro Sub-Feudorum Imperialium, Parium Curiæ in Hassiæ Comitatu Rittbergensi in seinen *Opusc. miscell. tom.* 1. *p.* 645. Hrn. von *SCHWEDERS Theatr. Prætens. tom.* 2. *p.* 198. R. Hof-Raths *Concl. tom.* 2. 3. 4. *passim.*

§. 8.

Zu gleicher Zeit kame auch die Successions-Sache der Graffschafft Tecklenburg bey dem Reichs-Convent in Bewegung, welche Anfangs vor dem Reichs-Cammer-Gericht, hernach aber auch bey dem Reichs-Hof-Rath anhängig gemacht worden ware, gegen welch letzteres sich der Herr Graff von Solms-Braun- Solms-Braunfels gegen den Reichs-Hof-Raht.

fels nebst dem Reichs-Cammer-Gericht bey dem Reich beschwerete, der Herr Graff von Bentheim aber des Reichs-Hof-Raths Verfahren defendirte. (1) Nachmals kame das Solmische Recht auf Se. Königliche Majestät in Preussen, welche sich ebenfals durchaus nicht vor dem Reichs-Hof-Rath einlassen wolten, und, als dieser dennoch mit Verordnungen gegen Sie fortfuhre, A. 1722. von neuem an den Reichs-Tag recurrirten, da dann in dem Memorial gemeldet wird: „Es ist zwar nachhero geschehen, „daß Ihro Käyserliche Majestät, „vermittelst eines allergnädigsten „Commissions-Decreti vom 4. Se-„ptemb. 1715. als ein schädliches „und die Reichs-Tags-Deliberatio-„nes hinderndes, folglich nicht mehr „zu gestattendes Werck anzusehen „beliebet, daß bey denen höchsten „Reichs-Gerichten rechtshängige „Process-Sache an die Comitia ge-„bracht werden wollen. Zu ge-„schweigen aber, daß der Augspur-„gischen Confessions-Verwandte

„Chur-

„Chur-Fürsten, Fürsten und Stän-
„de, durch Dero beym Reichs-Tag
„bevollmächtigte Räthe, Both-
„schafften und Gesandte, dagegen
„unterm 23. Maji 1716. allerun-
„terthänigste Vorstellung gethan,
„und darin gründlich erwiesen, daß
„die Reichs-Stände auf Reichs-
„Tagen die Administration der Ju-
„stitz mit respiciren sollen, und daß
„die Parthey-Sachen unter den
„Ständen des Reichs nicht allein
„in so weit, als man zusiehet, daß
„die höchste Judicia ihre gesetzte
„Schrancken nicht überschreiten,
„sondern auch in wichtigen Fällen
„quoad ipsam decisionem causæ
„principalis, ejusque executionem,
„mit gutem Grunde als Staats-
„Sachen consideriret, mithin vor
„den Reichs-Tag gezogen werden
„können: Worauf noch zur Zeit
keine allergnädigste Antwort er-
folget ist; „So ergiebet sich auch
„aus den Worten des angezogenen
„Käyserlichen Commissions-De-
„creti selbst, wie Seine Käyserliche
„Majestät nicht alle Justitz- und

„Streit-Sachen und ohne alle Ab-
„fälle von dem Reichs-Tag abge-
„wiesen haben wollen, sondern viel-
„mehr auf den Fall, da denenselben
„einige erhebliche Beschwerden, wi-
„der Dero höchste Reichs-Gerich-
„te, mit rechtem Grunde geziemend
„beygebracht werden wollen, denen
„Reichs-Ständen Ziel und Maas
„oder Einhalt zu geben nicht ge-
„meynet seyn, mithin mehrerwehn-
„tes Dero Commissions-Decret
„nicht dahin verstanden werden
„kan, daß der Reichs-Stände in
„der Reichs-kundigen Observantz
„von Seculis her wohlgegründete
„Freyheit des Ihnen erlaubten Re-
„cursus ad Comitia gekräncket, o-
„der Ihnen gar die in denen Reichs-
„Grund-Gesetzen vestgestellte con-
„currentz bey Gebung der Gesetze,
„oder deren Erklärung entzogen
„werden solle. Nun ist die Teck-
„lenburgische Sache so beschaffen,
„daß es dabey allenfals in Anse-
„hung des bekannten Orts der
„Cammer-Gerichts-Ordnung P. II.
„tit. 7. auf eine Interpretationem
„au-

„authenticam ankommen wil: Ob
„es wider dessen klare Vorsehung,
„dem Kåyserlichen Reichs-Hof-
„Rath erlaubet seye, dem mit ihm
„concurrentem Jurisdictionem ha-
„benden Kåyserlichen- und Reichs-
„Cammer-Gericht die Cognition
„über allodiale Reichs-Graffschaff-
„ten disputable zu machen, und des-
„sen darin gefällete vorlångst in
„Krafft Rechtens getretene exe-
„quirte Urtheln zu cassiren und
„aufzuheben, und sich die, vermöge
„der Reichs-Fundamental-Gesetze,
„vor das gantze Reich gehörende
„Interpretation der Reichs-Grund-
„Gesetze anzumassen. So wird
„auch am wenigsten der Verstand
„des mehrberührten sonsten billig
„allerunterthånigst zu respectiren-
„den Kåyserlichen Commissions-
„Decrets, auf die schon lange vor
„dessen Emanirung bey hiesigem
„Reichs-Convent anhångig ge-
„macht gewesene Tecklenburgische
„Sache zu ziehen seyn, da solche
„gleichsam alhier schon würcklich be-
„fangen ist. &c. (2) Es gienge aber

auf dem Reichs-Tage nichts weiter für, hingegen continuirte der Reichs-Hof-Rath wenigstens noch An. 1725. mit seinen Verordnungen. (3)

(1) Staats-Spiegel 1705. *Aug.* *p.* 19.

(2) *FABRI* Staats-Cantzley *tom.* 41. *p.* 691.

(3) Mehreres von dieser Sache siehe bey *FABRO l. c. tom.* 10. *c.* 13. *p.* 552. Hrn. von SCHWEDER *l. c. tom.* 1. *p.* 473. *seqq.* R. Hof-R. *Concl. tom.* 7. *p.* 1050 1054. *tom.* 1. *p.* 403. *sq.*

§. 9.

Brandenburg-Bareuth und Onoltzbach wider den Reichs-Hof-Rath.

Als bald nach Anfang des jetzigen Jahrhunderts das Reichs-Cammer-Gericht in einen gäntzlichen Stillstand geriethe, nahme der Reichs-Hof-Rath es an, wann Parthien, so vor dem Cammer-Gericht Processe gehabt hatten, bey ihme über Attentaten klagten, oder die Execution derer bey dem Reichs-Cammer-Gericht erhaltenen

nen Urtheile nachsucheten. Weil nun dergleichen insonderheit in Sachen der Reichs-Stadt Nürnberg gegen die Fürstliche Häuser Brandenburg-Onoltzbach und Bareuth geschahe, so giengen diese An. 1706. an den Reichs-Convent, und baten, den Käyser zu bewegen, daß Er es dem Reichs-Hof-Rath untersagte (1), es ersuchten auch alle drey Reichs-Collegia den 14. Jul. c. a. den Käyser, an Dero Reichs-Hof-Rath die Verordnung ergehen zu lassen, diese und andere solcherley beym Cammer-Gericht rechtshangende Sachen dahin wieder zu verweisen, auch von fernerer Cognition in dergleichen Sachen hinfüro gegen die Reichs-Stände und männiglich zu desistiren, und alle collision unter denen höchsten Reichs-Gerichten, denen Reichs-Satzungen gemäß, zu verhüten; Zumalen Käyserl. Majestät und das Reich im Werck begriffen seyen, bey der ehestens vorgehenden Visitation des Cammer-Gerichts, die daselbst eingerissene Mängel zu e-

mendiren, und solches nächstens wieder in den Stand zu setzen, daß die Justitz von demselben wieder administriret, mithin denen Partheyen der Gebühr nach Recht verschafft werden könne und solle, ꝛc. (2) Alleine der Käyser gab dem Reich durch ein Commissions-Decret vom 24. Nov. e. a. zu erkennen, daß Er diesen Reichs-Schluß, aus denen darinnen angeführten Ursachen, nicht genehm halten könne (3). Es kamen aber die beede Fürstliche Brandenburgische Häuser A. 1707. von neuem bey dem Reichs-Convent ein und baten, den Käyser durch eine nochmalige Vorstellung zu bewegen, daß Er das Reichs-Gutachten ratificirte, und wird in einer dabey gelegten Repræsentatione Justitiæ unter anderem ausgeführet: Wann die Justitz-Sachen bey denen Comitiis sich nicht füglich tractiren liessen, stehe es denen Ständen frey, ob sie die angebrachte Beschwerden dem Reichs-Hof-Rath committiren, oder eine Deputatio-

tionem extraordinariam anordnen wolten; Als A. 1689. ein Justitium bey dem Cammer-Gericht gewesen seye, habe der Käyser die Sache dem Reich vorgetragen, und seye mit dessen Genehmhaltung des Reichs-Hof-Raths Jurisdiction prorogiret worden, &c. (4) es wurden auch noch weiter Schrifften gewechselt, und verlangten die Fürstl. Brandenburgische Häuser, letztlich die Sache zur endlichen legalen Decision an das Reichs-Cammer-Gericht, vorhero aber an dessen Visitation, zu Untersuch- und Abstellung derer in modo procedendi begangenen Fehler, zu verweisen (5); Jedoch die Sache bliebe dessen ohnerachtet, auf dem Reichs-Tag erliegen, da indessen der Reichs-Hof-Rath den 16. Octob. 1708. das Conclusum abfassete: Man lasse es, des zum Reichs-Convent in Justitz-Sachen wider die Reichs-Constitutiones genommenen Recurses ohngehindert, bey dem starcken Lauff des bey dem Reichs-Hof-Rath befangenen Processes,

(6)

(6) darauf wurde es zu Regensburg stille, bey dem Reichs-Hof-Rath aber scheinet die Sache noch A. 1724. in Bewegung gewesen zu seyn. (7)

(1) Monatl. Staats-Spiegel 1706. *Apr* *p.* 89.

(2) *ibid. Jul. p.* 66.

(3) *ibid. Nov. p.* 50.

(4) *l. c.* 1707. *Jul. p.* 16.

(5) *ibid.* 1709. *Jun. p.* 16.

(6) R. Hof-R. *Concl. tom.* 2. *p.*839

(7) *ibid. tom.* 7. *p.* 67. Siehe ferner von dieser Sache FABRI Staats-Cantzl *tom.* 12. *cap.* 3. *pag.* 158. *tom.* 14. *cap.* 3. *pag.* 257. Hrn. von SCHWEDERS *Theat. Prætens. & Controv. ill. tom.* 2. *p.* 85. *Elect. Jur. publ. t.* 1. *p.*965

§. 10.

Nassau-Ottweiler gegen den Reichs-Hof-Rath.

A. 1707. klagte der Herr Graff zu Nassau-Ottweiler, daß der Reichs-Hof-Rath in einigen mit Nassau-Itstein habenden Strittigkeiten

keiten eine Untersuchungs-Commission erkannt hätte, wodurch aber der Herr Kläger um die erste Instantz derer Austräge komme, auch seye die Sache bereits vor dem Cammer-Gericht anhängig, bate also, dem Reichs-Hof-Rath hierinnen Einhalt zu thun (1). Der Herr Fürst zu Nassau-Jtstein aber hielte um das Gegentheil an, und daß man die Judicialia, welche manifeste & directe in die Jura Statuum nicht lauffen, nicht annehmen möchte, massen, wann dieser Gebrauch aufkommen und parti fugienti ohnverwehrt seyn solte, in judicialibus, und sobald ihn das Gerichtliche Verfahren nicht accommodiret, ein Gravamen Status daraus zu machen, und ex hoc capite dessen Aenderung in Comitiis zu suchen, solches zwar denen Belangten zu einem sonderbaren Asylo, benebenst aber auch in Comitialibus & Judicialibus zu schädlicher Confusion ohnfehlbar gereichen werde (2). Der Reichs-Hof-Rath schlosse auch den

14. Jul.

14. Jul. 1707. cum inclusione Exhibiti rescribatur Commissioni, selbiges und was etwan weiters an Impetrantischer Seiten in der Haupt-Sache vorgebracht und noch nicht communiciret worden, denen Partibus impetratis zu communiciren, und derselben ohnstatthafften und nur aufzüglichen zum Reichs-Convent unternommenen Gesuchs ohngeachtet, mit Ansetzung eines gewissen Termini und pœnæ contumacialis aufzulegen, die peremtorische Nothdurfften, so sie einige in der Haupt-Sache hätten, coram Commissione vorzubringen, in dessen Entstehung aber hätte Commissio alles, so Pars impetrans in gedachter Haupt-Sache bis dahin exhibiret, gebührend zu examiniren, und darüber mit ausführlichem Gutachten anhero zu berichten (3). Es erfolgte aber dennoch, nachdem zuvor zerschiedene fernere Schrifften gegeneinander gewechselt worden, den 14. Jun 1709. ein Conclusum derer drey Reichs-Collegien dahin,

hin, daß Käyserliche Majestät zu ersuchen, und die Sache dahin zu recommendiren wäre, bey Dero Reichs-Hof-Rath es in die billige Wege zu richten, daß hierin dem Hauß Nassau-Ottweiler die Justitz also angedeyhe, damit es gegen das Jus Austregarum, Pacta Familiæ und Judicata Cameralia, auch daher fliessende erste Instantz, nicht beeinträchtiget, sondern, obgedachter massen, mit Aufhebung der auf Sachsen-Gotha erkannten Käyserlichen Commission, diese litigirende Theile ad forum Austregarum verwiesen werden möchten, woselbst das von denen Prinzessinnen von Nassau-Jtstein prætendirte Jus Retentionis auch denen Rechten gemäß, auszumachen wäre, ꝛc. (4) Aber der Käyser ertheilte keine Antwort auf dieses Reichs-Gutachten. (5)

(1) Staats-Spiegel 1708. *Jan. pag.* 12.

(2) *ibid. p.* 28.

(3) R. Hof-R. *Concl. tom.* 1. *p* 958

(4)

(4) Staats-Spiegel 1709. *Jun. pag.* 47.

(5) Add. *Elect. Jur. publ. tom.* 1. *p.* 789. Hr. von SCHWEDER *l.c. pag.* 326.

§. 11.

Hessen-Darmstadt gegen den Reichs-Hof-Rath.

A. 1708. beschwerete sich der Herr Landgraff zu Hessen-Darmstadt bey dem Reich über ein von dem Reichs-Hof-Rath in Sachen der Unterthanen und Eingesessenen des Busecker-Thals, Klägern, und der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft in der Wetterau, Intervenienten, contra Hessen-Darmstadt und die Vierer und Gan-Erben des Busecker-Thals ausgesprochenes Urthel, und verlangte, man möchte entweder die Sache an die Austräge verweisen, oder doch das Urtheil sonst reformiren. Zu Behuf dieses Gesuchs wurde die oben Eingangs berührte Deduction wegen des Recurses an den Reichs-Tag verfertiget, worinnen unter andern, daß die Sache pro-

propter consequentiam die gesamte Reichs-Stände betreffe, also erwiesen werden wil, weilen

1. Bey dieser Sache, welche an sich eine Causa Justitiæ zu seyn nicht geläugnet werden möge, die sonst gewöhnliche ad hunc casum, ubi sententia omnino nulla gewesen, applicable Remedia Juris von dem Käyserlichen Reichs-Hof-Rath weder zulänglich admittiret werden wollen, noch auch practicable gewesen, sintemal die Herren Reichs-Hof-Räthe sich selbsten berühmt, daß sothanes Urtheil per unanimia ausgefallen, und dahero niemand übrig geblieben, dem solche ex præscripto des Instr. Pacis Westphalicæ art. 5. §. 54. (Acta denuo adhibitis aliis, gravitati negotii paribus, neutrique partium addictis, ex utraque Religione æquali numero, Consiliariis, & qui NB. concipiendæ & ferendæ Sententiæ non interfuerint, revideantur &c.) hätte zu billiger Erkänntnuß und Remedur übergeben werden können.

2. Ihre Käyserliche Majestät in Dero Wahl-Capitulation Fürsten und Stände des Reichs bey ihren Rechten und Privilegien zu mainteniren versprochen, dabey auch denenselben, den Verordnungen der höchsten Reichs-Gerichte bey ungerechten Proceduren nicht zu pariren, selbsten eingeraumet, und daher vielmehr erlaubt seyn werde, bey Deroselben und dem Reich sich in Fällen, da der Reichs-Hof-Rath alle vorgeschriebene Ordnungen ausser Augen setze, und sine debita causæ cognitione, ohne welche keine Sententz bestehen könne, verfahre, zu beklagen, bevorab, als nunmehro

3. Hiebey ein neues allgemeines Gravamen Imperii daraus entstehe, daß die denen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs in denen bey mehrbesagten höchsten Reichs-Gerichten vorgehenden contraventions-Fällen mit zukommende Erkänntnuß und Einsehen, samt dem dahin nehmenden Recurs in Zweifsel gezogen werden wolle, welcher doch,

doch, wie in allen Reichs- also in specie auch in Justitz-Sachen, wo zumalen eine Violation der Reichs-Satzungen und der Stände habender Privilegien, mithin ein Interesse publicum, mit eingetroffen, je und allezeit in Reichskundiger Observantz gewesen; dazu noch komme, daß

4. Ihre Käyserliche Majestät sich, samt Dero Vorfahren am Reich selbst verbunden, ad intentionem Instrum. Pacis Westphalicæ in wichtigen Sachen, so von hohem præjuditz, und weitem Aussehen, unter welche Claß die Busecker-Thal-Sache, (da einem vornehmen Stand des Reichs ein in neun Dörffern, und mehr dann achthundert Unterthanen bestehendes Stück Landes, so dessen Fürstl. Hauß in der Landes-Theilung mit in den Anschlag bekommen, in der Reichs-Matricul vertretten, und über 400. Jahr in- und mit desselben Fürstenthum, in den Augen des gantzen Reichs, ohne einige Interruption besessen, ungehörter

Dingen entrissen werden wolle) zumal propter consequentiam, indem auf solche Art keiner bey seinen Landen und Leuten, Rechten und Gerechtigkeiten mehr gesichert seyn könnte, gewiß mit zu zehlen, mit Chur-Fürsten und Ständen des Reichs Raths zu pflegen, und ohne dieselbe nichts vorzunehmen, und nebst allem diesem

5. Die avocatio causarum à Camera ad Comitia, cæteris paribus, nicht für unzulässig gehalten werde, zwischen beyden nunmehro in concurrente jurisdictione stehenden höchsten Reichs-Gerichten aber, ausser denen bekannten Reservatis, keine Differentz vorhanden seye, wie der bekannte Cameralist BLUMIUS davon also schliesset: Quamvis solus Imperator Judicium Aulicum constituat, eique jurisdictionem tribuat, tamen istam constituendi & tribuendi potestatem habet ab Imperio concessam, atque sic unam eandemque jurisdictionem Judicium Aulicum

licum mediate, Camera autem immediate, NB. ab Imperio habet; Solche Gleichheit auch in Instrumento Pacis Cæs. Suec. in specie quoad Jura & Privilegia Statuum.

§. In Aulico non minus, quam in Camerali Judicio Privilegium primæ instantiæ, Austregarum, (welche in der Busecker-Thal-Sache gleich sub ingressu litis Hoch-Fürstl. Hessen-Darmstädtischer Seits opponiret, aber so wenig als andere Exceptiones peremtoriæ attendiret worden) Jura & Privilegia de non appellando Statibus Imperii illibata sunto &c. ihren sonderbaren Grund habe. Dannenhero nicht zu begreiffen stehe, warum eben in dieser causa der Recursus ad Comitia in Zweiffel gezogen werden könte, da desselben praxin quotidianam ein gantzes Syrma von exemplis und præjudiciis bestärckten, ꝛc. Endlich wird diese Deduction also geschlossen: So nun Ihre Käyserliche Majestät dieses Facto & Verbis selbst allergnädigst erkennen, und, so balden sich

ein casus nur einiger massen ad Gravamen commune zu qualificiren scheinet, (wie in dem Würtzburgischen- und Erbmänner-casu beschehen,) allergnädigst approbiren, Dero Käyserliche Verordnungen darauf gründen, ja den Ständen des Reichs, so gar in Reservatis, wie davon bey dem casu der post Pacem Westphalicæ Chur-Pfaltz ertheilten Quinquennel in Recessu Imperii de A. 1654. §. 176. eine notable Anzeige zu finden, eine concurrentz zustehen.

So Ihro Chur-Fürstl. Gnaden zu Mayntz, als Reichs-Ertz-Cantzlar, auch in causis Justitiæ, so balden Dieselbe naturam Gravaminis Imperii gewinnen, solches alles behauptet, ja der Stände Memorialien, ohne einige Difficultät, (wie es auch Dero hohes Amt, nach klarem Inhalt der Käyserlichen Wahl-Capitulation §. 41. also erfordert,) in weit geringeren Sachen ad Dictaturam bringen lassen.

So das gantze Reich dergleichen Gravamina, wann es nur um das Jus collectandi in einem einigen Dorffe zu thun, und dabey eine læsion der Reichs-Satzungen, oder jeden Standes dabey habenden Prærogativen zu spüren gewesen, angenommen, und dieselbe kräfftiglich secundiret; So werden hoffentlich des Herrn Landgraffen zu Hessen-Darmstadt Hoch-Fürstl. Durchl. (die sonst vor Käyserlicher Majestät alle ersinnliche allerunterthänigste Veneration tragen, und Ihres Orts den Recursum ad Comitia so gar nicht gemein zu machen begehren, daß Sie vielmehr in verschiedenen causis, da Sie bey beeden höchsten Gerichten succumbiret, entweder acquiesciret, oder sich der sonst gewöhnlichen Remediorum bedienet, oder das passirte dissimuliret, nicht der erste seyn, welche in einer so importanten, und gantze neun Dörffer mit etliche hundert Unterthanen betreffenden Sache von sothanem Recursu solten ausgeschlossen werden, viel-

mehr setzen Sie forderst zu Ihrer Röm. Käyserl. Majestät, so dann auch zu Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, und Dero Versammlung das unbeweglich veste Vertrauen, Dieselbige werden Ihro sothanes denen bedruckten Ständen des Reichs noch übrig seyende einige Beneficium nicht minder gedeyhen lassen, und, Dero rechtmässigen Petito nach, dem noch immer gegen die Reichs-Constitutiones und alle Gebühr mit widerrechtlichen Verordnungen gegen Sie procedirenden Käyserl. Reichs-Hof-Rath schleunigen und nachdrücklichen Einhalt thun, mithin zulänglich verhüten, daß Sie und Dero hohe Herren Mit-Stände durch dieses, dem Ansehen nach mit sonderbarem Vorbedacht intendirende Præjuditz, an Ihren habenden Rechten, nicht irreparabiliter verkürtzet werden mögen.

In dem an den Reichs-Convent selbsten gestellten Memorial aber heiset es unter andern: Welcher gantz widerrechtliche Processus dann

bey

bey Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. nicht unzeitig die Beysorg erwecket, daß, wann Sie schon wider gedachte nichtige und widerrechtliche Urtheil das sonst gewöhnliche Remedium Supplicationis (worzu Sie sich doch nicht weniger, als zu allen andern Rechts-Mitteln, zur mehrern Vorsorge durch dienliche Reservationes den Weg in eventum offen behalten) an Hand nehmen, und dadurch nächst-vorberegte nullitæten und iniquitæten dem Käyserlichen Reichs-Hof-Rath hätten vorstellen lassen wollen, gestalten Umständen nach, Sie nur damit ihre gantz offenbar rechtliche Befugniß ehender in hazard, als zu einer von rechtswegen sich gebührenden Reformation der Urtheil, gesetzt und zugleich eine ebenmässige widerrechtliche definitiv-Verfahrung in der Wetzlarischen Sache mehrers provociret haben würden, wannenhero Dieselbe für dißmal in vorberührter anmaßlich definitive erörterten Busecksischen Sache kein ander zum Rechten an-

reichiges Mittel für sich gesehen, als daß an diese Hochlöbl. Reichs-Versammlung sich zu wenden, Sie entschliessen müssen; daran auch Deroselben keinesweges verhinderlich seyn mag, obschon solcher höchstansehnliche Reichs-Convent heutiges Tages vornemlich zu denen Reichs-Staats-Sachen angeordnet, und mit Dingen, so in die administration der Justitz lauffen, nicht leichtlich zu beschweren ist: Gestalten diß letzteres, nach Aufrichtung der höchsten Gerichten im Reich, zwar regulariter seine Maaß hat, und billig zu beobachten, doch dardurch der hohen Reichs-Versammlung obere- und supereminens Jurisdictio, bey fürfallenden besondern Fällen, und wo gewisse Umstände derselben Platz machen, gar nicht aufgehoben ist, wie mit rationibus und Exempeln (deren eines in der nachgesetzten Deduction ad part. 4. §. 71. angefügten Beylage lit. M. 2. in terminis terminantibus befindlich,) ferner zu bewähren stünde, da es nicht überflüssig zu seyn geachtet würde.

Nun wolten bey gegenwärtiger Sache nicht minder, als in dem Fürstl. Paderbornischen casu, davon gedachte Beylage lit. M. 2. spricht, viele gantz besondere und solcher Gattung Umstände, wodurch sich dieselbe auf den Reichs-Convent und auf eine Comitial-Entscheidung allerdings qualificirt, indeme bey des Käyserl. Reichs-Hof-Raths Cognition in sehr vielen Stücken die gemeine, natürliche und beschriebene Rechten, auch klare unzweiffelhaffte Reichs-Satzungen, ausser Acht gelassen, und darmit (welches mit Vorbehalt Richterlichen Respects vorbehalten seyn solle,) unzehlbare Nichtigkeiten und widerrechtliche Verfahrung dermassen gehäuffet worden, daß dem gantzen Heil. Reich und allen dessen Ständen billig daran gelegen, darmit Gerechtigkeit erhalten, und die Reichs-Ordnungen in Administrirung der Justitz behörend in Acht genommen, nicht aber sothane Justitz-Administration auf jeglichen Richters Eigen-

genwilligkeit gesetzt werde. Und wie in diesem respect dergleichen Einsehen zum Staat des Reichs gehöret, und pro parte administrandæ Reip. zu achten, also ist noch absonderlich von gleicher qualitæt, daß an statt förmlicher citation, blosse Decreta communicatoria erkannt, die privilegirte Instantz der Austrägen übergangen, sich der Interpretation über die Zweiffelhafftigkeit des wahren Verstands der Cammer-Gerichts-Ordnung in Part. 2. tit. 7. unterfangen, an statt Ordnungs-mässiger denen Crayß-Ausschreib-Aemtern zu demandiren stehenden Executorialium Sententiæ, sich einer den Ständen des Reichs höchst-præjudicirlichen und nirgends gegründeten Manutenentz-Commission und Execution intra Fatale erkannt und ausgefertiget, überdeme darin die Parität der Religionen hindan gesetzet worden: Ferner ist die Betracht- und Vorbiegung, damit nicht durch Vollziehung dieser nichtigen und widerrechtlichen

chen Urtheil der zwischen beeden Fürstl. Hessischen regierenden Häusern von gantzen Reichs wegen bey dem Westphälischen Friedenschluß bestättigte Haupt-Vertrag einigen Anstoß leyde, und neue dem publico schädliche Schwürigkeiten darüber entstehen, zur gemeinen Reichs-Versammlung gehörig, imgleichen dem H. Reich, fürnemlich denen dreyen Ober-Craysen und deren Ständen höchlich daran mitgelegen, daß die von dem Adel hie und da prætendirende Immedietæt nicht über Gebühr in der Ständen Territoria und Hoheiten erstreckt, und durch solcherley gegen das Hoch-Fürstl. Hauß Hessen anmassende Urtheil auch andern Ständen eine nachtheilige consequentz zugezogen werde:

Und was dergleichen mehr bey dieser Sache einschlägt, so zur Comitial-qualitæt mitwürckend ist; Dahin auch ferner billig zu rechnen, daß eben um der letztgemeldten præjudicirlichen consequentz willen, nicht weniger, wie ab der

Hoch-

Hoch-Fürstl. Würtenbergischen in anno 1701. edirten Gegen-Vorstellung loco Exceptionum sub- & obreptionis §. XII. ersichtlich, der Käyserliche Hof selbst, intuitu der Käyserlichen Erb-Landen, als das Hoch-Fürstl. Hauß Würtenberg dergleichen Erstreckung Ritterschafftlicher immedietæt davon jetzt gemeldt, eine den Ständen gemein angelegene Sache zu seyn geachtet habe. Auch derentwegen gleichfals Stifft-Elwangischer seits in einem an die Schwäbische Ritterschafft Thonau Viertels unterm 1. Mart. 1652. abgelassenen Schreiben solcherley ein Werck von dermassen hoher consideration und consequentz ermessen worden, das nothwendig auf einem gemeinen Reichs-Convent zur Richtigkeit und seiner Gewißheit zu bringen seyn würde. So weit die Fürstl. Hessische Vorstellungen.

Nun empfunde zwar der Reichs-Hof-Rath das Darmstädtische Verfahren hoch, und resolvirte den 15. May 1708.

„2.

„2. Der sub Rubrica Eines „zu Regenspurg vorgekommenen „Memorials producirte, denen „Käyserlichen Gerechtsamen und „allerhöchsten Respect, wie auch „sonsten denen Reichs-Constitu„tionibus, zuwiderlauffende Ab„druck wird, mit Vorbehalt ge„höriger Ahndung gegen diejeni„ge, so sich hierunter gebrauchen „lassen, ab Actis removirt, und, „mit Nachricht des obigen, dem „Fürstl. Hessen-Darmstädtischen „Agenten hinaus gegeben. ꝛc.

Dessen ohngeachtet wurde den 28. Apr. 1709. in beeden höhern Reichs-Collegiis geschlossen: „Daß „das Hessen-Darmstädtische Gra„vamen und Desiderium in denen „Reichs-Satzungen gegründet, da„hero billig zu secundiren, und der „Käyser zu ersuchen seye, die gerech„te Verfügung zu machen, daß das „bis anhero in dieser Sache vorge„gangene aufgehoben, und alles in „vorigen Stand hergestellet, ein„folglich das Fürstl. Hauß Darm„stadt bey diesem in dem Busecker-

Thal

„Thal von undencklicher Zeit hero „Reichs-kundig besessenen, und auf „das Instrumentum Pacis Westphalicæ sich gründenden Landes-„Fürstl. Gerechtsamen gelassen, „Klägern aber und wer sonst et-„was hierunter zu suchen haben „möchte, an die vorgeschriebene „Reichs-Constitutions-mässige „Wege, wohin sich das Werck qua-„lificirte, verwiesen, inzwischen a-„ber von allen weitern Commis-„tions- und andern Verordnun-„gen, bis zu der Sachen Erledi-„gung abstrahiret werde, wie man „an Seiten des Reichs der unge-„zweiffelten Hoffnung lebete, es „würden Käyserl. Majestät dem „Reichs-Hof-Rath solche Weisung „thun, daß selbiger bey allen die „Stände des Reichs betreffenden „Handlungen, denen per Consti-„tutiones Imperii bestättigten Ord-„nungen mit ungekränckter Bey-„behaltung besagter Reichs-Stän-„de sowol in puncto primæ In-„stantiæ & Austregarum, als son-„sten competirenden Jurium & Be-

„nefi-

„neficiorum gemäß, behörige Ju-
„stitz zu administriren sich angele-
„gen seyn lassen möge. Das
„Städtische Collegium aber hielte
„dafür, daß diese Sache Ihro Käy-
„serl. Majestät mit dem Ersuchen
„dahin von gesammten Reichs we-
„gen bestermassen zu recommendi-
„ren wäre, Sie geruhen möchten,
„die beharrlich Sorge tragen zu
„lassen, daß zu Chur-Fürsten, Für-
„sten und Stände Præjuditz und
„Abbruch des Heil. Röm. Reichs
„Constitutionen nichts verhänget,
„die angebrachte Gravamina, so
„fern Rechtens, nach selbigen erör-
„tert und abgethan, mithin Hessen-
„Darmstadt der Billigkeit gemäß,
„consoliret werden möge.

Das Reichs-Städtische Collegium gabe zur Ursach seiner besondern Meynung an, daß man nicht gnugsame Information in der Sache hätte, dieses aber empfunden die höhere Collegia übel, und machten, sonderlich einiger Fürstlichen Häuser Gesandten diese Considerationes bekannt:

„Es wäre erinnerlich, was man „bey der letzten Deliberation der „Hessen-Darmstädtischen Busecker-„Thal-Sache, occasione des Städ-„tischen Bezeigens, für eine Reser-„vation gethan, man fände nöthig, „seinen eigentlichen mentem wei-„ters anjetzo darüber zu explici-„ren. Es hätte dann zuforderst „die Meynung gar nicht gehabt, „dem Städtischen Collegio sein „Votum decisivum anzufechten, „als ob Sie schuldig wären, denen „höhern Collegiis allemal beyzu-„treten, sondern man beschwerete „sich, daß Sie sich ihres Juris in „dieser Sache wider Billigkeit ge-„brauchet hätten, dann man han-„delte hier nicht de meritis causæ „ipsius, und wolte keinem Theil et-„was geben oder nehmen, sondern „allein von denen wider den „Reichs-Hof-Rath angebrachten „Gravaminibus. Nun gäben die „Acta comitialia Exempel gnug an „Hand, da dergleichen auch gesche-„hen, und darauf positive des „Reichs-Gutachten an Ihro Käy-

„serl.

„serl. Majestät gestellet, niemals a-
„ber eine probatio solennis & ju-
„dicialis, wie in foro contentioso,
„nothwendig erfordert worden,
„sondern man hätte sich begnüget,
„daß veritas gravaminum mit co-
„peylichen Documentis beyge-
„bracht gewesen, einen andern
„modum agendi & probandi in
„Comitiis würde das Städtische
„Collegium nimmer erweißlich
„machen, es wäre auch kein ande-
„rer nöthig noch practicable, sol-
„cher nun seye auch in dieser Hes-
„sen-Darmstädtischen Sache ob-
„serviret und alle wider den
„Reichs-Hof-Rath angebrachte
„Gravamina mit lauter copeyli-
„chen Judicial-Documenten veri-
„ficiret; Und wenn das Städti-
„sche Collegium einen Mangel dar-
„an gefunden hätte, wäre ihnen ob-
„gelegen, solchen denen beyden hö-
„hern Collegiis bescheidentlich an-
„zuzeigen, da man sie gar gerne ge-
„höret, und beyderseitige rationes
„erwogen, auch darüber fernere
„Handlung gepflogen haben wür-

„de. Solches seye der Zweck der
„Re- und Correlationum, welche
„sonst, wann es auf ein dissentio
„ankommen solte, gantz und gar
„unnöthig wären. Es käme dem-
„nach bey diesen und andern Um-
„ständen mehr nicht allein auf das
„Particular-Interesse des Herrn
„Landgraffen zu Hessen-Darmstadt
„an, sondern es wäre allen Chur-
„Fürsten, Fürsten und Ständen
„zum höchsten daran gelegen, daß
„durch Einführung eines gantz
„neuerlichen modi probandi denen
„etwan gravirten Ständen bey
„dem Reich die billige Remedur
„zu erlangen, es nicht noch schwe-
„rer gemacht werde, als es ohne
„dem schon seye, man könnte aber
„das bey dieser Gelegenheit sich ge-
„äusserte Verfahren nicht anders
„ansehen, als daß in effectu Thür
„und Thor darzu geöffnet, und der
„Grund geleget werde, daß künff-
„tig in dergleichen Fällen man gar
„zu keinem Stande mehr kommen,
„oder doch die Comitial-Handlun-
„gen entkräfftet, und, statt einer
nach-

„nachdrücklichen Aufrechterhaltung
„der Reichs-Constitutionum, und
„denen Chur-Fürsten, Fürsten und
„Ständen competirender Jurium,
„in eine nudam recommendatio-
„nem pro justitia verwandelt, mit-
„hin die Untersuch- und Entschei-
„dung dem parti gravanti wieder
„in die Hände gespielet werden
„möge. Die Unbilligkeit des
„Städtlichen Verfahrens erhellete
„auch so viel mehr, als durch ein
„Conclusum Imperii, wann es
„gleich noch so positiv, kein irrepa-
„rabile præjudicium gemacht, son-
„dern zuforderst die Voreiligkeit
„sistiret und vorgebauet würde,
„daß dergleichen præjuditz einem
„unrechtmässig nicht zugezogen
„werde, im übrigen aber dem
„Reichs-Hof-Rath die Ursach sei-
„nes Verfahrens Kayserl. Maje-
„stät vorzulegen, unbenommen, Ih-
„rer Kayserl. Majestät selbst auch
„die Hände nicht gebunden wären,
„wann Sie einigen Anstand oder
„Mangel gnugsamer Information
„bey dem Concluso fünden, dem

„versammleten Reich die nöthige „Gegen-Remonstration thun, und „fernere Handlung pflegen zu lassen, da man dann Fürstl. Seits „nie ermangeln würde, Ihrer Käyserl. Majestät Gedancken in schuldigstem Respect zu vernehmen, „und, so viel nur immer möglich, „beyzutreten. Diese mutuelle „Handlung zwischen Haupt und „Gliedern, bis man sich eines gewissen verglichen, wäre der uralte „und legale modus auf Reichs-Tagen zu untersuchen, allwo man „allein mit Käyserl. Majestät zu „thun, und kein Litigium forense „mit dem Reichs-Hof-Rath zu verhandlen, noch also einen ordentlichen gerichtlichen Probations-Process anzustellen hätte, und auf die „Art würde die gehörige Harmonie zwischen Käyserl. Majestät, „als dem Ober-Haupt und Chur-„Fürsten, Fürsten und Ständen, „als Gliedern des Reichs, am allerbesten gestützet und unterhalten, „mithin die Käyserl. Authoritæt „aufs allerstärckste bevestiget, da hin-

„hingegen durch den andern mo-
„dum, den man nun neuerlich ein-
„zuführen so sehr bemühet wäre,
„nichts als Mißtrauen gestifftet,
„und zu Weiterung Anlas gegeben
„würde, gegen welche schädliche
„Folgen man also seinen Principa-
„len alle Nothdurfft nochmals vor-
„behalten, und Ihnen anheim stel-
„len müste, wie Sie es ansehen, o-
„der was Sie dagegen fürnehmen
„wolten.

Allein es halff nichts, der Reichs-Hof-Rath fuhre fort, und brachte die Sache endlich zum Vortheil des Herrn Landgraffens zu Ende (1).

(1) Vid. *Elect. Juris publ. tom.* 1. *p.* 51. 637. 890. *tom.* 7. *pag.* 949. **Monatl. Staats-Spiegel** 1708. *Apr. pag.* 56. Herrn von *SCHWEDERS Theatr. Prætens. P.* 2. *p.* 207. **R. Hof-Raths** *Concl. tom.* 1. 4. *passim.*

§. 12.

Auch Anno 1708. erliesse das Corpus Evangelicum ein Vor- schrei-

Lippe wider den Reichs-Hof-Rath.

schreiben an den Käyser für den Herrn Graffen von der Lippe wegen des von denen Conventualinnin des Ihme zugehörigen Closters zu Lemgow am Reichs-Hof-Rath gegen Ihn erregten Processes puncto Annehmung einer Conventualin, und Untersuchung des Closters Einkünfften, mit Bitte, da die Sache pure Ecclesiastica seye, und Kirchen-Pfründen betreffe, dem Reichs-Hof-Rath anzubefehlen, wegen seiner notorie in Ecclesiasticis ohnfundirten Jurisdiction, die sich etwa weiter anmeldende Conventualinnin ab- und zu schuldigem Gehorsam an ihre Landes-Obrigkeit zu weisen (1). Der Erfolg ist mir unbekannt.

(1) Beyl. D. zu des *Corp. Evang.* Vorstell. Schreiben *ad Imper. d. d.* 1720. 16. *Nov.* add. *Elect. Jur. publ. tom.* 1. *p.* 869.

§. 13.

Nassau-Siegen gegen den Reichs-Hof-Rath.

Als in eben diesem Jahr die Catholische zu Nassau-Siegen einige

ge Religions-Beschwerden gegen die Reformirte bey dem Reichs-Hof-Rath anbrachten, und dieser Verordnungen darin erliesse, beklagte sich der Reformirte Herr Fürst darüber bey dem Corpore Evangelico, welches auch den 2. Nov. 1709 schlosse, dem Chur-Mayntzischen Gesandten zu hinterbringen, wie man an Seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten nicht geschehen lassen könne, daß die Sachen dererjenigen Ständen, welche ex capite gravaminum restituiret, in Proceß vor dem Käyserlichen Reichs-Hof-Rath gezogen werden solten, massen solches dem Instrumento Pacis Westphalicæ gantz entgegen, nach dessen Disposition die lædirte sofort in ihre Rechte zu restituiren seyen; Wolle man sich also zuverlässig versehen, es werde das Catholische Corpus die Vermittelung treffen, daß die Sache wegen der in dem Siegischen angebrachten Gravaminum in den Stand gesetzt werde, wie es nach dem Instrumento Pacis, und der

darauf erfolgten Execution seyn solle, widrigen und unverhofften Falls würden die Augspurgische Confessions-Verwandten nicht zu verdencken seyn, wann sie sich des Evangelischen Fürstens von Nassau hierunter Reichs-Constitutionsmässig annähmen, und Ihn bey dem Statu Restitutionis unbekränckt zu erhalten beflissen wären. Und den 28. Dec. bate das Corpus auch den Käyser, daß der Herr Fürst mit fernerem Process und Mandaten von dem Reichs-Hof-Rath verschonet, hingegen das Westphälische Crayß-Ausschreib-Amt seines Amtes erinnert, und die Abhelffung solcher Gravaminum aufgegeben werden möge, &c. Hingegen überreichte die zur Administration des Catholischen Landes Theils verordnete Käyserliche Commission bey dem gesammten Reichs-Convent eine Gegen-Vorstellung, die Evangelische Reichs-Stände aber erneuerten An. 1712. ihr Gesuch sowol bey dem Käyser, als Corpore Catholico, thaten

auch

auch nachmals, und noch den 14. Apr. 1724. neue Vorstellungen an den Käyser, in welch letzterer sie baten, ein von dem Reichs-Hof-Rath erkanntes Mandat vom 19. Jan. 1723. zu caßiren, es solle aber alles nichts gefruchtet haben (1).

(1) Siehe *FABRI* Staats-C. *tom.* 15. *c.* 1. *p.* 1. *tom.* 17. *c.* 2. *p.* 29. *tom.* 21. *c.* 1. *p.* 1. *tom.* 38 *c.* 5. *p.* 113 *tom.* 46. *c.* 1. *p.* 1. Hn. *STRUVENS* Hist. der Relig. Beschwerden *Part.* 2. *pag.* 333. *Elect. Jur. publ. tom.* 1. *p.* 835. 847.

§. 14.

A. 1709. wolte der Abt zu St. Ulrich und Afra in Augspurg die Evangelische alda nöthigen, an die ihnen zuständige Ulrichs-Kirche gewisse Bilder, Wappen und Jahrzahl wieder anmahlen zu lassen, und der Reichs-Hof-Rath unterstützte ihn darinnen, dahero wandten sich die Evangelische zu Augsburg an das Corpus Evangelicum, welches auch den Käyser den Augspurg gegen den Reichs-Hof-Rath.

28.

28. Dec. bate, diesen Procefs abstellen, und keine weitere Schrifftwechselung hierüber gestatten zu lassen, allenfals aber, und wann ein Zweiffel wegen des eigentlichen Verstandes des Westphälischen Friedens obhanden seyn solte, die Sache an den Reichs-Tag zu verweisen, hingegen intercedirte das Corpus Catholicum für den Abten, und der Reichs-Hof-Rath fuhre von Zeit zu Zeit einiger massen fort, wogegen sich aber der Evangelische Stadt-Theil allezeit gleichbalden bey dem Corpore Evangelico zu Regenspurg, und dieses A. 1710. 4. Sept. 1711. 2. Mart. 1712. 23. Jun. 1729. 28. Maj. bey dem Käyser setzte, worüber die Sache bis jetzo Rechtshängig verblieben ist (1).

(1) Siehe von diesem Streit *FABRI* Staats-Cantzl. *tom.* 15. *cap.* 10. *p.* 690. *tom.* 17. *c.* 5. *p.* 199. *tom.* 55. *c.* 4. *p.* 123. *tom.* 58. *c.* 9. *p.* 305. *Elect. Jur. publ. tom.* 2. *p.* 224. 811. *tom.* 4. *p.* 525. Reichs-*Fama* *tom.*

tom. 5. *cap.* 12. *p.* 368. *tom.* 8. *c.* 3. *p.* 115. *tom.* 9. *c.* 28. *p.* 429. Hrn. von *SCHWEDERS Theat. Præt. tom.* 1. *p.* 617.

§. 15.

Ferner klagte Anno 1709. der Herr Bischoff zu Würtzburg dem Reich, daß der Käyser seinen, des Herrn Bischoffs, Hof-Factor Moyses Elckhan, Juden, auf Würtzburgischem Territorio hinwegnehmen, und demselben durch den Reichs-Hof-Rath den Process machen lassen, wovon dieser auch auf keine Weise, auch nicht durch den angedroheten Recurs an den Reichs-Convent, abwendig zu machen wäre, welchemnach Er bate, den Käyser zu ersuchen, dem Reichs-Hof-Rath Einhalt zu thun, die dem Juden abgenöhtigte caution aufzuheben, das abgenommene zu restituiren, die Violatores Territorii zur Bestraffung zu stellen, so dann die Indicia gegen den Juden dem Herrn Bischoffen, in dessen Gebiet er hinweggenommen worden, oder der

Würtzburg gegen den Reichs-Hof-Rath.

Stadt

Stadt Franckfurt, wo er sonsten gesessen, zu communiciren, ꝛc. (1) Ohnerachtet aber der Herr Bischoff sich in dieser Sache sehr viele Mühe gegeben, so finde ich doch nicht, daß bey dem Reichs-Convent etwas darauf geschlossen worden wäre.

(1) Vid. *Elect. Jur. publ. tom.* 2. *pag.* 327. 371.

§. 16.

Nassau-Siegen gegen den Reichs-Hof-Rath.

Um das Jahr 1710. klagte der Reformirte Herr Fürst zu Nassau-Siegen dem Reichs-Convent, daß der Reichs-Hof-Rath, wider den Westphälischen Friedens-Schluß, und mit Ubergehung derer Austräge, eine gewisse zwischen Ihm und dem Catholischen Fürsten strittig Landes-Portion zu sequestriren befohlen hätte, und bate durch ei Reichs-Gutachten darauf anzutragen, daß sothanes Sequestrations-Urtheil, samt allen darauf erfolgte abschlägigen Resolutionen und Decreten, gäntzlich wiederum abgethan, und der Gegentheil ad Peti

to

torium & Austregas verwiesen werden möge, ꝛc. (1) Dieser Schrifft wurden auch gegnerischer Seits andere entgegen gesetzt: Es wurde aber nichts darauf resolviret.

(1) *Elect. Jur. publ. tom.* 2. *p.* 195. 982. 1033. *tom.* 9. *p.* 566. Hr. von *SCHWEDER l.c. pag.* 300.

§. 17.

Ravensburg wider den Reichs-Hof-Rath.

An. 1713. beschwerete sich der Evangelische Theil der Reichs-Stadt Ravenspurg bey dem Corpore Evangelico zu Regenspurg, daß die Carmeliter wegen einer ihnen Krafft Westphälischen Friedens zustehenden Kirche von dem Reichs-Hof-Rath eine Commission erlangt hätten, erhielte auch An. 1714. 20. Octob. von dem Corpore ein Vorstellungs-Schreiben, daß man die Evangelische bey ihrem Friedens-Schluß-mässigen Besitz schützen, und mit keinen Processen dagegen beschweren lassen möge. Es solle darauf die angeordnete Com-

Commission suspendiret und die Güte versuchet worden seyn (1).

(1) Vid. *FABRI* Staats-Cantzl. *tom.* 22. *cap.* 1. *p.* 1. *tom.* 25. *cap.* 3. *p.* 168. Hr. STRUVE *l. c. P.* 2. *c.* 3. §. 56. *p.* 364. *Elect. Jur. publ. tom.* 7. *p.* 831.

§. 18.

Braunschweig-Wolffenbüttel gegen den Reichs-Hof-Rath.

An. 1714. truge der Fürstlich-Braunschweig-Wolffenbüttelische Gesandte dem Corpori Evangelico vor, daß der Freyherr von Brabeck, nebst der intervenirenden Stifft-Hildesheimischen Lehen-Cammer, von einem des Pastoris zu Schwecke Salarium betreffenden, und von dem Wolffenbüttelischen Consistorio ertheilten Bescheid an den Reichs-Hof-Rath appellirt, auch Processe erhalten hätte, worauf das Corpus den 1. Dec. dem Käyser vorstellete, weil dieses eine causa Ecclesiastica seye, so möchte Er verfügen, damit die Appellanten bey dem Reichs-Hof-Rath abgewiesen, und künfftig dergleichen

Præ-

Præjudicia verhütet werden möchten (1); Was es gefruchtet, finde ich nicht in denen Actis publicis.

(1) Vid. *FABRI* Staats-Cantzl. *tom.* 25. *c.* 4. *pag.* 178. *Elect. Jur. publ. tom.* 7. *p* 566. 744.

§. 19.

Augspurg gegen den Reichs-Hof-Rath.

Der Herr Bischoff zu Augsburg hatte zweyen Gebrüdern Lottich den Criminal-Procefs formiren lassen, diese aber sich an den Reichs-Hof-Rath gewandt, und alda Gehör gefunden, dahero der Herr Bischoff ebenfals An. 1714. an den Reichs-Convent recurrirte, und bate, den Käyserlichen Hof bewegen zu helffen, daß der Reichs-Hof-Rath sich dieser criminal-Sache entschlage, oder doch, so fern es ohnpræjudicirlich wäre, selbige durch eine andere ohnpartheyische Judicatur besser untersuche, indessen aber mit weiterem Reichs-Hof-Raths-Procefs, und in specie der Execution, stille gestanden werde, es bate auch das Reich den Käyser

durch ein den 8. Maji 1714. erstattetes Gutachten, Er möchte diese criminal-Sache nach Anleitung der Reichs-Satzungen, an das Fürstl. Hoch-Stifft Augspurg remittiren, und gehöriger Orten die Verfügung ergehen lassen, damit solches, auch in der Nachfolge andere Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs, an ihren Juribus und Praerogativen nicht gekräncket, folglich mit allen weitern Processen und Executionen möge eingehalten werden (1). Es klagte aber das Hoch-Stifft nachmals, es habe nichts geholffen, und fragte von neuem an: Ob es sich dem Reichs-Hof-Rath submittiren solle, und was solchenfals zu thun wäre? Oder, ob man nicht von Reichs wegen um Verordnung einer besondern Deputation bitten möchte (2)? Aber es wurde nichts darauf beschlossen, und dieser Handel gabe hauptsächlich Gelegenheit mit zu dem bald hernach erfolgten Käyserlichen Commissions-Decret, (davon unten) der Reichs-Hof-Rath aber

aber fuhre in der Sache fort (3).

(1) *Elect. Jur. publ. tom. 6. Part. 7. p. 487. seqq.*

(2) *ibid. tom. 7. P. 10. p. 765. P. 11. p. 923.*

(3) R. Hof=R. *Concl. tom. 2. 3. 4. 5. 6. passim.*

§. 20.

Es klagte auch damals die Reichs=Stadt Wetzlar dem Corpori Evangelico, daß das Reichs=Cammer=Gericht alda in einer mit jener Pfarrern Hellmund habenden Streitigkeit ein Mandat und Protectorium erkannt, auch weitere Processe zugelassen hätte. Gleichwie aber das Corpus Evangelicum des Magistrats Verfahren gegen den Hellmund nicht billigte, also wolte ihm eben so wenig gefallen, daß der Evangelische Theil des Cammer=Gerichts darein gewilliget, daß diese Sache vor einem Reichs=Gericht verhandelt würde, und verwiesen dahero die deßwe- Wetzlar wider das Cammer=Gericht

 gen

gen sich Bescheids erholende Evangelische Cammer-Gerichts-Assessores &c. auf den von denen Evangelischen Visitatoribus des Cammer-Gerichts den 19. Dec. 1713. abgefasseten, und ihnen zugestellten Schluß, wie sie sich in dergleichen Fällen zu verhalten hätten; weilen aber das Cammer-Gericht auch hernach dennoch in der Sache fortfuhre, faßte das Corpus den 17. Apr. 1720. und sonsten zerschiedentliche Conclusa in der Sache ab, und bezeugete, daß ihme des Cammer-Gerichts Einmischung in diese Sache ohnleydentlich seye, und suchte den Streit durch den Herrn Landgraffen zu Hessen-Darmstadt zu vermitteln, wie auch endlich geschahe (1).

(1) *FABRI* Staats-Cantzl. *t.* 26. *c.* 1. *p.* 1. 27. *c.* 1. *p.* 2. *t.* 40. *c.* 10. *p.* 531. *Elect. Jur. publ tom.* 5 *p.* 739 899. *tom.* 6. *p.* 583. *tom.* 7. *p.* 217. 591. *tom.* 8. *p.* 436. *tom.* 20. *p.* 708 779. 900. 999.

§. 21.

§. 21.

Anno 1716. klagte der Herr Marggraff zu Brandenburg-Onolzbach dem Reich, daß der Reichs-Hof-Rath ein von einer Reichs-Deputation gefälletes nichtiges Urthel zum Besten der Dom-Probstey Bamberg exequiren wolle. In dem Memorial heiset es unter anderm: „Zwar wissen „Sie (der Herr Marggraff,) daß „obschon gravirten Ständen des „Reichs in Justitz-Sachen bey ei„nem hochansehnlichen Reichs-„Convent öffters nicht unbillig Ge„hör gegeben, und in ihren recht„mässigen Beschwerden zulängliche „Hülffe mitgetheilet worden, dan„noch jetzo dergleichen Acceptation „difficiler wolle gemacht werden; „nachdem aber dieses Werck nicht „eine in Aula oder Camera Impe„riali geschöpffte, sondern von De„putatis totius Imperii, in causa „tranquillitatem totius Imperii, „respiciente, Nomine Imperii, se„cundum extraordinarium a toto „Imperio præscriptum proceden-

„di modum vermeyntlich verfaßte „Sententz antrifft, und dann der „Recursus ad Committentem, wann „man sich lædirt befindet, nirgend „verbotten, sondern hier besonders „sine ulla determinatione Fatalium, denen dergleichen ad Comitia gehörige Gravamina nicht „unterworffen, erlaubet ist, um so „mehr, da in præsenti das Gravamen, und was man mit dem „bishero still gelegenen Deputations-Spruch, den man Bambergischer Seiten binnen 60. Jahren „zur Execution zu bringen niemals „verlanget oder gebeten habe, intendire, erst durch des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths-Spruch „manifest, und hiedurch auch erst „agendi Facultas und Necessitas „dem Hoch-Fürstl. Hauß Onoltzbach an die Hand gegeben worden: So tragen des Herrn „Marggraffen zu Onoltzbach Hoch-Fürstl. Durchl. zu Dero hochansehnlichen Chur- und Hoch-Fürstl. „Herren Mit-Ständen des Reichs „das zuversichtliche Vertrauen, es

„wer-

„werden Dieselbe, sowol in Aner„innerung Ihrer Hoch-Fürstlichen „Vorfahrere, als Dero selbst, die „sich jederzeit gegen Ihro Kayserl. „Majestät und dem Heil. Reich ge„treu und patriotisch erwiesen, die„se ihre wichtige, und andern Stän„den des Reichs selbst zum höch„sten præjuditz gereichliche Grava„mina, mit geneigten Augen anse„hen, und ihnen deren Beystand „und Hülffe wider sothanen De„putations-Spruch, und dessen ver„meynten Execution angedeyhen „lassen. ꝛc. Die Sache kam aber nicht zum Vortrag, und die Parthien verglichen sich An. 1717. vor der Executions-Commission (1).

(1) Siehe von dieser Materie *FABRI* Staats-Cantzl. *tom.* 28. *c.* 8. *p.* 621. *tom.* 29. *c.* 5. *p.* 506. *tom.* 30. *c.* 5. *p.* 346. *tom.* 31. *c.* 3. *p.* 132. *Elect. Jur. publ. tom.* 10. *p.* 302. 597.

§. 22.

Nördlingen wider den Reichs-Hof-Rath.

In eben diesem Jahr bekame auch die Reichs-Stadt Nördlingen we-

wegen eines an dem Teutsch-Ordens-Hauß alda gestandenen, von dem Orden in veränderter Form wieder aufgestellten, durch den Magistrat aber deßwegen wieder abgenommenen Marien-Bildes Process vor dem Reichs-Hof-Rath mit dem Orden, da sie dann, als es ihr widrig gienge, ihre Zuflucht zu dem Corpore Evangelico nahme, welches auch den 23. Aug. den Kayser ersuchte, die Stadt bey dem statu anni decretorii, auch dem Recht der ersten Instantz zu erhalten, und zum Nachtheil derselben nicht mit Commissionen zu beschweren; Der Teutsch-Ordens-Agent aber betitulte dieses in seinen Reichs-Hof-Räthlichen Exhibitis einen scandalosissimum recursum ad Comitia, erhielte auch Executorial-Verordnungen gegen die Stadt (1).

(1) *FABER l. c. tom.* 31. *cap.* 1. *p.* 1. *Elect. Jur publ. tom.* 11. *p.* 223. 434. 510. 553. 673. 722. *tom.* 14. *p.* 366. R. Hof-R. *Concl. tom.* 2. *p.* 284. 285. 286.

§. 23.

§. 23.

Hieher gehöret ohne Zweiffel auch folgender Fall, da es scheinet, daß deßwegen der Recurs an den Reichs-Convent, oder das Corpus Evangelicum genommen werden wollen, weilen der Reichs-Hof-Rath sich in eine Evangelische Pfarr-Wahl gemischet hatte. Es rescribirte nemlich der Kayser An. 1719. an den Magistrat der Reichs-Stadt Kauffbeuren unter anderm: Es wolten Dieselbe beyde in collision gerathene Theile angewiesen haben, dafern dieselbe anderst zu Vermeidung beschwerlicher und kostbarer Weitläufftigkeit durch wieder an Handnehmung friedlicher Vorschläge und Mittel sich dieser streitigen Wahl, und wie es in künfftigen Fällen zu halten, nicht vereinigen konnten, die Sache zur rechtlichen Ausführung und behöriger Ober-Richterlicher Entscheidung, mit Unterlassung des schon vorhin untersagten, ungebürlichen und ohnnöthigen Recursus ad Directores

Kauffbeuren gegen den Reichs-Hof-Rath.

res Circuli & Comitia zu stellen ꝛc. (1).

(1) vid. R. Hof-R. *Concl. tom.* 1. *p.* 237.

§. 24.

Reidt wider den Reichs-Hof-Rath.

Als um das Jahr 1722. der Freyherr von Bylandt sich gegen die Jülich- Clev- und Bergische Regierung, dann die Reformirte Gemeinde zu Reidt, in puncto Juris Patronatus bey dem Reichs-Hof-Rath beschwerete, und allerley denen letzteren nachtheilige Verordnungen erhielte, klagten es die Reformirte dem Corpori Evangelico, welches den 14. Nov. den Kayser bate, forderist dem Reichs-Hof-Rath nachdrücklich anzubefehlen, daß er sich aller dergleichen verfänglichen Erkänntnüsse und Verfügungen in Religions- und Kirchen-Sachen gäntzlich enthalte, mithin sämtliche der Augspurgischen Confessions-verwandte, Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, als welche bey continuirendem solchem Verfahren, weder ihrer noch anderer

derer ihrer Evangelischen Glaubens-Genossen wohl und theuer erworbener gerechtsame Reichs-Constitutions- und Friedens-mässigen Genusses sich länger versichert halten könnten, als es einem jedweden Privato, Sie dabey bleiben zu lassen, und mit dergleichen Processen zu verschonen, belieben werde, solcher ihnen tief und schwer zu Gemüthe gehender Besorgnüssen ein für allemal enthoben, demnächst die arme nun schon so lange bedrängte Evangelische Gemeine zu Reidt an Pacten- und Conventions-mässiger Wiederbestellung ihres Gottesdienstes und desolirten Kirchen-Wesens, durch unverzügliche und unbehinderte Readmission ihres einmal ordentlich erwählt- und beruffenen Pfarrers, weiter nicht gehindert, dero Jurisdictions-Herr, der von Byland aber zu pflichtmässiger Nachleb- und Beobachtung der für ihn und andere seines gleichen keine Ausnahme machenden noch admittirenden Religions-Pactorum und

Re-

Recessen, mithin zu gebürender Schadloshaltung mehrbesagter unschuldigen und erschöpfften Gemeine sowol, als ihres zur Ungebühr verjagten rechtmässigen Pfarrers ernstlich angehalten werden möge rc. Allein es lautete darauf den 27. Jun. 1724. in einem diese Sache betreffenden Reichs-Hof-Raths Concluso: Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihre Kayserliche Majestät haben Dero gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbirt. Diesem nach wird 1) das in dem deren A. C. Verwandten Ständen zum Reichs-Tag gevollmächtigten Gesandten Schreiben d. 14. Nov. 1722. befindliche kühne Begehren, daß Ihro Kayserl. Majestät Reichs-Hof-Rath, damit er aller verfänglichen Erkäntnüsse und Verfügungen in Religions- und Kirchen-Sachen sich gäntzlich enthalte, Weisung geschehen möchte, mit Bezeugung des Kayserlichen Mißfallens und ernstlichen Ermahnung, daß sie dergleichen

chen übelgegründeter, und der allerhöchsten Käyserl. Majestät nachtheiliger principiorum sich entäussern und davon abstehen sollen, verworffen, etc. Und der Kayser liesse noch über dieses sothane Resolution denen Evangelischen durch seinen Principal-Commissarium förmlich kund machen (1).

(1) vid. *FABER l. c. tom.* 44. *c.* 7. *p.* 290. *t.* 46. *c.* 3. *p* 129. Reichs-Hof-Raths *Concl. tom.* 1. *p.* 607.

§. 25.

Holstein gegen das Cammer-Gericht

An. 1725. führete der Königl. Dänisch-Holsteinische Gesandte zu Regenspurg bey dem Reichs-Tag grosse Beschwerden wider das Reichs-Cammer-Gericht, daß solches in einer gewissen Sache, mit Violirung derer Holsteinischen Landes-Privilegien, eine per saltum geschehene Appellation angenommen hätte, und verlangte, diese Processe zu cassiren, die gantze Sache aber an das Hertzoglich-Holsteinische forum competens zu remittiren,

es

es wurde auch dieses Gesuch anno 1727. von Holstein-Gottorff wiederholet, weilen, wann auch nur bey einem Reichs-Stande zuforderst weder Privilegia und Gerichts-Ordnungen, noch Lehen-Rechte und Territorial-Hoheiten, von dem Cammer-Gericht attendiret würden, sodann casu eveniente man es gleichfals bey andern wohl eben alsobald machen werde, und ein gleiches thate der Holstein-Glückstättische Gesandte (1). Hingegen schrieben Ihro Königl. Maj. in Preussen an den Herrn Hertzog zu Holstein-Gottorff in dieser Sache unter anderm: „Euer Königl. „Hoheit wissen, auch ohne Unser „Anführen, was die Reichs-Gesetze und Crayß-Executions-Ordnungen in dergleichen Gelegenheiten mit sich führen, und ermessen „Dieselbe hochvernünfftig von „selbst, daß Wir, als ermeldten „Crayses Ausschreibender Fürst, „Uns endlich nicht entbrechen können, Unserer Crayß-Directorial-„Obliegenheit hierin ein schuldiges

Ge-

„Genügen zu leisten, zumalen da
„aus demjenigen, was Euer Königl.
„Hoheit deßhalben bey der Reichs-
„Versammlung zu Regenspurg be-
„schwerend anbringen lassen, nicht
„eben erhellet, daß eigentlich gegen
„Dero Holsteinische Landes-Privi-
„legia von dem Cammer-Gericht
„die Appellation soll angenommen
„seyn, sondern daß nur allenfals
„das gantze Werck auf blosse pro
„und contra zu disputirende Quæ-
„stiones Juris hinaus laufft, welche
„keinen solchen Mißbrauch der Ju-
„risdiction involviren, daß der
„darin an den Reichs-Convent er-
„griffene Recursus für genugsam
„qualificirt zu erachten, wañ schon
„dieser an sich, wie doch nicht, eini-
„gen Effectum suspensivum nach
„sich führete, ꝛc. Und der Herr
Hertzog zu Braunschweig-Wolf-
fenbüttel schriebe an eben densel-
ben folgender gestalt: „Und ob
„Wir zwar aus dem, was Euer
„Liebden bey dem Reichs-Convent
„in dieser Sache übergeben lassen, in
„mehrerm wahrgenommen, was
„die-

„Dieselbe gegen diese Mandata be-
„schwerend fürgestellet; So müs-
„sen Wir jedoch annoch zweiffeln,
„daß das Gravamen- violati Privi-
„legii de non appellando fundiret
„seye, und deswegen der Recursus
„ad Comitia, nachdem solches
„vor dem Cammer-Gericht so viel-
„fältig urgiret und durch verschie-
„dene Urtheile als unerfindlich ver-
„worffen worden, annoch statt
„haben könne, ꝛc. Doch liessen
Ihro Königlich Preussische Maje-
stät nachmalen dem Königlich Dä-
nischen Gesandten zur Antwort er-
theilen: „Daß Dieselbe schon vor-
„hin mit dem Fürstlich-Wolffen-
„büttelischen Con-Directorial Hof
„dahin vollkommen verstanden wä-
„ren, daß mit der würcklichen Exe-
„cution in solcher Angelegenheit
„so lange eingehalten werden solle,
„bis sich zeigete, was von Reichs
„wegen in ansehung des dar-
„über an die Reichs-Versamlung
„genommenen Recursus hiernächst
„geschlossen werden möchte, massen
„die dißfals vom Crayß-Directo-
rio

„rio gefassete Resolution, als ge-
„stalten Umständen nach billig, dem
„Kayserlichen und Reichs-Cam-
„mer-Gericht zu seiner Nachach-
„tung am 21. Sept. letzthin förm-
„lich bekannt gemacht, und Seiner
„Königl. Majestät Chur-Branden-
„burgische Gesandschafft zu mehr-
„erwehntem Regenspurg, gleich
„vom Anfang her angewiesen wä-
„re, das Fürstlich-Holsteinische Ge-
„such, so viel die ungekränckte Con-
„servation der Landes-Privilegien
„angienge, bey künfftiger Proposi-
„tion auf alle dienliche Weise mit
„ihren Reichs-Votis zu appuyren.
„Dahingegen Seine Königl. Maj.
„nicht zweiffelten, des Königs in
„Dännemarck Majest. würden die
„Endschafft der Affaire allda in-
„zwischen bestens betreiben zu las-
„sen, auch selber hocherleuchtet zu
„ermessen belieben, daß in des
„Crayß-Directorii Mächten nicht
„stünde, für sich von demjenigen so
„schlechter dingen wieder abzuge-
„hen, was in Krafft der ergange-
„nen Kayserlichen Mandaten ein-

„mal verfüget worden. &c. Und der Herr Hertzog zu Braunschweig-Wolffenbüttel erklärte sich den 18. Sept. ebenfals: Immittelst da von Regenspurg die Nachricht eingelauffen, daß die wegen des Gravaminis, die Holsteinische Landes-Privilegia de non appellando & de non evocando betreffend, bey dem Reichs-Convent übergebene, und ad Dictaturam gediehene Holsteinisch- und Brockdorffische Memorialia nächstens in Proposition gestellet werden; So haben mehrhöchstgedacht Ihro Durchl. mit des Königs in Preussen Maj. sich bereits dahin vereinbaret, daß Sie der dem Nieder-Sächsischen Crayß-Directorio aufgetragenen Executions-Commission in dieser Sache so lange Anstand geben werden, bis man gesehen, wohin der Reichs-Stände Gutachten deßhalb ausfallen werde. Ubrigens werden Ihro Durchl. Dero Comitial-Gesandten zu Regenspurg gemessenen Befehl ertheilen, das Holsteinische Gesuch, wegen Aufrechthaltung derer

rer alten Landes-Privilegien, wann diese Sache zur Deliberation gezogen werden wird, mit Dero Reichs-Voto zu secundiren, ꝛc. Allein die Sache kam auf dem Reichs-Tage nicht in Uberlegung, und man that Holsteinischer seits endlich einen Macht-Spruch, mit dem Befehl an die Parthien, solchem ohnweigerlich zu gehorchen, worauf man nichts weiter von diesem Streit hörete (2).

(1) vid. *FABRI* Staats-Cantzl. *tom*. 47. *c*. 25. *p*. 777. *tom*. 53. *c*. 19. *p*. 262. *tom*. 57. *c*. 13. *p*. 556.

(2) *FABER l. c. tom*. 63 *p*. 818. add. Reichs-*Fama tom*. 2. *pag*. 673. *tom*. 6. *c*. 35. *p*. 438. *tom*. 7. *c*. 18. *p*. 382. *tom*. 8. *c*. 7. *p*. 146.

§. 26.

An. 1726. beschwerete sich der Hr. Bischoff zu Oßnabrück bey dem Reichs-Convent gegen den Reichs-Hof-Rath, daß der Kayser jemanden auf das mittelbare Oßnabrückische Stifft Wiedenbruck primarias pre- Oßnabrück wider den Reichs-Hof-Rath.

ces ertheilet habe, alwo doch sonsten dergleichen preces nicht herkommlich gewesen seyen, der Reichs-Hof-Rath auch den Precisten dabey gegen des Herrn Bischoffs Vorstellung, manuteniren wolle. Doch das Memorial kam nicht einmal zur Dictatur, und der Reichs-Hof-Rath fuhre fort; Darauf wurde es von der Sache still. Mir war die Sache ziemlich bekannt, und ich schriebe dahero Reflexiones über den Terminum decretorium des Kayserl. Juris primariarum precum bey denen Mediat-Stifftern, nebst Justification dessen, was der Reichs-Hof-Rath in caussa Aachen contra Wiedenbruck verfüget hat; Ich muß aber bekennen, daß ich meine Meynung hernach freywillig und ohne einige neben-Absichten geändert habe (1).

(1) vid. *FABRI* Staats-Cantzl. *tom.* 50. *c.* 8. *p.* 265. Reichs-*Fama tom.* 1. *p.* 22. 132. 234. R. Hof-R. *Concl. tom.* 1. *p.* 983. *sq. tom.* 3. *p.* 595. add. meine *Biblioth. Jur. publ. tom.* 3. *p.* 845.

§. 27.

§. 27.

Zu End des Jahrs 1726. klagte der Herr Chur-Fürst zu Pfaltz dem Reichs-Convent, daß der Reichs-Hof-Rath die Execution einer von Reichs-Deputirten nullitter und incompetenter gegen Chur-Pfaltz erlassenen Signatur wegen Restituirung der Herrschafft Zwingenberg an die Horneckische Erbs-Interessenten anbefohlen habe, und verlangte forderist auf dem Reichs-Tag die angebliche Nullitäten zu untersuchen und zu beurtheilen, ehe diese Restitution verfüget würde, welcher Meynung auch die Catholische Reichs-Stände waren, da hingegen die Evangelische dafür hielten, erst müste die Restitution beschehen, alsdann könnte man die wider den Reichs-Deputations-Bescheid angebrachte Beschwerden untersuchen. Die Sache machte auf dem Reichs-Tag, zumalen da das Jus eundi in partes mit in Streit kame, und die Catholische in dem Reichs-Fürsten-Rath ein Project Conclusi nach ihrer Mey-

Chur-Pfaltz gegen den Reichs-Hof-Raht.

nung verfertigten, grosse Bewegungen, und hemmete endlich gar die Activität des Reichs-Tages völlig, bis der Kayser durch zwey Commissions-Decreta verlangte, alles, was dieser Sache halber vorbey gegangen, als nicht geschehen, zu achten, auch nun und zu keiner Zeit zu des ein- oder andern Theils Nachtheil anzuziehen. Indessen fuhre der Reichs-Hof-Rath mit Executorial-Verordnungen fort, und der Herr Chur-Fürst zu Pfaltz resolvirte sich endlich zu Abtretung der Herrschafft. Nun klagten zwar die Horneckische Erben noch lange, daß die beschehene Restitution sehr unvollkommen seye, man hielte aber an Seiten derer Evangelischen nicht für rathsam dermalen die Sache weiter zu treiben (1).

In denen darüber verhandelten Schrifften wird (wie theils schon oben berühret worden,) die Frage von dem Recursu ad Comitia starck getrieben. Gleich in dem ersten Chur-Pfältzischen Memorial heiset es: „Als setzen Ihro Chur-

Fürstl.

„Fürstl. Durchl. zu Ihrer Kayserl.
„Majestät Welt-gepriesener Cle-
„mentz und Reichs-kundigen Eyfer
„zur GOtt-geheiligten Justitz und
„Vesthaltung der Reichs-Funda-
„mental-Gesetzen, wie auch kräff-
„tigster Handhabung der Friedens-
„Schlüssen, das unterthänigst-zu-
„verlässige Vertrauen, es werden
„allerhöchst Dieselbe Ihren gegen-
„wärtigen Recursum ad Comitia
„Imperii um so weniger in einigen
„Ungnaden aufnehmen, als Ihro
„Kayserl. Majestät allergnädigste
„Meynung und Befehl nicht wol
„eine andere Meynung gehabt ha-
„ben oder haben können, als die-
„jenigen Sachen von denen unnö-
„thigen, vormal aber beynahe zur
„Gewohnheit gediehenen Recursi-
„bus ad Comitia befreyet zu wissen,
„so bey Dero höchstpreißlichen
„Reichs-Hof-Rath in judicio con-
„tradictorio anhängig und decidi-
„ret worden, keineswegs aber die-
„jenige, so ihren Ursprung anders
„woher, und ab ipso Imperio, wie
„in der That die gegenwärtige ist,

„genommen haben, 2c.„ Die Horneckische Erbs-Interessenten hingegen stelleten unter andern vor: Es würde mancher, so den Recursum promiscuum ad Comitia in denen in summis Dicasteriis pendenten Sachen etwa gerne sehe, argumentiren, daß, wann eine Sache, die durch eine, in contumaciam ergangene, von zweyen Kaysern und einem höchsten Reichs-Gericht mehrmalen untersuchte, zur Execution demandirte und Executionem Pacis Westphalicæ betreffende Reichs-Deputations-Sententz ausgemacht worden, noch ad Comitia in Dijudicatur gezogen werden möge, vielmehr andere currente und nicht ad solam Executionem sich qualificirende Proceß-Sachen dahin gebracht werden könnten. Es seye dem Fürstlichen Hause Brandenburg-Onoltzbach in casu plane simillimo An. 1716. der Recurs ad Comitia schlechthin abgeschlagen worden, 2c. Es wurde aber Pfältzischer Seits darauf geantwortet:

Das

Das Kayserl. Commissions-Decret von An. 1715. wolle nur den abusum, und zwar in Sachen, welche bey denen höchsten Reichs-Gerichten ihren Ursprung haben, nicht gestatten; Der Kayser und das Reichs-Directorium würden wohl wissen: Wo und in welchen Fällen dergleichen Recursus statt habe, und zugelassen werden könne oder nicht? Mit blossen Exempeln werde der Herr Chur-Fürst sich, so lange Er den Westphälischen Friedens-Schluß für sich habe, aus seinen Juribus schwerlich vertreiben lassen, zumalen auch das angezogene von dem gegenwärtigen casu toto cœlo differirte, ꝛc. Welches aber von denen Horneckischen Interessenten in einer an den Kayser gerichteten Schrifft abgelehnet, und gebeten wurde, dem Herrn Chur-Fürsten diesen Recurs an den Reichs-Convent zu untersagen.(2)

(1) vid. *FABRI* Staats-Cantzl. *tom.* 50. *c.* 10. *p.* 394. *tom.* 51. *c.* 8. *p.* 198. *tom.* 52. *c.* 9. *p.* 253. *tom.* 53. *c.* 12. *p.* 236. *tom.* 54. *cap.* 8. *p.* 277.

tom. 55. *c*. 14. *p*. 559. *t*. 56. *c*. 7 *p*. 230 *tom*. 57. *c*. 11. *p*. 446. *t*. 58 *c*. 12. *p*. 375 *tom*. 59. *c*. 10 *p*. 451. *tom*. 60. *c*. 5. *p* 367 *tom*. 61. *c*. 7. *p*. 432. *&c*. Reichs-*Fama tom*. 1. *p*. 42. 157. 271. 331. 618. 667. 690. *tom*. 2. *p*. 127. 230. 358. 451 615. 624. *tom*. 3. *c*. 4. *p*. 36. 588 *tom*. 4. *c*. 4. *p*. 58. 727 *tom*. 5. *c*. 18 *p*. 554. *tom*. 7. *c*. 25. *p*. 637. *tom*. 8. *c*. 18. *p*. 489. *tom*. 10. *c*. 3. *pag*. 12 *tom*. 12. *c*. 2. *p*. 125. *tom*. 14. *c*. 9. *p*. 362. *tom*. 15. *c*. 6. *p*. 108.

(2) Vid. *FABER l. c. tom*. 50. *c*. 10. *p*. 394. *tom*. 51. *c*. 8. *p*. 198.

§. 28.

Bözheim gegen den Reichs-Hof-Rath.

An. 1727. beschwerte sich Friedrich Casimir von Bozheim bey dem Corpore Evangelico, daß der Reichs-Hof-Rath in einer Ehe-Sache harte Verordnungen wider ihn hätte ergehen lassen. Es gabe sich nemlich eine Weibs-Person als dessen Gemahlin an, und bate um Alimentation, der Reichs-Hof-Rath supponirte, der Ehe-Punct seye bereits von Chur-Pfaltz entschie-

schieden worden, der von Bozheim aber leugnete es, und wolte sie durchaus nicht für seine Frau erkennen, meynte folglich, der Reichs-Hof-Rath seye Judex incompetens darinnen, das Corpus nahme sich aber, wegen gewisser bey der Sache concurrirenden Umstände, der Sache nicht an.

§. 29.

Wetzlar gegen den Reichs-Hof-Rath.

Nachdem A. 1732. das Collegiat-Stifft zu Wetzlar mit dem Magistrat alda wegen der Pfarr-Bestellung Proceſs vor dem Reichs-Hof-Rath angefangen, der letztere aber darinnen zu kurtz gekommen, meldete dieser sich An. 1735. bey dem Corpore Evangelico, welches den 22. Octob. den Kayser ersuchte, zu verfügen, daß in den Wetzlarischen Magistrat, zum Nachtheil seiner Gerechtsamen und Freyheiten circa sacra, auch davon abhangenden Gewalts, seine Evangelische Stadt-Prediger nach eigenem Gutbefinden zu classificiren und zu besolden, weiter keines weges gedrun-

drungen, wohl aber das klagende Stifft mit seinen grund- und bodenlosen Querelen abgewiesen, auch in Beurtheilung dergleichen Fälle überhaupt nicht sowol auf das alte, mit gegenwärtiger Reichs-Verfassung öffters incompatible Jus Canonicum, als vielmehr die bündigste Reichs-Grund-Gesetze und Friedens-Schlüsse gesehen und reflectiret werde &c. (1). Wie es darauf ergangen, weiß ich nicht.

(1) Conf. *FABER l.c. tom. 66. c.3. p.61. tom. 67. pag. 17.* R. *Fama tom. 13. c. 5. p. 127.*

§. 30.

Lüttich und Löwenstein gegen das Camer-Gericht.

A. 1734. klagten der Herr Bischoff zu Lüttich und Herr Fürst zu Löwenstein, daß das Reichs-Cammer-Gericht wegen der Graffschafft Rochefort einen Spruch für die Herren Graffen von Stollberg habe ergehen lassen, da doch die Sache in erster Instantz für die Luxenburg- und Lüttichische Landes- und Lehenherrliche Gerichte gehöre, welches

ches aber die Herren Graffen von Stollberg durchaus nicht zugeben wolten, und wurden sehr viele Schrifften darüber gewechselt (1). Die Sache gediehe auch bis zur Reichs-Ansage. Allein Jhro Kayserliche Majestät liessen dem Reich A. 1736. unter der Hand erklären, daß Sie des Reichs-Cammer-Gerichts Jurisdiction, wenigstens ex capite prorogationis, für genugsam gegründet achteten, wie dann auch der Herr Bischoff zu Lüttich diese consensu utriusque partis litigantis geschehene prorogation vielfältig agnosciret, und sich zur execution anerbotten hätte, dahero Jhro Kayserl. Maj. in dieser Sache so wenig, als in andern Begebenheiten, den gegen die Reichs-kundbare Verfassung lauffenden Recursum ad Comitia, welchen so viele mißbrauchen wolten, billigen, noch in solchen privat-Streitigkeiten derer Reichs-Stände, nach bereits Rechts-kräfftig gewordenem Urtheil, zulassen könnten. Wo hingegen Jhro Majestät den Cammer-

Ge-

Gerichtlichen Spruch, so fern er die Luxenburgische Lehen berührte, nicht erkennen wolten, weilen die Oesterreichische Niederlande nicht unter dem Cammer-Gericht stünden, und also keine Prorogation statt haben könne. Hieraus ist es auf dem Reichs-Tag von dieser Sache still worden.

(1) add. *FABRI* Staats-Cantzl. *tom.* 67. *c.* 13. *p.* 401. *&* *Fama tom.* 18. *c.* 14. *p.* 747.

§. 31.

Sachsen-Meynungen uñ Eisenach wider den Reichs-Hof-Rath.

A. 1735. beschwereten sich die Herren Hertzoge zu Sachsen-Meinungen und Eisenach bey dem Reich, daß der Reichs-Hof-Rath in einer mit dem Herrn Abten zu Fulda habenden, die Reluition derer Aemter Saltzungen und Lichtenberg betreffenden Streit-Sache die Exceptionem Austregarum verworffen hätte, auch dagegen weder Revision noch Restitutionem in integrum gestatten wollen; Hingegen behauptete der

Herr

Herr Abt zu Fulda äusserst, daß sich die Sache nicht vor die Austräge schicke, und machte dieser Streit auf dem Reichs-Tage grosses Aufsehen (1), stunde auch bereits in dem Ansag-Zettul, indessen kam es doch bishero nicht in würcklichen Vortrag, zumalen nachdem Kayserliche Majestät durch Dero Commission zu Regenspurg erklären liessen, daß Sie gar wohl leyden könnten, wann die Parthien sich arbitros compromissarios wählen wolten, welchen Vorschlag sich auch die Herren Hertzoge in so fern gefallen lassen, wann der Herr Abt vor unpartheyischen Reichs-Ständischen, von jeder Parthie seines Theils erkiesenden, und unter beyden hernach beliebenden arbitris compromissariis, nach Vorschrifft des Processus ordinarii, seinen Anspruch vorbringen, und bis zu einer erfolgenden Sententia definitiva erörtern zu lassen, denen Herren Hertzogen aber dabey keinen rechtlichen Behelff der Wohlthat, wie solche in denen Reichs-Satzungen vor-

vorgeschrieben und gegründet, oder sonsten in einem andern ordentlichen Judicio denen Herren Hertzogen zukommen mögen, abschneiden, hiernächst, wann ein widriger Ausspruch gegen Sie erfolgte, Ihnen den Recurs an die höchste Reichs-Gerichte offen lassen wolle, als welches alles die Herren Hertzoge auch dem Herrn Abten gestatten würden, und beruhet nun die Sache auf des letzteren Erklärung hierüber.

(1) vid. *FABRI* Staats-Cantzl. *tom.* 67. *cap.* 11. *p.*310. *tom.* 68. *c.*4 *p.* 60. Reichs-*Fama tom.* 2. *p.* 377. *tom.* 15. *c.* 13. *p.* 658. *tom.* 17 *c.* 30. *p.* 495.

§. 32.

Exempel der 2ten Claß. Worms gegen den Reichs-Hof-Rath.

Zu der oben formirten zweyten Claß, gehören folgende neue Exempel: An. 1699. beschwerete sich die Reichs-Stadt Worms bey dem Corpore Evangelico, daß der Reichs-Hof-Rath, wegen des aus Gelegenheit einer Procession entstan-

standenen Tumults eine Untersuchungs-Commission angeordnet habe (1), das Corpus intercedirte aber nur bey dem Herrn Bischoffen für die Stadt (2). An. 1702. stellte sie von neuem vor, daß der Reichs-Hof-Rath der Stadt die Helffte der Commissions-Unkosten aufbürden, und von dem Processu ordinario abgehen wolte, dahero sie bate, ihro in beedem bey dem Kayser zu assistiren (3), welches auch das Corpus Evangelicum A. 1702. den 21. Dec. thate, allein es wurde dieses Schreiben den 10. May 1703. von dem Reichs-Hof-Rath bloß ad Acta decretiret, und es bey dem vorigen gelassen (4).

(1) Staats-Sp. 1699. *Febr. p.* 60

(2) *ibid Maj. p.* 9.

(3) St. Sp. 1703 *Febr. p.* 6

(4) *ib. Jul. p.* 39 add. *THUCELII* R. Staats-*Acta* des 18ten *Sec. tom.* 1. *c.* 3. *p.* 255. *seqq* und *tom.* 2. *c.* 3. *p.* 43. *FABRI* St. Cantzl. *tom.* 3. *c.* 8. *p.* 677. *tom.* 4. *c.* 2 *fasc.* 1 *p.* 191. *tom.* 9. *c.* 1. *p.* 2. Hrn. *STRUVENS*

VENS Hist. der Relig. Beschw. *Part.* 2. *c.* 3. *p.* 172.

§. 33.

Ellwangen gegen den Reichs-Hof-Rath.

Das Stifft Ellwangen bekam zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts mit dem Herrn Graffen von Rechberg, und der in dessen faveur intervenirenden Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Cantons Kocher, wegen des Juris retractus Equestris vor dem Reichs-Hof-Rath einen Process, da dann nach denen Ritterschafftlichen Privilegiis gesprochen wurde, solchemnach wendete sich Ellwangen, mit Intercessionalien vom Schwäbischen Crayß begleitet, im Januario 1703. an den Reichs-Convent, und übergab eine Facti speciem, darin es in fine meldet, man habe ex parte des Stiffts für eine hohe Nothwendigkeit erachtet, ehe und bevor man in den Process sich weiter einlasse, und etwa dadurch denen hauptsächlich dabey interessirten gesamten Chur-Fürsten und Ständen einiges præjudicium zugezogen würde, mit denen

nenselben zuvor ausführlich hier-
über zu communiciren, nicht zweif-
lend, man werde zu Verhütung
gemeinschafftlichen præjudicii sich
gefallen lassen dem Kayser von ge-
sammten Reichs wegen durch eine
Gegen-Intervention sein dabey ha-
bendes Interesse also nachdrucksam
vorzustellen, damit das Ritter-
schafftliche Privilegium, bevorab
weilen selbiges, dem sichern Ver-
nehmen nach, noch mehr capita,
forsan Electoribus, Principibus &
Statibus Imperii æque præjudicio-
sa enthalte, in judicando nicht at-
tendiret, noch wider getreue Chur-
Fürsten und Stände neuerlich ad
usum gebracht, sondern vielmehr
für ungültig declariret werden
möchte (1). Die Ritterschafft hin-
gegen publicirte eine Gegen-Dedu-
ction, darinnen sie bald Anfangs
meldet: Gegenwärtige Differentz
und Negotium seye ex natura sua
dem Ausspruch des Reichs-Hof-
Raths, allwo selbiges bereits an-
hängig geworden, privative unter-
worffen, könne mithin, ohne höch-

ste Violirung oder Vilipendirung der Kayserl. Autorität, keiner anderwärtigen Judicial-Cognition in Comitiis Imperii subjiciret, oder von dorten aus eine ohnnothwendige Intervention ins Mittel gebracht werden (2). Endlich machten die Reichs-Collegia den 4. Jun. 1704. diesen Schluß: Nachdem man aus denen eingereichten Exhibitis vernommen, daß zu des Stiffts Elwangen und aller Reichs-Stände höchstem Nachtheil, die Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orts am Kocher ein A. 1688. neulich erlangtes Kayserl. Privilegium eines dreyjährigen Ritter-Einstands-Rechts in usum zu bringen, und in contradictorio wegen des von jetztbesagten Stifft erkaufften Guts Unterwaldstädten zu behaupten trachte, da doch ein solches nicht allein den gemeinen Rechten, sondern auch den Reichs-Fundamental-Gesetzen, der gewöhnlichen Observantz und Stände Freyheit zugegen seye; So wären Ihro Kayserl. Majestät zu ersuchen, daß

Sie

Sie an Dero Reichs-Hof-Rath die Verordnung ergehen liessen, damit das Fürstl. Stifft Elwangen durch obangezogenes Privilegium an seinen Reichs-Ständlichen Frey- und Gerechtigkeiten nicht gravirt, sondern solches ad terminos juris & æquitatis reduciret werden möchte ꝛc. (3). Den Ausgang kan ich nicht berichten.

(1) Vid. BURGERMEISTERS *Thesaur. Jur. Equest. Part.* 1. *p.* 744 add. Mon. Staats-Spiegel 1703. *Maj. p.* 53.

(2) *ibidem p.* 746.

(3) *ibid.* 1704 *Maj. p.* 43. Ein mehrers siehe auch in *THUCELII* R. Staats-*Actis* des 18ten *Sec. c.* 8. *p.* 625.

§. 34.

A. 1704. meldete sich die Gräfflich Waldeckische Regierung bey dem Reichs-Convent mit einem Beschwerungs-Memorial, daß das Cammer-Gericht der Waldeckischen Landsässigen Ritterschafft Waldeck gegen das Cammer-Gericht.

puncto Collectationis Appellations-Processe erkannt hätte, und bate, solche von Reichs-wegen zu cassiren, oder das Cammer-Gericht anzuhalten, daß es solche cassire (1). Es ist aber meines Wissens nichts darauf erfolget.

(1) Monatl. Staats-Spiegel 1704. *Nov. p.* 46.

§. 35.

Manderscheid und Löwenhaupt gegen den Reichs-Hof-Rath.

A. 1704. beschwereten sich auch die Gräfflich-Manderscheid- und Löwenhauptische Räthe und Ober-Beamte der Graffschafft Falckenstein über den Reichs-Hof-Rath, wegen des in der Falckensteinischen Successions-Sache ausgesprochenen Urthels, und abgeschlagener Revision dagegen, und baten, es dahin einzuleiten, daß er solche gestatte, und zwar cum effectu suspensivo, so lange, bis wegen des wahren Verstandes einer gewissen Stelle des Ryßwickischen Friedens eine authentische Interpretation erfolget seyn würde (1). Allein die

Sache kam zu keinem Vortrag auf dem Reichs-Tag, der Reichs-Hof-Rath fuhre fort, und Lothringen kam zum Besitz dieser Grafschafft.

(1) St. Spieg. 1704. *Dec. p.* 43. *THUCELII* R. Staats-*Acta Sec.*18. *tom.*5.*c.*13.*p.*827. *tom.*10.*c.*6. *p.* 266. Hr. von *SCHWEDERS Theatr. Prætens. tom.* 2. *p.* 627. R. Hof-R. *Concl. tom.* 3. *p.* 107. R. *Fama tom.* 10. *c.* 12. *p.* 292.

§. 36.

Nassau-Siegen wid den Reichs-Hof-Rath.

A. 1707. seqq. führte der Catholische Herr Fürst zu Nassau-Siegen und dessen Räthe über die von dem Reichs-Hof-Rath angeordnete Administrations-Commission grosse Beschwerden bey dem Reich, da dann auch endlich anno 1709. ein conclusum trium Collegiorum Imperii dahin erfolget, daß die Sache Ihro Kayserl. Majestät dahin zu recommendiren seye, daß denen allerseitigen Beschwerden und Irrungen durch Anordnung einer anderweiten Commission,

ehemöglichst Reichs-Constitutions-mässig abgeholffen werden möge, rc. Es würde aber der Herr Fürst hierum bey Kayserl. Majestät auch selbsten ferner gebührend ansuchen, und Jhro mit schuldigstem Respect sich zu bezeugen beflissen seyn. Indessen bliebe es doch bey dem alten, und obgleich A. 1711. Chur-Pfaltz den Herrn Fürsten als Vicarius restituirte, so kam es doch entweder nicht zum Stande, oder währete wenigstens nicht länger, als das Interregnum (1).

(1) Staats-Sp. 1708. *Mart. p.* 40. *Apr. p.* 3. *Maj. p.* 95. 1709. *Maj. p.* 13. *Jun. p.* 50. *Elect. Jur. publ. tom.* 1. *p.* 653. Reichs-*Fama t.* 7. *c.* 4. *p.* 129. R. Hof-R. *Concl. passim.*

§. 37.

Westerwäldische Stände gegen den Reichs-Hof-Rath.

An. 1707. klagten sämmtliche Fürsten und Stände des Westerwaldes, daß die Reichs-Ritterschafft der Burg Friedberg in der Wetterau sich unterstehe, die auf dem Westerwald befindliche Adeliche

Land-

Landsassen der Landes-Herrlichen Hoheit zu entziehen, auch darinnen von dem Reichs-Hof-Rath unterstützet würde, dahero sie baten, ein Reichs-Gutachten an Kayserliche Majestät zu erstatten, daß die von der Ritterschafft erhaltene Kayserl. Privilegia, und darinnen etwa juxta narrata supplicæ angeregte limites des Reichs-Ritterschafftlichen Corporis, gegen deren wahre Intention, und gegen die Jura derer gravirten Stände, nicht extendiret werden, sondern diese vielmehr, in specie aber die, so durch Reichs-Hof-Räthliche Mandata und Commissiones würcklich graviret worden, bey ihrer Landes-Hoheit rc. geschützet, auch alle in contrarium ergangene Decreta und Commissiones aufgehebt werden möchten rc. (1) Es wurde auch unter andern den 5. Septemb. 1708. in dem Reichs-Fürsten-Rath ein Votum also geschlossen: „Solchem allem nach ist man der ohnmaaßgeblichen Meynung, weilen „gleichwol hiesiger Reichs-Convent

„vermöge Kayserl. Wahl-Capitu-
„lation art. 41. berechtiget ist, ein
„und andere Sachen der klagenden
„Stände, wann schon dieselben
„auch den Kayserlichen Reichs-Hof-
„Rath betreffen, in Deliberation
„zu stellen, man hätte auf gegen-
„wärtige Sache consequentz hal-
„ber & propter inde resultans
„præjudicium irreparabile ein
„wachsames Auge zu schlagen, und
„bey Ihro Kayserl. Majestät die
„Westerwaldische Stände nicht
„einer blossen und schlechten Re-
„commendation pro justitia zu ver-
„treten, sondern gründlich und aus
„denen Reichs-Fundamental-Gese-
„tzen zu repræsentiren, was es
„hiermit für eine eigentliche Be-
„schaffenheit, und welchergestalt des
„Reichs-Hof-Raths Jurisdiction
„hierinnen auf keine Weise fundi-
„ret sey, als welcher niemand con-
„tra Privilegia Austregarum & li-
„tis pendentias in Camera unter
„seinen voreilig gefährlichen Man-
„datis und ausserordentlichen Exe-
„cutions-Commissionen beschwe-
„ren

„ren solle„(2). Indessen hab ich doch nicht gefunden, daß würcklich ein Reichs-Schluß in der Sache erfolget wäre.

(1) Staats-Sp. 1707. *Oct. p.* 48.
(2) *Elect. Jur. publ. tom.* 2. *p.* 935.

§. 38.

An. 1710. beschwerte sich die Reichs-Stadt Friedberg bey dem Reichs-Städtischen Collegio über einen von dem Reichs-Hof-Rath gethanen Spruch in dem zwischen ihr und der Burg Friedberg wegen der Frevel-Bussen alda anhängigen Process, und bate für die Stadt zu intercediren, daß sie in integrum restituiret, und das Urthel reformiret werde; Das Reichs-Städtische Collegium intercedirte auch würcklich für die Stadt (1), der Reichs-Hof-Rath aber fuhre dennoch fort, und die Stadt muste gehorchen (2). Friedberg wider den Reichs-Hof-Rath.

(1) vid. FABRI Staats-Cantzl. *tom.* 17. *p.* 366. 402.
(2) conf. R. Hof-Raths-*Concl. passim.*

§. 39.

Löwenstein wider den Reichs-Hof-Rath.

A. 1712. erneuerte der Reichs-Hof-Rath eine schon lange zuvor erkannte Commission zu Abtheilung der Löwensteinischen Evangelischen Graffschafft Wertheim zwischen denen Catholischen Herren Fürsten, und Evangelischen Graffen dieses Geschlechts, dagegen sich die Herren Graffen bey dem Corpore Evangelico beschwereten, welches auch den 28. Maji den Kayser abermals ersuchte, die gegen die vorhero viermal erkannte Kayserliche Commission zur general-Division der Gräfflich-Löwensteinischen Graff- und Herrschafften nachhero verordnete special-Division der Graffschafft Wertheim wieder aufzuheben, und als solches nichts halff, A. 1714. den 11. Dec. seine Bitte wiederholte, weilen aber die Kayserl. Commissarien dennoch in der Sache fortfahren wolten, schriebe das Corpus Evangelicum zu wiederhohlten malen an den Herrn Marggraffen zu Brandenburg-Bareuth, bewegte auch endlich Den-

Denselben dahin, daß Er seinen Con-Commissarium An. 1715. selbst ersuchte, der Sache so lange Anstand zu geben, bis auf des Corporis Evangelici Schreiben von dem Kayser eine Antwort erfolgen werde. Es wurde aber die Commission An. 1717. erneuert, doch dahin erläutert, daß nach der Theilung, oder auch mit und neben derselben, nicht weniger die übrige Löwenstein-Wertheimische Erbschaffts-Stücke untersucht werden solten, worauf beede Herren Commissarien die Commission übernommen (1).

(1) conf. *FABRI* **St. Cantzley** *tom.* 19. *c.* 3. *p.* 271. *tom.* 25. *cap.* 5. *p.* 196. *tom.* 32. *c.* 2. *p.* 18. *Elect. Jur. publ. tom.* 4. *p.* 613. *tom.* 7. *p.* 850. *tom.* 8. *p.* 62. *tom.* 11. *p.* 844

§. 40.

Chur-Brandenburg gegē das Cam̃er-Gericht.

A. 1713. liessen Ihro Königl. Majestät in Preussen dem Reichs-Convent hinterbringen, was massen das Reichs-Cammer-Gericht wi-

wider Sie, und für Braunschweig ein Mandatum wegen der Graffschafft Rheinstein erkannt hätte, und baten, Sie, in Krafft des Westphälischen Friedens, zu schützen, allenfals solchen Friedens-Schluß authentice zu erklären, und dem Cammer-Gericht aufzugeben, bis dahin mit Aburtheilung der Sache an sich zu halten, wofern aber dieses nicht geschehe, protestirten Sie wider das Urthel, denuncirten dem Kayser und Reich litem, und würden sich schon bey Ihrem Besitz zu erhalten wissen rc. Es wurden auch nachmals viele Schrifften pro & contra gewechselt, bis endlich den 24. Jul. 1716. die Sache durch ein Reichs-Gutachten dergestalten an das Cammer-Gericht verwiesen wurde, daß dasselbe, denen Reichs-Satz- und Cammer-Gerichts-Ordnung gemäß, darinnen die Justitz verfügen solle, wobey es auch der Kayser liesse (1).

(1) *Electa Jur. publ. tom.* 5. *p.* 474. *tom.* 9. *p.* 144. 770. 865. *tom.* 10. *pag.*

pag. 58. 366. 515. 789. Herr von SCHWEDER *l. c. tom. p.* 123.

§. 41.

Speyer gegen den Reichs-Hof-Rath.

Nachdem die Reichs-Stadt Speyer viele und schwere Klagen gegen den Hrn. Bischoff zu Speyer, und daß solchem noch darzu von dem Reichs-Hof-Rath mit Mandatis unter die Arme gegriffen würde, bey dem Corpore Evangelico angebracht, bate dieses den 1. Dec. 1714. den Kayser, daß, weilen die Stadt durch der Bischofflichen Regierung und übrigen dortigen Cleri habende unnachbarliche Irrungen, gegen die Nachtung und Friedens-Schlüsse, fast gantz unterdruckt, und mit erschleichenden pœnal-Mandatis noch darzu beängstiget werde, so möchte der Kayser ernstlich befehlen, daß unter anderen die Mandata wieder aufgehoben würden; Daß es aber geschehen wäre, ist mir unbekannt, dahero zuletzt das Corpus den Herrn Hertzog zu Würtenberg und Herrn Landgraffen zu Hessen-Cassel

Cassel ersuchte, sich der Stadt anzunehmen, worüber aber das Corpus sehr mit dem Kayser zerfiele (1).

(1) vid. **Staats-Cantzley** *tom.* 25 *c.* 1. *p.* 1. *tom.* 28. *c.* 1. *p.* 2. *tom.* 29. *c.* 1. *p.* 1. *tom.* 30. *c.* 4. *p.* 82. *tom.* 36. *c.* 1. *p.* 1. *tom.* 37. *c.* 1. *p.* 1.

§. 42.

Pfaltz-Birckenfeld gegen den Reichs-Hof-Rath.

A. 1718. wolte der Herr Pfaltzgraff zu Birckenfeld wegen der Pfaltz-Veldentzischen Succession etwas an das Reich bringen, allein Chur-Mayntz schluge die Dictatur ab, unter dem Vorwand, daß es eine Rechtshängige Sache betreffe. Um das Jahr 1724. aber beschwerete der Herr Pfaltzgraff sich von neuem, und zwar nun bey dem Corpore Evangelico, über des Reichs-Hof-Raths Verordnungen, darinnen, in specie wegen der Graffschafft Lützelstein und Gemeinschafft Guttenberg, daß ihme Sachen aufgedrungen werden wolten, so vor seiner Zeit geschehen und

weit

weit über sein Vermögen seyen; Das Corpus bate darauf den 10. Jan. 1725. den Kayser, daß Chur-Pfaltz denselben vor Reichs-Constitutions-mässig erfolgter Interpretation des in dem Ryßwickischen Frieden wegen des Fürstenthums Veldentz enthaltenen Articuls, mit weitern Zumuthungen verschonen möge (1), der Proceß gienge aber dennoch fort, bis sich endlich beede Parthien miteinander verglichen.

(1) FABRI Staats-Cantzley *tom.* 46. *c.* 14. *p.* 505. *tom.* 47. *c.* 11. *p.* 327. Hrn. von SCHWEDERS *Theatr. Prætens. tom.* 2. *p.* 369.

§. 43.

A. 1719. ersuchte die Reichs-Stadt Friedberg das Reichs-Städtische Collegium ihro behülfflich zu seyn, daß das von dem Reichs-Hof-Rath erkannte Rescript wegen Concurrentz der Burg Friedberg zu dem Friedbergischen Reichs- und Crayß- Sitz- und

Friedberg gegen den Reichs-Hof-Rath.

K Stamms-

Stamms-Recht wieder aufgehoben werden möge, es scheinet aber so wenig etwas hierauf geschlossen worden zu seyn, als gewiß es ist, daß die Stadt auch hernach (da die Burg sothanen Recurs bey dem Reichs-Hof-Rath angezeigt, und die Stadt deßwegen zu bestraffen gebeten hat,) von dem Reichs-Hof-Rath zur Parition angehalten worden ist (1).

(1) FABER *l.c. tom.* 35. *c.* 8. *p.* 744. *tom.* 36. *c.* 16. *p.* 759. *Elect. Jur. publ. Suppl. P.* 2. *p.* 151. R. Hof-R. *Concl. tom.* 5. *p.* 115.

§. 44.

Sachsen-Eisenach gegē das Cammer-Gericht

An. 1723. beschwerete sich der Herr Hertzog zu Sachsen-Eisenach bey dem Reichs-Convent, daß man Ihn, wegen der gegen ein Cameral-Urthel gesuchten Restitutionis in integrum, zum Juramento calumniæ anhalten wolle, und bate, ein Reichs-Gutachten an den Kayser abzustatten, daß dergleichen Zumuthungen abgestellet, und indessen

sen die Execution sistiret werden möge. Nun bezoge sich zwar das Cammer-Gericht in einem den 17. Sept. publicirten Urthel auf das Visitations-Decret d. d. 1713. 27. Nov. und dessen Beylage A. Eisenach hingegen wiederhohlte dannoch sein Gesuch bey dem Reichs-Tag; die Sache bliebe aber allda erliegen (1).

(1) vid. FABRI Staats-Cantzl. *tom.* 44. *c.* 17. *p.* 649. *tom.* 45. *c.* 11. *p.* 554.

§. 45.

Nassau-Saarbrücke gegen das Camer-Gericht.

An. 1726. klagte die Gräfflich-Nassau-Saarbrückische Regierung zu Ottweiler dem Reich, daß das Reichs-Cammer-Gericht in jenes Hauses mit dem Closter Wadgassen habenden Streitigkeiten Nassau-Saarbrücken gegen alle Rechte und Reichs-Constitutiones, besonders aber den Westphälischen Frieden, gravirte, bate dahero, das Cammer-Gericht zu deren genauerer Beobachtung anzuweisen, und

dessen bisherige widerrechtliche Verordnungen aufzuheben. Allein das Chur-Mayntzische Reichs-Directorium wolte weder dieses, noch ein anderes darauf gefolgtes Memorial wegen des Kayserl. Commissions-Decrets vom Jahr 1715. und anderer vorgeblicher Ordnungen im Reich, zur Dictatur bringen; darüber sich dann die Nassau-Saarbrückische Regierung bey dem Corpore Evangelico beschwerete, und anführte, wie sie nicht finden könnten, daß Ihro Kayserl. Maj. Meynung dahin gehe, Ständen, so gegen die Reichs-Constitutiones graviret wären, den Recurs an Sie und das Reich zu benehmen, da vielmehr in erwehntem Commissions-Decret, absonderlich in denen Worten: „Gestalten Dieselbe „auch eben so wenig ꝛc.„ das Gegentheil expresse versichert werde, man auch keine andere Ordnungen im Reich wisse, die in dergleichen Fällen sothanen Recursum behindern solten, ꝛc. Indem aber die Evangelische Gesandten zu Regens-

burg

burg Instruction in der Sache erwarteten, zeigte der Closterliche Anwald den von dem Herrn Grafen an das Reich genommenen Recurs bey dem Cammer-Gericht an, und bate, den Fiscal deßwegen gegen Ihn zu excitiren, es wurde auch im Octob. 1726. ein ferneres Cammer-Gerichtliches Urthel publiciret, worinnen es unter andern hiesse: „Dann ist gedachtem No-„tario Müller, mit Verwerffung „unstatthafften inhærirens ange-„maßter Revision sein in Recessu „unterm 30. Aug. nächsthin samt „Beylag sub (198) beschehenes Be-„gehren, um des an die allgemeine „Reichs-Versammlung von seinem „Herrn Principalen genommenen „Recursus halben, in dieser Sache „ferner nicht fortzufahren, als re-„spective Reichs-Satzungs-widrig, „irrig, auch diesem höchsten Reichs-„Gericht verkleinerlich, mit Vor-„behalt deßhalben vornehmender „rechtlicher Ahndung, hiermit ab-„geschlagen. &c.„ Allein das Corpus Evangelicum verlangte dan-

noch von dem Chur-Mayntzischen Gesandten die Dictatur derer Nassauischen Memorialien, und da solcher nicht daran wolte, schrieben sie den 15. Mart. 1727. an den Herrn Chur-Fürsten zu Mayntz selbsten, unter anderm in diesen Terminis: „Es begehret niemand zu läugnen, „was massen Justitz-Sachen vor „die Reichs-Versammlung regulariter nicht gehören, auch denen „höchsten Reichs-Gerichten, so lange sie in ihren Schrancken beharren, geziemende Authorität verbleiben müsse; Es wird aber „auch niemand behaupten können, „daß das Cammer-Gericht infallibel sey, und wären dahero freye „Reichs-Stände sehr unglücklich, „wann ihre edelste Jura dergestalt „von desselben willkührlichen Verfahren und Aussprüchen dependirten, daß auf keinerley Art und „Weise einzige Rechenschafft, Rede „und Antwort davon begehret „werden könte, und obschon ein „oder anderer unter Ihnen sich „contra Leges Imperii graviret zu

„ach-

„achten grosse Ursach hätte, dan-
„noch ad Comitia, folglich an Jhro
„Kayserl. Majestät und das gantze
„Reich, nicht recurriren dörffe.
„Absonderlich leyde obgedachte Re-
„gul einen ohnwidersprechlichen
„Abfall, wann das Gravamen hu-
„jus vel illius Status Imperii, wie
„in casu præsenti, ein Gravamen
„commune omnium involviret,
„oder auch nur bis zu genauerer
„der Sachen Untersuchung proba-
„biliter zu involviren scheinet. Aus
„dem Kayserl. Commissions-De-
„cret de anno 1715. aber ist (der
„sonsten in ein und andern Pun-
„cten bereits unterm 23. Maji
„1716. Jhro Kayserl. Majestät
„dargegen vom Corpore Evange-
„licorum allerunterthänigst vor-
„gestellten Nothdurfft zu geschwei-
„gen,) ebenfals nicht zu erzwingen,
„daß Jhro Kayserl. Majestät indi-
„stinctim in allen Justitz-Sachen
„den Recursum ad Comitia im-
„probiren, weniger verlangen, daß
„Gravati nicht einmal angehöret,
„sondern sogleich und schlechter-

 „dings,

„dings, selbst durch das Reichs-Di-
„rectorium alleine, abgewiesen
„werden sollen. Ihro Kayserliche
„Majestät eiffern, Dero preißwür-
„digsten Æquanimität und Reichs-
„Väterlichen Fürsorge nach, aller-
„gerechtest über den Mißbrauch,
„heben aber darum den rechten Ge-
„brauch nicht auf, und müste der
„Ungrund einer Sache sehr klar
„seyn, wann selbige nicht wenig-
„stens eine nähere Erwägung und
„reiffe Deliberation verdienete;
„Alsdann sich erst zeigen würde, ob
„sie der gebühr nach von hier weg,
„und ans Cammer-Gericht zurück
„zu verweisen, oder vielleicht in ge-
„ziemenden terminis. ein mit de-
„nen Reichs-Verfassungen über-
„einkommendes beyfälliges Reichs-
„Gutachten zu erstatten sey? Ne-
„gotia publica dürffen mittlerweile
„nicht leyden, sondern können noch
„allezeit causis vel negotiis priva-
„tis vorgezogen werden, auch selbst
„einzeler Stände Angelegenheiten
„öffters, wann sie zumal, wie schon
„gedacht, gesamter Reichs-Stände
„ge-

"gemeinschafftliches Interesse con-
"cerniren, in negotia publica sich
"verwandeln. Nun ist aber allen
"und jeden Reichs-Ständen höch-
"lich daran gelegen, daß exempli
"gratia der Landes-Herr pendente
"lite cum Vasallo & Subdito kei-
"nesweges, sive directo, sive per
"indirectum, aus einer Possess von
"etlichen Seculis geworffen werde;
"Daß dieses oder jenes Reichs-Ge-
"richte keinesweges ein solches
"nichts-würdiges Document in
"voraus zum fundamento decisio-
"nis annehme, und in dieser Absicht
"auf dessen Edition dringe, welches
"weder seiner Natur und Eigen-
"schafft nach, noch wegen des dem-
"selben entgegen stehenden, von
"dem Cammer-Gericht aber gäntz-
"lich aus den Augen gesetzten §. 25.
"Art. V. Instrum. Pacis Westphal.
"und Status anni decretorii 1624.
"dafür passiren kan; Daß das
"Cammer-Gericht keineswegs cau-
"sas connexas von einander sepa-
"riren, und einen Neben-Punct, der
"einzig und allein durch Entschei-

„dung der Haupt-Sache seine Er-
„ledigung erhalten kan, zu erst de-
„cidire, ja gar den Landes-Herrn
„in die vermeyntliche Schäden und
„Unkosten condemnire, und Exe-
„cution deßhalber verhänge, & si-
„milia, wie gleichwol solches alles
„dem Hause Nassau-Saarbrücken
„in favorem seines Landsässigen
„Closters Wadgassen, zu unpar-
„theyischer Gemüther gröster Be-
„fremdung, dermalen wahrschein-
„lichem Anführen nach, widerfäh-
„ret, als aus dessen Exhibitis sub
„A. B. C. D. & E. worauf wir uns
„Kürtze halber hiermit beziehen, er-
„hellet. Und wann auch schon dem
„äusserlichen Verlaut nach, darwi-
„der eingewendet werden wolte,
„es sey in der Haupt-Sache noch
„nicht definitivè erkannt, vielmehr
„könne das Hauß Nassau-Saar-
„brücken den Haupt-Process so
„leichtlich noch gewinnen als ver-
„lieren, oder doch widrigenfals so
„dann statt zu frühzeitigen reme-
„dii extraordinarii, remedia ordi-
„naria, in specie Revisionis, er-
„greif-

"greiffen; So stehet doch selbi-
"gem, sich hierauf verweisen und
"vertrösten zu lassen, um so weni-
"ger zuzumuthen, als oberwehnter
"massen der Landes-Herr inzwi-
"schen wider den klaren Buchsta-
"ben derer Reichs-Gesetze, und na-
"mentlich des V. §phi letztern
"Reichs-Visitations-Abschieds, sei-
"ne ohnleugbare Possess verlieret,
"und hingegen das Closter Wad-
"gassen durch des Cammer-Ge-
"richts favorable Interlocutorias
"täglich verwegener gemacht, je län-
"ger je unverschämter eine wenig-
"stens in 200. Jahren ihm nie-
"mals zugestandene Immedietät
"affectirt, und, wann es darbey ge-
"lassen würde, den Process, wie öff-
"ters geschiehet, zu æternisiren sich
"bemühen dürffte. Wer versi-
"chert auch den Landes-Herrn, daß
"Ihm post definitivam das Revi-
"sorium nicht ebenfals wiederum
"abgeschlagen werde, als bereits
"jetzo geschehen ist, ohngeachtet es
"von solchen Interlocutoriis einge-
"wendet worden, die nur alzuge-
"wiß

"wiß vim definitivæ zu haben
"scheinen.

"Jedoch, gnädigster Chur-Fürst
"und Herr, wir sollen und dürffen
"uns bey denen materialibus cau-
"sæ billig nicht länger verweilen,
"weil es noch zur Zeit keineswegs
"darauf ankommt, sondern gegen-
"wärtiger der Sache Beschaffen-
"heit nach, unsers Ermessens,
"hauptsächlich, ja lediglich, die Fra-
"ge entstehet: Wann ein Stand
"des Reichs etwas an die Reichs-
"Versammlung gelangen läßt, wer
"super quæstione præjudiciali: Ob
"so dann der Recursus ad Comitia
"erlaubt oder nicht erlaubt, gegrün-
"det oder nicht gegründet sey, co-
"gnosciren solle? Und da seynd
"Ew. Chur-Fürstl. Gnaden von
"denen Reichs-Verfassungen viel
"zu genau informiret, bezeugen
"auch bey aller Gelegenheit viel zu
"gerechteste und æquitableste Sen-
"timents, dann daß man nur
"muthmassen, geschweige glauben
"könne, als ob Ihro Chur-Fürstl.
"Gnaden, nach reiffer dieses wich-
"tigen

„tigen Puncts Erwegung, Dero „Mit-Chur-Fürsten, Fürsten und „Stände des Reichs von sothaner „cognition zu excludiren, und „durch Verweigerung der Dicta„tur und Proposition ermeldte „quæstionem præjudicialem gleich„sam in ultima & suprema instan„tia allein zu decidiren gedächten. „Ist die Sache auf ein- oder ande„re Art klar, werden auch sämmt„liche übrige Reichs-Stände sich „der Billigkeit zu bescheiden wissen; „Ist sie aber dunckel und zweydeu„tig, so erfordert sie ohne diß ge„ziemende Communication und „fernere überlegung. Euer Chur„Fürstliche Gnaden können bey „Sich selbsten vest persuadiret seyn, „daß dieser und jener casus zum „Recursu ad Comitia sich nicht „qualificire, und dannoch die Ma„jora gar leichtlich affirmativè aus„fallen, welche sodann nothwendig „wider Ew. Chur-Fürstl. Gnaden „Meynung den Schluß machen „müssen. Ja so wenig in einem „solchen Fall, da das Reichs-Dire-

„cto-

"ctorium den Recursum ad Co-
"mitia für zulässig, und das Grava-
"men fundirt zu seyn erachtete,
"daraus folgen würde, daß alle ü-
"brige Status Imperii darmit ver-
"standen wären, und weiter nichts
"als die Abfassung und Expedition
"des Reichs-Gutachtens übrig sey,
"sondern dessen ohngeachtet Ihnen
"andere Gedancken zu hegen, und
"majoribus, das Anbringen zu re-
"jiciren, zweiffels-frey vorbehalten
"bleibet; So wenig mag vice
"versa also argumentirt und ge-
"schlossen werden: Das Reichs-
"Directorium findet den Recur-
"sum ad Comitia nicht zuläßlich
"und das Gravamen nicht fundirt,
"ergo müssen auch die übrigen
"Stände des Reichs derselben
"Meynung seyn, ergo weiß man
"schon, wohin majora gehen, und
"darff die Sache nicht einmal zu
"der Reichs-Versammlung Notiz
"bringen. Euer Chur-Fürstliche
"Gnaden geruhen gnädigst, zu er-
"wägen, daß, um die Application
"darvon nur mit zwey Worten

"auf

„auf die jetzige Nassau-Saarbrü„ckische Angelegenheit zu machen, „sämtliche Evangelische Chur-Für„sten, Fürsten und Stände von „Ew. Chur-Fürstl. Gnaden oder „wenigstens Dero hiesiger Gesand„schafft opinion schon würcklich „vorläuffig, und bis man die Sa„che pro & contra genauer exa„miniren könne, dissentiren; Ja „wahrscheinlichen Vermuthungen „zufolge, unter denen Herren Ca„tholischen, zumal das Cammer„Gerichtliche Verfahren ihnen „nicht weniger als denen Evange„lischen nachtheilig ist, und ein ge„meinschafftliches Interesse dißfals „handgreifflich fürwaltet, künfftig„hin, wo nicht alle, doch viele uns „beypflichten werden, solte dann „aber dieser Umstand alleine nicht „erheblich genug seyn, Euer Chur„Fürstl. Gnaden dahin zu bewe„gen, Dero Directorial-Amt (des„sen Functiones sich ohne diß nicht „auf eigenmächtige Vorurtheile „und absoluta Decisa erstrecken, „sondern in davon weit-entferne„ten

"ten Verrichtungen bestehen,) dem
"Hause Nassau-Saarbrücken, ja
"dem gantzen Reich, länger nicht
"zu versagen? Wie wir dann auch
"unsers Orts die Nassau-Saar-
"brückischen best-gegründet schei-
"nende Gravamina pro sola infor-
"matione oben zum theil angefüh-
"ret haben, übrigens aber noch zur
"Zeit gantz nichts positives darvon
"statuiren, sondern vielmehr ledig-
"lich wünschen, mit denen Herren
"Catholischen uns vertraulich dar-
"aus zu vernehmen, und so dann
"in re tam ardua & maximi præ-
"judicii entweder Reichs-Consti-
"tutions- und Observantz-mässig
"progrediendo causam commu-
"nem zu machen, oder, wann zu-
"forderst der Sache ihr Recht ge-
"schehen, und selbige behörig unter-
"sucht worden, von ferneren Be-
"sorgnissen und Querelen (sinte-
"mal wir allenfals durch trifftige
"Rationes uns gantz gerne werden
"weisen lassen,) mit gutem Gewis-
"sen abstrahiren zu können.

"Euer Chur-Fürstl. Gnaden
"mö-

„mögen wir bey dieser Gelegenheit
„zugleich nicht verhalten, wie un-
„sern höchst- und hohen Herren
„Principalen, auch Obern und
„Committenten um so viel bedenck-
„licher vorkommt, und allerhand
„Nachsinnen verursachet, warum
„gegen das Hauß Nassau-Saar-
„brücken, mehrerer so alter als
„neuer Exempel vorjetzo nicht zu
„gedencken, so grosse Härtigkeit be-
„zeiget wird, und demselben einmal
„über das andere vom Reichs-Di-
„rectorio, so viel an ihm ist, die
„Thür zur Reichs-Versammlung
„verschlossen werden wil, da doch
„noch jüngsthin Chur-Pfaltz, oder
„unter dessen Namen der Graff
„von Wieser, mit seinen Memo-
„rialien so schleunigen und leichten
„Zutritt gefunden, und Dero hie-
„sige Gesandschafft selbige unver-
„züglich dictiret, ja so gar, zu was
„Ende ist leichtlich zu erachten, ein
„Attestat darüber von sich gestellet
„hat. Dann ob man gleich solche
„vorzügliche Willfährigkeit damit
„zu beschönigen sucht, daß diejenige

„Sentenß, worüber der Graff von „Wieser sich beschweret, von einer „Reichs-Deputation gefället sey, „folglich ehender, denn eine bey „Reichs-Gerichten rechtshängige „Sache ad Comitia gehöre; So „scheinet doch diese gantze Ratio „differentiæ dergestalt problema-„tica, & altioris indaginis zu seyn, „daß wenigstens noch zur Zeit ohn-„möglich etwas bündiges daraus „gefolgert werden kan, zumal be-„sagter Chur-Pfältzisch- oder Wie-„serischer Procefs ebenfals beym „Kayserlichen- und Reichs-Hof-„Rath anhängig ist, ja so gar nach „schon vor etlichen siebenzig Jahren „gefälleter Sentenß blos auf der „Execution beruhet, auch Chur-„Mayntz selbsten ehemals und in „specie vermittelst einer am $\frac{17}{27}$ Mar-„tii 1654. per Dictaturam publi-„cam in Comitiis gethanen Anzei-„ge, daß, was Instrumentum Pacis „Westphalicæ zur Execution zu „bringen, von denen Reichs-Depu-„tirten ausgesprochen worden, we-„der in Comitiis, noch sonsten ir-

gends-

„gendswo eine fernere Untersu-
„chung leyde, mit grossem Eifer be-
„hauptet, ingleichem vermuthlich
„ex hoc principio noch vor weni-
„gen Jahren dem Hoch-Fürstl.
„Hause Onoltzbach, als selbiges in
„casu fere simili contra Bamberg
„an die Reichs-Versammlung sich
„wenden wollen, die Dictatur völ-
„lig abgeschlagen hat. Uns kommt
„keinen Augenblick in die Gedan-
„cken, durch diese unsere Instantz
„dem hohen Chur-Hause Pfaltz
„oder dem Graffen von Wieser
„zum voraus sein Recht abzuspre-
„chen, sondern wir werden viel-
„mehr, so viel salva justitia gesche-
„hen kan, gerne zu ihrem Vergnü-
„gen concurriren, und, was von
„uns dependiret, willig darzu bey-
„tragen. Wir wünschen aber nur,
„daß auch andere, die sich nicht
„minder gravirt zu seyn erachten,
„und wenigstens so viel als Chur-
„Pfaltz, oder der Graff von Wieser
„vor sich haben (man wolte dann
„die dargegen eingestreuete suppo-
„sita inauditis & invitis reliquis

"Statibus für völlig ausgemachte "Principia und Leges fundamentales ausgeben,) gleichmässiges "Gehör finden, und, wie Sie ihre "Zuflucht zu Ihro Kayserl. Majest. "und gesammten Reichs-Ständen "nehmen, also auch vom Reichs-"Directorio alleine nicht abgewie-"sen werden möchten.

„Euer Chur-Fürstl. Gnaden "haben schließlichen in der gantzen "Welt den Ruhm, daß Sie sich die "Conservation derer Reichs-"Stände Hoheiten, Gerechtsame "und Freyheiten Dero Chur-Fürstl. "Regierung hindurch jederzeit sehr "angelegen seyn lassen; Wie kan "aber selbigem von Privatis ohn-"verantwortlicher und verwege-"ner zu nahe getretten werden, als "wann ein Wetzlarischer Procura-"tor wider einen Reichs-Stand, "welcher von allerdings wider-"rechtlich scheinenden Urtheln an "Ihro Kayserl. Majestät und ge-"samte Reichs-Stände sich wen-"det, in seinem Recess den Reichs-"Fiscal zu excitiren, das Cammer-

„Ge-

"Gericht aber in seiner darauf er-
"folgten Sententz die Ahndung sol-
"chen Recursus expresse vorzube-
"halten und anzudrohen sich unter-
"stehen dürffen? wie beydes aus
"ob inducirter Beylage sub D. ge-
"nugsam am Tage liegt. Diese
"Umstände alleine erfordern, daß,
"wann auch Nassau-Saarbrücken
"sonst nicht plausible Rationes vor
"sich zu allegiren wüste, die Sache
"in reiffe Erwegung gezogen und
"dem Cammer-Gericht Einhalt ge-
"than werde, damit es sich nicht
"einen Weg bahne, die Reichs-
"Stände anfänglich nach Belieben
"zu graviren, nachgehends aber,
"zumal die schwächere, statt gezie-
"mender Remedur, so gar mit
"Straffen zu intimidiren.

„ An Euer Chur-Fürstliche
"Gnaden gelanget demnach, im
"Namen und auf specialen Befehl
"Unserer höchst- und hohen Herrn
"Principalen Unser respectivè ge-
"ziemendes, gehorsamstes und un-
"terthänigstes Bitten und Ersu-
"chen, Dero hiesige Gesandschafft

"nunmehro gemessenst dahin zu in-
"struiren, daß Selbige, wie in
"dergleichen Vorfallenheiten alle
"andere, also auch in specie die
"Nassau-Saarbrückische, entweder
"bereits eingereichte, oder erhei-
"schender Nothdurfft nach noch
"künfftig einzureichende an die
"Reichs-Versammlung gestellte
"Memorialia sonder fernern Ver-
"zug und Ausrede ohngesäumt zur
"Dictatur, nicht minder in Ansage
"und Proposition bringe, ja über-
"haupt alles dasjenige darbey be-
"obachte, was in dergleichen Fäl-
"len der Modus procedendi in Co-
"mitiis erfordert, damit in der
"Sache sodann endlich, was recht
"und billig ist, ergehen möge. Ein
"mehrers verlangen Wir, abstra-
"hendo von aller Partheylichkeit,
"nicht, hingegen wird die Gewäh-
"rung unserer Bitte sowol Euer
"Chur-Fürstl. Gnaden zu fernerm
"Ruhm eines unpartheyischen Be-
"tragens, und genauer Beobach-
"tung Dero Directorial-Amts, als
"auch unsern höchst- und hohen Her-

"ren

"ren Principalen, auch Obern und "Committenten zu besonderer "Freundschafft, Vergnügen und "respective unterthänigster Danck- "barkeit, nicht minder überhaupt "zu aufrecht erhaltung derer "Reichs-Stände Gerechtsame und "Freyheiten, imgleichen guter Ei- "nigkeit und Vertrauens zwischen "denen verschiedenen Religions- "Verwandten, endlich aber auch "zu Verhütung mancherley sonst "zu besorgender ja ohnausbleiblich "zu erwartender Weiterungen "und Irrungen ohnfehlbar gerei- "chen. &c." Es halff aber nichts, und die Parthien verglichen sich bald darauf; Damit hatte auch diese Historie auf dem Reichs-Tag ihre Endschafft erreichet (1).

(1) Siehe von dieser Sache die Reichs-*Famam Part.* 1. *p.* 289 453. 586. *tom.* 2. *p.* 329. *tom.* 3. *c.* 41 *p.* 445. *tom.* 9. *c.* 9. *p.* 247. *tom.* 12. *c.* 5. *p.* 208.

§. 46.

Worms gegen den Reichs-Hof-Raht.

An. 1727. klagte die Reichs-Stadt Worms, daß die Catholische allda das Venerabile offentlich und mit Solennitäten herum zu tragen anfiengen, machte auch die Sache bey dem Reichs-Hof-Rath anhängig, allein derselbe sprach für die Catholische, dahero die Stadt bey dem Corpore Evangelicorum Hülffe suchte; Der Hr. Chur-Fürst zu Trier, qua Bischoff zu Worms, aber beschwerete sich bey dem Kayser darüber, daß man an seiten der Stadt sowol, als des in diesem Klagwerck doch gar keine Judicial - Erkanntnuß habenden Corporis der Augspurgischen Confessions-Verwandten das Werck gantz anderst vorzustellen und zu nehmen fortfahre, und bate, sie zu Abwartung der Sachen rechtlicher Discussion und Obrist-Richterlicher Erledigung coram foro competente anzuweisen. Das Corpus Evangelicum hingegen bate den 28. May 1729. 30. Dec. 1730. und 23. Julii 1732. den Kayser, des

Reichs-

Reichs-Hof-Raths-Conclusum zu cassiren, und statt desselben wider den Catholischen Clerum ein Mandatum S. C. zu ertheilen. Es fiele darauf den 6. Octob. 1732. eine favorable Resolution für die Stadt aus, worauf der Herr Bischoff den in dem Anno decretorio gehabten Besitz darthun zu wollen, vorgab, welches nun zu erwarten stehet (1).

(1) vid. *FABRI* Staats-Cantzl. *tom.* 52. *c.* 1. *p.* 1. *tom.* 55. *c.* 2. *p.* 77. *tom.* 58. *c.* 2. *p.* 36. *tom.* 59. *c.* 3. *p.* 135 *tom.* 60. *c.* 3. *p.* 284. *tom.* 61. *c.* 1. *p.* 1 *tom.* 62. *c.* 2. *p.* 66. *tom.* 63. *c.* 1. *p.* 1 Reichs-*Famam tom.* 1. *pag.* 517 *tom.* 2. *p.* 519. *tom.* 5. *c.* 11. *pag.* 337 *tom.* 6. *c.* 50. *p.* 528. *tom.* 7. *c.* 12. *p.* 236 *tom.* 9. *c.* 12. *p.* 269. *tom.* 12. *c.* 1. §. 1. *tom.* 14. *c.* 11. *p.* 376. *tom.* 17. *c.* 14. *p.* 273.

§. 47.

Leutkirchen gegen den Reichs-Hof-Rath.

An. 1728. klagte die Reichs-Stadt Leutkirchen dem Corpori Evangelico, daß sie von denen Catholischen, unter Assistentz des Reichs-Hof-Raths, sehr contra In-

strumentum Pacis Westphalicæ & transactionem Biberacensem beeinträchtiget, ja gar von ihrem Statu pure Evangelico vertrieben werden wolte, bate also, für sie zu intercediren, und daß allenfals die gantze Sache an den Reichs-Tag, wohin sie von denen Reichs-Deputatis ohne diß gewiesen worden, und also allda vorhin pendent seye, zu ihrer Untersuch- und Entscheidung remittiret werden möge; Und bald hernach ersuchte sie noch weiter, fals auf ihre puncto admissionis derer Catholischen ad honores & officia publica gethane Erklärung etwas widriges erfolgen solte, sich der Stadt anzunehmen, es wurde aber diese letztere von dem Reichs-Hof-Rath denen Catholischen nur zu ihrer Nachricht communicirt, und alsdann ward es stille (1)

(1) vid. *FABRI* Staats-Cantzl. *tom.* 54. *c.* 3 *p.* 45. Reichs-*Fama tom.* 3. *c.* 17. *p.* 267. 611. *c.* 30. *p.* 471. 759 *tom.* 5. *c.* 3. *p.* 83.

§. 48.

Ferner brachte An. 1728. die Stadt Hildesheim bey dem Corpore Evangelico an, daß auf eine von der Catholischen Clerisey und denen Catholischen Eingesessenen allda gegen sie geführte Klage, von dem Reichs-Hof-Rath sogleich, ohne sie gehöret zu haben, eine Inquisitions-Commission erkannt, die Haupt-Sache aber, und also der Ursprung des pasſirten, ausgesetzet worden seye, auch nicht gegen die Autores rixæ mit verfahren werden solle, welches um so ohnerträglicher seye, da die Sache wegen der beschehenen Pfand- und gegen-Pfandungen allbereits vor dem Cammer-Gericht anhängig seye. Es bate auch das Corpus Evangelicum unter dem 29. May den Kayser, die Verfügung zu treffen, daß dem Magistrat und Bürgerschafft zu Hildesheim, der Hildesheimischen Regierung und Clöster Denunciationes, Deductiones, Reflexiones, Probationes, Klagen und Klag-Libellen, oder wie solche

Hildesheim gegen den Reichs-Hof-Rath.

Ex-

Exhibita Namen haben, zuforderst ad respondendum & excipiendum communiciret, und Erstere mit ihrer dagegen einzuwendenden Nothdurfft, nach Maaßgebung der Reichs-Constitutionen und gemeinen Gesetze, genüglich gehöret, so dann die Sache beym Reichs-Hof-Rath durch Referenten von beyderley Religionen anderweitig vorgetragen und behutsam erwogen, auch, wann præviis hisce, dieselbe zur Jurisdictione ordinaria, und vor die Richtere erster Instantz sich nicht qualificiren, sondern eine so kostbare Commission über Verhoffen annoch nöthig seyn solte, solche nicht allein wider Magistrat und Bürgerschafft, sondern auch die Clöster, ihre Unterthanen und Helffers-Helffer, oder wer sonsten dabey implicirt, in hac causa privatorum sumptibus Impetrantium, oder wenigstens gegen hinlängliche caution de restitutione expensarum in casum succumbentiæ erkannt, ferner in progressu die Gebühr durchgängig beobachtet, und allenfals

das

das Verbrechen ein oder anderer Personen, und dadurch verwürckte Straffe nicht etwan dem gantzen Corpore, Collegio und Commun zur Last geleget, endlich mit Decretirung derer Commissionen sumptibus utriusque Partis überhaupt bey dem Reichs-Hof-Rath, wann nicht gantz besondere Umstände und Motiven solches erfordern, keine so grosse Facilität, denn bisheriger Erfahrung zufolge je länger je mehr sich zu Tage legen wolle, bezeuget werden möge. rc. Nun wurde zwar in dem von dem Reichs-Hof-Rath an den Kayser erstatteten Voto sothaner Fürbitte mit gedacht, allein in der darauf ertheilten Kayserlichen Entschliessung selbige gantz übergangen, und nur auf des einen Herrn Commissarii, des Hertzogs zu Wolffenbüttel, particular-Intercession geantwortet, übrigens aber der Commission nochmals der Lauff gelassen, wie sie dann würcklich auch zum Stande und Ende kame, auf dem Reichs-Tag aber die Sache ersitzen bliebe (1).

(1) Siehe *FABRI* St. Cantzley *tom.* 52. *c.* 8. *p.* 215. *tom.* 53. *c.* 9. *p.* 113. Reichs-*Fama tom.* 3. *c.* 5. *pag.* 64. *tom.* 4. *cap.* 9. *p.* 270. *tom.* 6. *c.* 28. *p.* 402. *tom.* 8. *c.* 10. *p.* 236.

§. 49.

Auffsäß gegen den Reichs-Hof-Rath.

A. 1729. beschwerete sich eine Reichs-freye Wittwe von Auffsäß, Evangelischer Religion, daß ihre Schwager, Catholischer Religion, ihro ihr einiges Kind auf offentlicher Strassen geraubet, darüber sie zwar bey dem Reichs-Hof-Rath geklagt hätte, aber ihr Kind nicht zurück erhalten könte, sondern daß die Sache in einen langwürigen Procefs verwickelt werden wolle, worauf das Corpus Evangelicum den 12. Jul. den Kayser ersuchte, die erkannte Untersuchungs-Commission wenigstens so lange zu suspendiren, bis die Re-Exhibition des geraubten Kindes erfolget seye, dagegen diese durch geschärffte Verordnungen zu bewerckstelligen, auch der Mutter für die erlittene real- und verbal-Injurien, samt Schaden

den und Kosten, sattsame Satisfa-
ction zu ertheilen, den Räuber a-
ber die so notorie doppelt ver-
würckte Straffe des Land- und Re-
ligions-Friedbruchs wahrhafftig
empfinden zu lassen, 2c. Es halff
aber nichts, massen das Corpus
den 6. Sept. 1730. dem Kayser
klagte, es habe, mit fortgesetzter Ab-
weichung von der rechtlichen Glai-
se des Mandat-Processes, die arbi-
trarische Commission ihren Fort-
gang dannoch erreichen müssen,
aber nichts gefruchtet, dahero sie
ihre vorige Bitte wiederhohlten,
um das Kind wenigstens an einem
sichern dritten Evangelischen Ort,
(mit erforderlicher Verpflegung
und Information versehen,) zu be-
wahren, 2c. Aber sowol dieses, als
die besondere Vorstellungen eini-
ger Evangelischen Potentzien an
dem Kayserlichen Hofe waren ver-
geblich, dahero die Mutter sich von
neuem an das Corpus Evangeli-
cum wandte, welches auch die
Sache in dem Vorstellungs-
Schreiben vom 23. Jul. 1732. von
neuem

neuem rege machte, doch, meines Wissens, ohne Nutzen. (1)

(1) Conf. *FABRI* St. Cantzl. *tom.* 55. *cap.* 1. *p.* 1. *tom.* 57. *cap.* 3. *p.* 48. *tom.* 59. *cap.* 2. *p.* 113. *tom.* 60. *cap.* 4. *p.* 349. *tom.* 61. *cap.* 1. *p.* 92.

§. 50.

Salm gegen das Cammer-Gericht.

An. 1734. klagte der Herr Fürst zu Salm, daß das Reichs-Cammer-Gericht in Revisions-Sachen von Hövelich contra Bronckhorst, nunc von Winckelhausen contra Salm ein desertori-Urthel publiciret habe, da es doch auf eine authentische Interpretation des letzten Reichs-Abschieds ankomme, was dazu erfordert werde, wann die vorhero interponirte Revisiones noch jetzo gültig seyn sollen? Es wurde aber in einer andern Schrifft darauf geantwortet und behauptet, diese verlangende Interpretation seye vorlängst geschehen, und noch in dem Reichs-Gutachten vom 30. Apr. 1706. erkannt (1). Die Sache kam auch darauf nicht weiter in Bewegung.

§. 51.

(1) *FABER l. c. tom. 67. c. 12. p. 349. tom. 68. c. 5. p. 179. R. Fama tom. 19. cap. 4. p. 360.*

§. 51.

Auch gehören mit hieher die schon oben vorgekommene Exempel von Sachsen-Gotha, Würtenberg, Castell, Sayn-Hachenburg, rc. Andere Exempel remissivè.

§. 52.

Die dritte Gattung von Recursen an den Reichs-Tag anlangend, so wandte sich A. 1701. der Herr Bischoff zu Würtzburg wegen eines mit dem Reichs-Cammer-Gerichts-Assessore Wigand vor eben diesem Cammer-Gericht habenden Processes zugleich an den Kayser und Reichs-Convent, weil er glaubte, das Cammer-Gericht habe seinem Beysitzer in dem Process (der aber noch nicht zu End ware,) zu viel favorisirt, und bate, die Sache von Wetzlar zu avociren, wogegen sich aber das Cammer-Gericht sehr setzte (1.): Allein Exempel der dritten Claß. Würtzburg gegen das Cammer-Gericht.

der Kayser rescribirte den 7. Julii 1701. an dasselbe: „Obwolen Wir „einige an mehrgemeldetes Unser „Kayserl. Cammer-Gericht erwach-„sene Processe ohne höchst-dringen-„de Ursache zu sistiren nicht gemey-„net seynd; So können Wir doch „in dieser Sache, da des Bischoffs „Andacht sich gegen dasselbe insge-„samt directe beschweret, und seine „Beschwerde als ein wegen der „consequentz gemeines Gravamen „bey gegenwärtiger Reichs-Ver-„sammlung schon angebracht, die „mehreste Stände auch ihre Dis-„plicentz darüber zu erkennen ge-„ben, dieselbe nicht ohngehört las-„sen. Befehlen Euch derohalben „hiemit gnädigst, Uns über dieser „Sachen Beschaffenheit einen mehr „zulänglichen Bericht, samt denen „Ursachen, warum ihr auf des Bi-„schoffen und so vieler Stände Ahn-„dung dem Gravamini, so gar leicht „hätte geschehen können und sollen, „nicht abgeholffen? forderlichst ein-„zuschicken, und inzwischen mit al-„ler fernerer Verfahr bis auf Un-

„sere

„sere anderweite Verordnung ein-„zuhalten. &c. (2) Weilen aber das Cammer-Gericht dannoch in der Sache fortfuhre, klagte der Herr Bischoff von neuem, sowol bey dem Kayser als dem Reich, und bate, die Sache als ein allgemeines Gravamen der Reichs-Stände zu consideriren, Sie, mit cassation des Cammer-Gerichtlichen Verfahrens, zu avociren, und an ein oder ander forum competens zu verweisen (3), worauf endlich den 18. Apr. 1704. der Schluß in beeden höhern Reichs-Collegien dahin ausfiele: Daß der Wigand dem Herrn Fürsten wegen verletzten Fürstl. Respects Satisfaction zu geben hätte, dieser punctus læsi Respectus Principalis aber und die deßwegen Sr. Hoch-Fürstl. Gnaden gebührende Satisfaction mit der am Kayserl. Cammer-Gericht angebrachten Haupt-Sache an eine Commission für dißmal, absque ulla consequentia, dergestalt zu verweisen seye, daß diese der zu præstiren habender billiger Satis-

faction halber Fürsehung thun, die Haupt-Sache hingegen untersuchen, die Güte tentiren, und in deren Entstehung, cum voto ad Cæsarem & Imperium referiren solte. Wobey jedoch expresse von Reichs wegen reserviret worden, daß dieser gegenwärtige Schluß dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht an der von Kayserl. Majestät und gesammten Ständen des Reichs per Leges pragmaticas sorgsam und wohlbedächtlich zugelegten Authorität, Gewalt und Respect, wie auch denen Reichs-Constitutionibus, sonderlich dem Recessui Imperii novissimo, Westphälischen Friedens-Schluß und Kayserl. Wahl-Capitulation nicht nachtheilig seyn, præjudiciren oder im geringsten derenselben Inhalt derogiren solle rc. (4). Der Kayser hingegen wolte in dem Commissions-Decret vom 4. Apr. 1705. die Sache an die Reichs-Cammer-Gerichts-Visitation verweisen (5). Allein das Reich beharrete in dem Reichs-Gutachten d. d. 1706. 23. Jul.

Jul. darauf, man möchte die Sache durch eine Reichs-Commission vornehmen lassen (6), hinwiederum vermeynte der Kayser in dem Commissions-Decret vom 17. Februar. 1707. der Satisfactions-punct, welchen der Herr Bischoff zu Würtzburg urgire, seye vor die Visitation zu verweisen, weilen der Wigand selbsten per exceptionem contra Commissarios von dem seinethalben abgefaßten Reichs-Gutachten abgewichen seye, und die Sache durch ermeldte Visitation, welche damals nicht so nahe zu seyn geschienen, ehender, als durch dergleichen Commission würde abgethan werden können. Falls jedoch beede Theile solche lieber an besagte Commission remittirt sehen, und man an Seiten der Reichs-Versammlung annoch darzu einrathen werde, würde der Kayser sich davon eben so wenig absondern, als Ihme nicht entgegen seyn lassen, daß die Ihm movirte Quæstio Status und andere eintreffende Puncten der Reichs-Visitation übergeben,

ben, und mit unter denen allerersten Materien vorgenommen werden (7); Das Reich aber liesse sich in dem Reichs-Gutachten vom 16. Apr. 1707. nicht deutlich heraus (8), doch finde ich, daß die Sache der Reichs-Cammer-Gerichs-Visitation überlassen worden seye (9).

(1) **Staats-Spiegel** 1701. *Jul. p.* 29.

(2) *ibid. Sept. p.* 37.

(3) **St. Sp.** *l. c.* 1702. *Maj. p.* 41. *Jul. p.* 29.

(4) **St. Sp.** 1704. *m. Mart. p.* 58.

(5) *ibid.* 1705. *Apr. p.* 43.

(6) *l. c.* 1706. *Aug. p.* 26.

(7) *ibid.* 1707. *Febr. p.* 56.

(8) *l. c. Apr. p.* 38.

(9) *ibid.* 1709. *Jun. p.* 21. Mehrers davon siehe in dem offt citirten **Monathl. Staats-Spiegel** *passim*, in *FABRI* **Staats-C.** *tom.* 6. *c.* 10. und *tom.* 7. *c.* 2.

§. 53.

§. 53.

Von der vierten oben angezeigten Art des Recurses an den Reichs-Tag, seynd mir, nebst der obangeführten Busecker-Thal-Sache, nachstehende Exempel bekannt. A. 1700. wandte sich der Herr Bischoff zu Münster wegen eines bey dem Reichs-Cammer-Gericht wider Ihn und für den Graffen von Limburg-Styrum puncto Immedietatis der Herrschafft Gehmen ausgefallenen Urthels an den Reichs-Convent, und verlangte, entweder die ordinaire Revisiones wieder in den Gang zu bringen, oder Ihm eine extraordinari-Revision und bis zu deren Erledigung effectum suspensivum, zu gestatten (1), wogegen sich aber nicht nur der Herr Graff (2), sondern auch das Cammer-Gericht selbsten (3) setzten: Es wurde auch kein Reichs-Schluß darauf abgefasset (4).

Exempel der viertenClass. Münster wider das Camer-Gericht.

(1) Monathl. Staats-Spieg. 1700. *Febr.* *p.* 40.

(2) *ibid.* *Apr.* *p.* 37.

(3) *l. c. Jun. p.* 28.
(4) add. FABRI **Staats-Cantzl.** *tom.* 5. *c.* 5. *pag.* 144. (siehe aber, was ich oben §. 2. not. 1. bemercket,) Hrn. von SCHWEDERS *Theatr. Prætens. tom.* 1. *p.* 837.

§. 54.

Münster wider das Cammer-Gericht.

A. 1705. suchte der Herr Bischoff zu Münster, nebst dessen Dom-Capitul und Ritterschafft abermalen bey dem Kayser um Revision eines bey dem Reichs-Cammer-Gericht wider Sie und für die Erb-Männer zu Münster ausgefallenen Urthels an, weilen aber die ordentliche Cammer-Gerichts-Visitationes, und damit auch die Revisiones, schon lange ins stecken gerathen, so verlangten Ihro Kayserliche Majestät von dem Reich ein Gutachten, was zu thun seye? und befahlen denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten, indessen mit der Execution inne zu halten (1). Das Reich hielte dafür: Es wäre zwar denen Revisionen bey dem Reichs-Cammer-Gericht der Effe-

ctus

ctus suspensivus, nach genugsam præstirter caution, nicht beyzulegen, weil aber die Revision suchende nicht darzu gelangen könten, so solte, ohne Abbruch derer Reichs-Satzungen, und aus sonderbaren dabey vorgekommenen Considerationen und Umständen, ohne einige consequentz oder künfftiges Exempel, eine extraordinari in Sechs Personen aus beyderley Religions-Verwandten Ständen bestehende Revisions-Commission ernannt werden, welche in Wetzlar forderist die Güte tentiren, in deren Entstehung aber die vor dem Reichs-Cammer-Gericht verhandelte Acta, sumptibus Impetrantis, revidiren, und längst innerhalb zwey Jahren sprechen solte, widrigenfals das Cameral-Urthel zur Execution zu bringen seye. Uberhaupt aber solten, nach geendigter Reichs-Cammer-Gerichts-Visitation, von Chur-Maynz die zu der ordinairen Revision benannte Stände, nach dem künfftig noch in etwas zu ändern seyenden Sche-

mate, von neuem convocirt und erinnert werden, ohnausbleiblich zu erscheinen, oder der in denen Reichs-Gesetzen darauf geordneten, oder auch wol gar einer geschärffteren Straffe zu gewärtigen (2). Der Kayser ließ es sich auch wohl gefallen, und bezeugete, daß Er gerne sähe, daß das zu ändern vorhabende Schema zum Stande komme (3). Allein es gab hernach bey dieser Deputation in der Erb-Männer-Sache paria Vota, da dann der Kayser vermeynte, Er wolte den Ausschlag durch seine bey der Reichs-Cammer-Gerichts-Visitation vorhandene Commission geben lassen (4), hingegen hielte das Chur-Fürstl. Collegium dafür, es möchte noch ein Deputatus adjungirt, auch die von Münster vorgeblich gefundene neue Documenta untersucht werden, das Fürstlich- und Städtische Collegium aber waren der Meynung, daß das Cameral-Urthel nunmehro als bestättiget anzusehen seye, welch letzterem auch der Kayser bey-

beytrate. Der Hr. Bischoff brachte zwar die Sache An. 1715. von neuem an das Reich; allein der Kayser empfunde es übel, und befahl seinem Principal-Commissario, zu verhindern, daß es auf dem Reichs-Tag nicht reproponirt würde, erinnerte auch den Herrn Bischoff ernstlich, zu gehorchen, worzu sich dann dieser endlich einiger massen erklärte, und ist es indessen von dem Handel still (5).

(1) Monathl. Staats-Spiegel 1705. *Sept. p.* 78.

(2) *ibid.* 1706. *Maj. p.* 4.

(3) *l. c. Jul. p.* 68.

(4) *ibid.* 1708. *Febr. p.* 66.

(5) Mehreres von dieser Materie findet sich in FABRI Staats-Cantzl. *tom.* 11. *cap.* 7. *pag.* 239. *tom.* 12. *c.* 9. *p.* 690. *tom.* 15. *c.* 4 *p.* 276. *tom* 16. *c.* 10. *p.* 525. *tom.* 27 *c* 3 *p.* 288. *Elect. Jur. publ. tom.* 1. *pag.* 719. 767. *tom.* 2. *p.* 255. 291. 801. *tom.* 3. *p.* 72. 283. *tom* 8. *p.* 175. *tom.* 9. *p.* 395.

Hr.

Hr. von SCHWEDER *loc. cit. p.* 840.

§. 55.

Nassau-Saarbrück gegen das Camer-Gericht.

A. 1706. bate der Herr Graff zu Nassau-Saarbrücken, der Reichs-Cammer-Gerichts-Visitation zu Wetzlar aufzugeben, daß sie die Revision des A. 1629. 7. Jul. in Sachen Lothringen contra Nassau-Saarbrücken, die Metzische Mann-Lehen Saarwerden, Bockenheim und Wiebersweiler, rc. betreffend, ausgefallenen Reichs-Cammer-Gerichts-Urthels übernehmen solten (1). Es ist aber, meines Wissens, nichts darauf resolviret worden.

(1) Monatl. Staats-Spiegel 1707. *Febr. p.* 18.

§. 56.

Hessen-Hanau gegen das Camer-Gericht.

Anno 1737. führte der Herr Landgraff Wilhelm zu Hessen-Cassel, und Graff zu Hanau gegen das Cammer-Gericht, in specie gegen den Hrn. Cammer-Richter und den

von

von ihm gesetzten Senat, bey dem Reichs-Convent sehr grosse Beschwerden wegen eines das zwischen Chur-Mayntz und Hanau gemeinschafftliche Frey-Gericht zu Welmitzheim betreffenden Urthels. Weilen aber Chur-Mayntz das Hessische Exhibitum nicht annehmen, noch dictiren wolte, so nahmen die Evangelische insgesamt Hessische Parthie, worüber grosse Bewegungen auf dem Reichs-Tag entstunden, deren Ausgang erwartet wird.

§. 57.

Vermischte Exempel. Bamberg wider den Reichs-Hof-Rath.

Endlich so habe ich auch noch folgende Exempel angetroffen, von denen mir aber nicht bekannt ist, zu welcher Classe sie eigentlich zu zehlen seyen? Als in Appellations Sachen derer Gebrüdere Fuchsen von Bimbach contra von Wolffsthal, gewisse Bambergische Lehen zu Eschenau und Weßheim betreffend, bey dem Reichs-Hof-Rath ein dem Bambergischen Lehen-Hof nachtheiliges Conclusum

aus-

ausgefallen, brachte der Hr. Chur-Fürst zu Maynß qua Bischoff zu Bamberg, die Sache A. 1699. an das Reich, und obschon von Seiten Würtzburg und anderer dagegen remonstriret worden, daß es eine Justiß-Sache wäre, so ad Comitia nicht gehöre, so hat doch Bamberg, mittelst einiger denen Gesandschafften communicirten Remarquen dagegen behauptet, daß solche Sache, als eine gemeine Beschwerde derer Reichs-Stände, an den Reichs-Tag zu ziehen seye, würde auch nicht davon ausgesetzet haben, wann es bey dem Reichs-Hof-Rath sich mit dieser Sache nicht von selbsten ergeben hätte. So vieles habe ich hievon in der hier oben angeführten Hessischen Deduction wegen des Busecker-Thals gefunden.

§. 58.

Chur-Cölln wider - -

Eben alda wird auch eines Chur-Cöllnischen Recursus an den Reichs-Tag, in Sachen Caspar Dietrichs von Plettenberg wider dessen

dessen Bruder, wegen eines Fidei-commissi in denen so genannten Lehnhäusischen Gütern gedacht, davon mir aber ausser deme sonsten auch nichts bekannt ist.

§. 59.

Endlich so ist noch beyzufügen, daß, neben dem, was bey Gelegenheit der Rittbergischen Sache geschehen, der Kayser A. 1715. sich ausdruckentlich gegen den in Justitz-Sachen von denen höchsten Reichs-Gerichten an den Reichs-Convent nehmenden Recurs in folgendem Commissions-Decret (dessen schon hin und wieder in diesem Capitel Meldung geschehen ist,) beschweret hat (1):

Der Kayser beschweret sich über den Recurs an den Reichs-Convent.

(1) *Electa Jur. publ. tom. 9. p. 62.*

„Der Röm. Kayserl. Majestät „würcklicher Geheimter Rath, und „zu dem fürwährenden Reichs-Tag „zu Regenspurg verordneter höchst-„ansehnlicher Principal-Commissa-„rius, Tit. Herr Maximilian Carl „Fürst zu Löwenstein-Wertheim, rc.

„Lässet

„Lässet derer Chur-Fürsten, Fürsten
„und Stände des Reichs anwesen-
„den fürtrefflichen Räthen, Bott-
„schafften und Gesandten aus Kay-
„serlich-allergnädigstem Befehl un-
„verhalten: Obwolen von Ihro
„Kayserl. Majestät glorwürdigsten
„Herren Vorfahren am Reich, wie
„auch von Deroselben Selbsten die
„heilsame Gerechtigkeit einem Je-
„den, sowol hohen als niedrigen
„Standes, jedesmal sorgfältigst
„gerne ertheilet worden; So hät-
„ten Dieselbe dennoch zu Dero
„nicht geringen Verwunderung
„verschiedentlich wahrnehmen müs-
„sen, daß einige Reichs-Stände, o-
„der Ihre Unterthanen in Dero
„Namen, oder für sich selbsten, in
„gantz besondern, offt geringen,
„Rechts- und Streit-Sachen, wel-
„che zwischen Gegentheilen bey
„Dero Reichs-Hof-Rath, denen
„Satzungen gemäß, anhängig ge-
„macht gewesen und noch seynd,
„sich von solchen, gegen die Rech-
„ten und gerichtliche Ordnungen,
„ab- und mit einseitigen Vorstell-
und

„und unbefugten Klagen alsdann „zu der allgemeinen Reichs-Ver„sammlung, oder dero besondern „Gliedern, offters gewendet haben, „wann wider dieselbe Richterliche „Gesetz- und Ordnungs-mässige „Bescheide, Urthel und Verhäng„nüssen ergangen seynd, oder zu be„sorgen waren, worauf es dann „bey bemeldter allgemeinen Reichs„Versammlung, oder einigen da „befindlichen Räthen, Bottschaff„ten und Gesandten, so weit ge„trieben und gekommen seye, daß „selbige sammt und sonders in ein „und andern dergleichen, obschon „nur Parthey-Sachen und beson„dern Streitigkeiten mit solchen „gemeinsamen Schlüssen, oder „besondern Vorschrifften hervor „gegangen, welche nicht in denen „Schrancken ehrerbietsamer Vor„stellung- oder Vorschrifften, son„dern in mehrmaligen Vorwürff„und Eingriffen, nicht ohne Anzüg„lichkeiten, und gleichsam mit Ab„handel- und Urtheil-Sprechung, „verfasset, und durch offentlich- oder

„besondere, in solchen Fällen so un-
„zulässig- als ungewöhnliche Be-
„rathschlagung- und Dictaturen
„gemein gemacht, so fort auch an
„Ihro Kayserl. Majestät offent-
„oder heimlich an Dieselbe abge-
„lassen worden. Nun erinnern
„Ihro Kayserl. Majestät sich aller-
„gnädigst gar wohl des Amts, der
„Pflicht und Verrichtung eines
„allgemeinen Reichs-Tages, oder
„dessen besondern Bevollmächtig-
„ten, als auch deren Fällen, in wel-
„chen solche Anzeigen Statt und
„Platz haben; Aldieweilen aber
„durch sothane würckliche Unter-
„nehmungen und bisherige Vor-
„würffe allzuweit gegangen würde,
„so hätten Dieselbe die Sachen und
„alle deren Umstände, auch die Ab-
„sichten derer, welche solche Dinge
„ins besondere am mehresten regen
„und hegen, nebst dem Verfahren
„Dero Kayserl. Reichs-Hof-Raths
„ordentlich untersuchen, und Ihro
„all solches ausführlich gehorsamst
„vortragen lassen, mithin allergnä-
„digst reifflich erwogen, von de-

„nen

„nen vielen Beschuldigungen aber
„nichts, sondern aus denen ordent-
„lich allerseits verhandelten Rechts-
„Nothdurfften und Schrifften,
„auch beederseitigen Vor- und An-
„bringen das gerade Widerspiel
„und mehrern theils befunden, daß
„durch solche Einmischung das
„Recht selbsten nur gehemmet, des-
„sen ordentlicher Lauff und Voll-
„zug verlängert, wo nicht gar ver-
„ewiget, Mühe und Kosten denen
„Partheyen vergrössert, Dero Kay-
„serl. Reichs-Hof-Rath, mithin Ihro
„Kayserl. Majestät selbsten neue
„Sorgfalt, Mühe und Arbeit we-
„gen Abfassung derer von demsel-
„ben allergnädigst erforderter, und
„von Deroselben in genaue Erfor-
„schung gezogener Gutachten, folg-
„sam die Vorstell- Ermässig- und
„Erklärung dessen rechtlichen Ver-
„fahrens verursachet, auch denen
„vielen anderwärtigen, sonst nöthig-
„und überhäufften Verrichtungen,
„die Zeit genommen, dann die
„Reichs-Abschieds-mässige Appel-
„lations- und Revisions- auch an-

„dere ordentliche Hülff- und Mit-
„tel Rechtens ausser Acht und Ord-
„nung gesetzt, anbey in mehrere
„Wege Dero Kayserlich- aller-
„höchst-Richterlichen Amt unge-
„gründeter Dingen widerstrebt, o-
„der vorgegriffen worden, zu
„geschweigen, daß nicht zu begreif-
„fen seye, wie gegen Ihro Kayserl.
„Majestät, da Dieselbe selbsten,
„vermöge Dero Kayserl. Wahl-
„Capitulation Art. 16. §. Wir
„wollen 2c. denen Kayserl. höch-
„sten Reichs-Gerichten keinen Ein-
„halt thun, noch von andern sol-
„ches mittel- und unmittelbar ge-
„statten können, sollen noch wollen,
„nun durch andere sothane unver-
„antwortliche Hemmung ordent-
„lich erkannter Urtheilen und Rech-
„ten ohne Grund und Noth einsei-
„tig gewagt und unternommen
„werden dörffte, gestalten nun, be-
„vorab von den Augspurgischen
„Glaubens - Bekänntnüß - Ver-
„wandten, eine weile her vielfältig
„geschehen, und bey Ihro Kayserl.
„Majestät auf Antworten fast mit

„Heff-

"Hefftigkeit getrieben worden.
"Ihro Kayserl. Majestät ver-
"möchten eben so wenig abzusehen,
"wie der Chur-Fürsten, Fürsten
"und Stände fürtreffliche Räthe,
"Bottschafften und Gesandte an
"und auf einen nicht zu Verhörung
"der Partheyen, Erkennung Ur-
"theils und Rechts, oder Abthuung
"gerichtlicher Sachen verpflichte-
"ten, sondern zur Berathschlagung
"der offentlichen Geschäfften und
"Nothfällen des Vaterlandes, der
"Reichs-täglichen allgemeinen Ei-
"genschafft nach, lediglich gewidme-
"ten Ort und Gewalt, sich in die
"besondere Rechts-Händel mit so
"vielfältigen und gleichsam defini-
"tiv-Sprüchen einmischen, und zu-
"malen nur auf eines Theils An-
"bringen, ohne die Gegen-Parthey
"gehöret, oder die völlige Handlung
"gesehen, und recht oder gerichtlich,
"wie sich von Rechts- und Gewohn-
"heit wegen gebührte, erwogen zu
"haben, in denen Reichs-Collegiis,
"oder besondern Zusammenkünff-
"ten der Catholischen oder der A.

„Conf. Verwandten, einigen und
„zwar solchen Schluß darüber fas-
„sen mögen, wodurch Deroselben,
„als allerhöchsten Richter im Reich,
„in lautern Rechts-Händeln ausser-
„ordentliches Ziel und Maas vor-
„geschrieben, folglich die Richtschnur
„derer auf einen ordentlichen
„Reichs-Tag gehöriger Geschäfften
„übertretten, mithin und endlich
„die Art der höchsten Reichs-Ge-
„richten umgekehrt, und bey nahe
„aus lediglichen Rechts- gantze
„Glaubens-Sachen und Geschäff-
„ten gemacht und eingeführt wer-
„den wollen.

„Gleichwie aber Ihro Kayserl.
„Majestät nun nebst deme, was
„Deroselben geschiehet, und Diesel-
„be weder in Ihro selbsten, noch in
„den Ihrigen um das Reich insge-
„sammt, noch um dessen besondere
„Reichs-Tags- oder Glaubens-
„Verwandten verdienet zu haben,
„Sich nicht zu entsinnen wissen,
„derley so weit gehend, und des
„Vatterlandes Grund-Gesetze, des-
„sen Regierungs-Form, Einigkeit
„und

"und innerliche Ruhe und Wesen-
"heit bey nahe untergrabende Din-
"ge solcher massen fortschleichen zu
"lassen, gegen GOTT, das Heil.
"Reich und Dero Nachkömmlin-
"ge nicht würden verantworten
"können, zumalen Dieselbe alles
"dieses von selbst gerne überhoben
"seyn möchten, auch dißfals in bis-
"heriger Langmuth würden fort-
"gedauert haben, wann nicht die
"Fälle so vielfältig verdoppelt, die
"Antworten sorgfältig getrieben,
"und bey gegenwärtiger Welt und
"Zeiten, so schlimm als äusserste
"Nachfolgen sich am Tage und
"Werck zugleich legten; Als thun
"Ihro Kayserliche Majestät zu Ab-
"wendung fernern solch schädlichen
"Anmassens und Unheyls, und da-
"mit Dieselbe für andern unbilli-
"gen Vorkehr- und Anthungen
"enthoben seyn möchten, nicht nur
"allein die im Jahr 1712. durch
"Dero höchst-ansehnliche Principal-
"Commission ausgedruckte Ge-
"müths-Meynung hiermit wieder-
"hohlen, sondern auch in allergnä-

"digster Erwegung, seithero die da-
"malige besondere wohlgemeynte
"Vorstell- und Erinnerungen den
"abgezielten Zweck keineswegs er-
"reichet haben, hiemit der Chur-
"Fürsten, Fürsten und Stände für-
"treffliche Räthe, Bottschafften und
"Gesandte erinnern, sich oberwehn-
"ter Unternehmungen ihrer Weis-
"heit und der Sachen Eigenschafft
"nach sowol, als aus geziemender
"Ehrerbietung und Vertrauen ge-
"gen den von GOtt angesetzten O-
"bersten und nachgeordneten aller-
"höchsten Richter im Reich, sonder-
"lich aber aus Liebe zu der Gerechtig-
"keit selbst, fürohin um so mehr zu
"enthalten, und Ihro Kayserl. Maj.
"bey Dero obhabenden schweren Re-
"gierungs-Last und Reichs-Väter-
"lichen Obsorgen, oder Dero Kay-
"serl. Reichs-Hof-Rath auf solche
"einseitige Vorgeb- und Einstreu-
"ungen mit unbegründeten unver-
"dienten Vorwürffen, oder Ziel
"und Maaß setzenden, und denen
"ihrer Art nach auf einen Reichs-
"Tag nicht gehörigen Dingen zu
"ver-

„verschonen, als Dieselbe ohnedem
„nicht unterlassen, Dero allerhöch-
„ste sonderbare Sorgfalt darinn
„unaufhörlich zu setzen und zu be-
„zeugen, daß die Gottgefällige und
„gemein-nützig unpartheyische Ge-
„rechtigkeit, ohne Unterschied der
„Personen und Sachen, bey Dero
„Kayserl. Reichs-Hof-Rath und
„Cammer-Gericht, zufolge der heyl-
„samen gemeinen und Reichs-Rech-
„ten, unablässig besorget, eingesehen
„und ertheilet werde, gestalten Die-
„selbe auch eben so wenig die an
„Jhro in vorkommenden Reichs-
„Händeln etwa beliebige Vor- und
„Bittschrifften, ihrer und der Sa-
„chen gründlich und bescheidentli-
„chen Art und Beschaffenheit nach,
„auf einigerley Weise zu hindern,
„oder zu untersagen, als auf den
„Fall, da Deroselben einig er-
„hebliche Beschwerde wider Dero
„höchste Reichs-Gerichte, oder de-
„ren besondere Glieder, mit rech-
„tem Grund geziemend beyge-
„bracht werden wolten, darunter
„denen Reichs-Ständen, oder sonst

„jemanden Ziel und Maaß oder „Einhalt zu geben seyn, sondern „keineswegs ermangeln werden, „solchenfals befindenden Umstän„den nach das gehörige allergnä„digst gerne zu verfügen, rc. rc.

„Die Kayserl. höchst-ansehnliche „Principal-Commission verbleibet „damit der Chur-Fürsten, Fürsten „und Ständen fürtrefflichen Rä„then, Bottschafften und Gesand„ten, mit freundlich- geneigt- und „gnädigem Willen beständig wohl „zugethan. Signatum Wien den „14. Monaths-Tag Augusti im „Jahr 1715.

(L.S.) Maximilian Carl/
Fürst zu Löwenstein-
Wertheim.

§. 60.

Des Corporis Evangelici Vorstellung dagegen.

Das Corpus Evangelicum aber thate hierauf dem Kayser den 23. Maji 1716. eine Vorstellung, welche also lautet: (1)

„Aus Euer Kayserl. Majestät „unterm

„unterm 14. August. verwichenen
„Jahres an gesammtes Reich er-
„gangenen allergnädigsten Com-
„missions-Decreto haben der Aug-
„spurgischen Confession-verwand-
„ten Chur-Fürsten, Fürsten und
„Stände bey fürwährender Reichs-
„Versammlung anwesende Räthe,
„Bottschaffter und Gesandten,
„nicht ohne sondere Bekümmernüß
„ersehen, was für Beschuldigun-
„gen, vermuthlich auf ungleiche
„Vorstellung, zum theil gegen alle
„Stände des Reichs insgesammt,
„mehrentheils aber gegen die Aug-
„spurgischen Confessions-Ver-
„wandten besonders, in dem geführ-
„ret worden, ob wäre es (1) bey ge-
„genwärtig allgemeiner Reichs-
„Versammlung, oder bey einigen
„alda sich befindlichen Gesandten so
„weit gekommen, daß selbige so gar
„in Justitz- und Parthey-Sachen
„entweder mit solchen gemeinsa-
„men Schlüssen, oder besondern
„Vorschrifften hervor gegangen,
„welche da nicht in den Schrancken
„einer ehrerbietsamen Vorstellung,
„son-

„sondern mehrmal in Vorwürffen
„und Eingriffen, nicht ohne Anzüg-
„lichkeit, und gleichsam mit Abhan-
„del- und Urtheil-Sprechungen,
„nicht allein verfasset, sondern auch
„(2) hernach entweder durch offent-
„liche oder besondere in solchen Fäl-
„len unzuläßig- und ungewöhnliche
„Berathschlagungen und Dictatu-
„ren gemein gemacht, so fort auch
„an Ihro Kayserl. Majestät ent-
„weder offentlich oder heimlich der-
„gestalten abgelassen würden, daß
„(3) Ihro Kayserl. Majestät solche
„Sachen und deren Umstände,
„nebst denen dabey mit unterlauf-
„fenden Absichten derer, welche
„solche Dinge ins besondere und
„am mehresten treiben, sich auch
„benebst gegen das Verfahren De-
„ro Reichs-Hof-Raths beschweren,
„untersuchen lassen, da sich dann
„nicht allein das Widerspiel, son-
„dern mehrentheils dieses befun-
„den, wie durch dergleichen Einmi-
„schungen das Recht selbst gehem-
„met, dessen Lauff verlängert, wo
„nicht gar verewiget, die Reichs-
„Ab-

„Abschieds-mässige Appellationes
„ausser Augen gesetzet, und dabey
„dem Kayserl. allerhöchsten Rich-
„ter-Amt dergestalt widerstrebet
„und vorgegriffen würde, daß
„(4) nicht zu begreiffen, wie, da Ih-
„ro Kayserl. Majestät, vermöge
„ihrer Wahl-Capitulation, denen
„Kayserl. höchsten Reichs-Gerich-
„ten selbsten keinen Eingriff thun
„sollen, andere durch unverant-
„wortliche Hemmung ordentlich er-
„kannter Urtheilen, ohne Grund
„und Noth, solches einseitig wagen
„und unternehmen dürfften; In-
„massen dergleichen, bevorab bey
„denen Augspurgischen Confessi-
„ons-Verwandten, eine Weile her
„vielfältig geschehen, und fast mit
„Hefftigkeiten auf Antwort ge-
„trieben worden seye; Ih-
„ro Kayserliche Majestät könten
„(5) nicht absehen, wie die Gesand-
„ten auf einem nicht zu Verhörung
„der Partheyen, Erkennung Ur-
„thels und Rechts, sondern zu Be-
„rathschlagung der offentlichen Ge-
„schäfften und Nothfällen des Va-
„ter-

„terlandes lediglich gewidmeten
„Reichs-Tags sich in besondere
„Reichs-Händel gleichsam definiti-
„vè einmischen, und zumalen nur
„auf eines Theils Anbringen in
„denen Reichs-Collegiis, oder be-
„sondern Zusammenkünfften der
„Catholischen oder Augspurgischen
„Confessions-Verwandten, solche
„Schlüsse fassen mögen, wodurch
„Jhro Kayserl. Majestät als aller-
„höchsten Richter im Reich, ausser-
„ordentlich Ziel und Maaß vorge-
„schrieben, folglich die Richtschnur
„derer auf einen Reichs-Tag gehö-
„rigen Geschäfften übertretten, mit-
„hin die Art der höchsten Reichs-
„Gerichte umgekehret, und beyna-
„he aus lediglichen Rechts-Sachen
„Glaubens-Sachen und Geschäffte
„gemacht werden wolten; Und was
„über obiges auch Jhro Kayserliche
„Majestät sonsten unter andern
„wegen Dero in das Reich ergan-
„genen Religions-Edicts etwa noch
„ferner erinnern und allergnädigst
„benachrichtigen lassen wollen.
„Allermassen nun obermeldten E-
„van-

„vangelischen Gesandten zuforderst „gantz unwissend, daß etwas ausser „dem schuldigen geziemenden aller„devotesten Respect geschehen seyn „solte, woran sie Zeit Lebens nie ei„nigen Theil nehmen würden noch „könten, sondern in denen an Euer „Kayserliche Majestät von Zeit zu „Zeit, sowol in Politicis als Eccle„siasticis abgelassenen allerunter„thänigsten Schreiben nichts an„ders gethan, als was dero höchst„und hohe Herren Principalen, „auch Obern und Committenten „Ihnen gnädigst und gnädig anbe„fohlen; Also hat man auch ob„gedachtes Euer Kayserl. Majestät „Commissions-Decret an sämmt„liche höchst- und hohe Herren „Principalen, Obern und Com„mittenten gehorsamst eingeschi„cket, und darauf den gemessenen „gnädigst- und gnädigen Befehl er„halten, Euer Kayserl. Majestät in „allertieffestem Respect vorzustel„len, daß ob man zwar quoad (1.) „nicht gemeynet, dasjenige alhier „zu untersuchen, oder Euer Kayserl.

„Ma-

„Majestät deßhalben zu behelligen,
„was etwa in dergleichen oder an-
„dern Fällen, nach vorher gegange-
„ner Collegialischer Deliberirung
„geschehen, geschlossen und an Ew.
„Kayserl. Majestät dem Reichs-
„Stylo gemäß abgelassen worden;
„Dieweilen aber gleichwolen die in
„obigem Kayserl. Commissions-
„Decret enthaltene, allem Vermu-
„then nach von Dero Reichs-Hof-
„Rath, doch ohne Grund, suppe-
„ditirte Beschuldigungen haupt-
„sächlich und in specie auf die E-
„vangelischen Stände und Dero
„Comitial-Gesandten gerichtet zu
„seyn anscheinen wil: So können
„diese in tieffester Devotion nicht
„bergen, daß, wie obverstandener
„massen von Ihnen ohne special
„gnädigst- und gnädigen Befehl
„hierunter nichts gethan worden,
„also Ihnen dergleichen Beschuldi-
„gungen billig um so tieffer zu Her-
„tzen gehen müssen, als Sie sich
„nicht zu erinnern wüsten, daß in
„dero von Zeit zu Zeiten allerun-
„terthänigst abgelassenen Bitt- und
„Vorbitt-

„Vorbitt-Schreiben solche expres-
„siones mit eingeflossen wären,
„welche dem allerhöchsten schuldi-
„gen Kayserl. Respect auf einige
„Weise zuwider geloffen, am aller-
„wenigsten aber könte man sich er-
„innern, worinnen Euer Kayserl.
„Majestät in ein- oder dem andern
„ungeziemende Vorwürffe gesche-
„hen seyn solten. Dann ob es wohl
„an dem, daß man sich seines wohl-
„befugten, und bis dahero ohne
„contradiction hergebrachten, auch
„in denen Reichs-Satzungen klar
„fundirten Juris interveniendi &
„intercedendi für diejenige Stän-
„de, so sich etwa in ein- und anderm,
„tam circa Ecclesiastica quam Po-
„litica, für gravirt gehalten, und
„sich deßwegen ad Comitia, oder
„ad Corpus Evangelicum gewandt,
„in den allersubmissisten terminis
„bedienet, sich dessen auch ferners
„noch also zu bedienen berechtiget
„zu seyn erachtet, nebst dem aber
„auch um allermildeste Kayserliche
„Erläuterung über den in dem
„Baadischen Frieden abermal ent-

„haltenen beschwerlichen dritten
„Religions-Articul allerunterthä-
„nigst Ansuchung gethan, und sich
„deßhalben an Euer Kayserl. Ma-
„jestät (als welche bey sothanen
„Friedens-Tractaten sowol derer
„Catholischen als Evangelischen
„Reichs-Ständen Interesse modo
„æquali Reichs-Väterlich beobach-
„ten zu lassen, öffters allergnädigst
„versichert,) allergehorsamst gewen-
„det; So haben doch die Augs-
„purgische Confessions - Ver-
„wandte keinesweges vermuthen
„können, daß man Ihnen die hier-
„unter nach Anleitung der Reichs-
„Satzungen zu ihrem allerhöchsten
„Oberhaupt genommene allerun-
„terthänigste Zuflucht also übel, und
„gleichsam in Ungnaden würde ha-
„ben auslegen können, zumalen da
„solches, wie gesaget, in denen
„Reichs-Satzungen klar fundiret
„ist, und von vielen Seculis her bey
„billigen Dingen in umbedencklicher
„Observantz gewesen, und Euer
„Kayserl. Majestät selbst Dero Oe-
„sterreichischen Land-Ständen der-

„glei-

„gleichen unschuldige Intercessiones
„und gehorsamste Bitte um Er-
„läuterung auf ein oder das ande-
„re nicht zu versagen, am allerwe-
„nigsten aber dergleichen für unbe-
„fugte Eingriffe zu halten pflegen,
„auch bey genauer Untersuchung
„nimmer finden werden, daß der
„Augspurgischen Confessions-ver-
„wandte Stände bey einer einigen
„Sache sich in merita causæ der-
„gestalten gemischet, daß sie denen-
„selben mit Abhandel- und Urthel-
„Sprechung eingegriffen, sondern
„daß ihr einziges Absehen dahin
„gerichtet ist, daß die höchste Reichs-
„Gerichte in den Schrancken ihres
„Amts, welches allein in applica-
„tione der Reichs-Satzungen ad
„factum speciale in besondern Pro-
„cess-Sachen bestehet, verbleiben,
„nicht aber diese überschreiten, und
„die Stände in modo procedendi
„gegen die heylsame Constitutio-
„nes beschweren. Die particular-
„Berathschlagungen und Zusam-
„menkünffte, welche quoad 2dum
„sowol Catholisch- als Evangelische,

„und zwar jegliche über die sie al-
„lein angehende Dinge, nicht ad
„detrimentum Reipublicæ, son-
„dern blos und allein zu Conserva-
„tion eines jeglichen Rechten, in
„Corpore halten, ꝛc. Was aber
„quoad 3tium von Euer Kayserl.
„Majestät für Absichten verstanden
„werden, welche Sie durch Ihren
„hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath
„untersuchen lassen, davon ist we-
„nigstens denen Evangelischen
„nichts bekannt, Sie haben keine
„andere, als miteinander in Fried
„und Ruh, auch in Genuß gleiches
„Rechts, zu leben, und also mit
„einmüthiger und mehrerer Zu-
„sammensetzung für Euer Kayserl.
„Majestät und das allgemeine Va-
„terland dasjenige zu thun, wozu
„alle Stände insgesamt und jeder
„ins besondere, ohnedem pflicht-
„schuldigst verbunden. Von Be-
„schuldigungen gegen Euer Kayserl.
„Majestät wäre Evangelicis aber-
„mal nicht das geringste bekannt,
„dergleichen auch zu thun Ihnen
„niemalen zu Sinn gestiegen, daß
„Sie

"Sie aber, wo Sie in ihren so
"theuer erworbenen Privilegiis per
"modum procedendi sich gekränckt
"zu seyn mit Fundament erachte-
"ten, Euer Kayserl. Majestät aller-
"unterthänigst Vorstellung thun,
"dazu vermeynen Sie ex ipsa for-
"ma Reipublicæ unwidersprechlich
"befugt zu seyn, dadurch Sie aber
"4to den Lauff des Rechtens, gegen
"Jemanden, wer der auch sey, we-
"der zu hemmen, noch zu verhän-
"gen, am allerwenigsten aber zu
"verkehren gedencken; Es findet
"sich aber auch hingegen in keiner
"einigen Reichs-Constitution ver-
"botten, denen Mit-Ständen in
"billigen Sachen auf ihr Ansuchen
"mit unterthänigsten Intercessio-
"nalien und Vorstellungen bey
"dem gesamten allerhöchsten O-
"berhaupt an die Hand zu gehen.
"Man wil zwar die præsumtion
"vor die höchsten Reichs-Gerichte
"in seiner Maaß gern gelten lassen,
"daß dieselbe aber nicht schlechter-
"dings infallible seynd, solches läge
"durch die vielfältige Reformatio-

"nes, Visitationes und andere An-
"weisungen genugsam vor Augen,
"dahero die Stände, nach dem
"Exempel ihrer Vorfahren, hier-
"unter und wegen gleicher unpar-
"theyischer Administration der Ju-
"stitz ein Auge mit zu schlagen, so-
"wol recht als nöthig haben, bevor-
"ab, wann etwa ein oder dem an-
"dern Stand des Reichs in seinen
"wohl hergebrachten Gerechtsamen
"überhaupt, und dem Juri prima-
"rum Instantiarum, vel omnimo-
"dæ Jurisdictioni circa Ecclesiasti-
"ca insonderheit, zu nahe getretten
"werden wil. Das wahre Mittel
"Euer Kayserl. Majestät solches
"öfftern wider Willen geschehenen
"Anlauffens zu überheben, würde
"seyn, wann die höchste Reichs-Ge-
"richte, mit Hindansetzung des
"unzeitigen Religions-Eifers, nach
"der Cammer-Gerichts-Ordnung,
"Reichs- und Visitations-Abschie-
"den, auch Westphäiischen Frie-
"dens-Schluß und Kayserl. Wahl-
"Capitulation, sowol bey Erken-
"nung der Processe und Mandaten,
"nach

„nach denen dazu qualificirten Fäl-
„len, Solennien und Erfordernüs-
„sen, durch genaue Beobachtung
„der wohlhergebrachten Freyhei-
„ten, Austräge, erster Instantien,
„Litispendentien und andern Ge-
„rechtsamen, tam in Ecclesiasticis
„quam in Civilibus & Criminali-
„bus, als auch durch unpartheyi-
„sche Beförderung aller Processe
„ohne Unterscheid der Personen,
„wie es die Reichs-Satzungen ha-
„ben wollen, insonderheit auch die
„darin erforderte Adjunctionen
„wegen der Re- und Correferen-
„ten und Einrichtung der Beschei-
„de, Interlocuten und Urtheilen
„nach Maaßgebung der gemeinen
„Rechten, Reichs-Grund-Gesetzen,
„und eines jeden Orts löblichen
„Gebräuchen, Statuten und Privi-
„legien durchgehends gantz gleiche
„Justitz administriret, und bey De-
„ro Reichs-Hof-Rath, was an den-
„selben von Euer Kayserl. Majestät
„aus beywohnender Liebe zur Ge-
„rechtigkeit und Reichs-Väterlicher
„Vorsorge unter dem 14. Januarii

"1714. allergnädigst erlassen wor-
"den, besser und richtiger, als bis-
"hero, nachgegangen würde. Wañ
"dieses geschähe, und nicht, wider
"den buchstäblichen Inhalt der
"Reichs-Gesetze und Ordnungen,
"Unterthanen evociret, unstatt-
"haffte Consuetudines und Obser-
"vantzien allegiret und eingeführet,
"ja gar einseitige Explicationes
"und Interpretationes, ohne Euer
"Kayserlichen Majestät und des
"Reichs Vorwissen, über den In-
"halt des Westphälischen Friedens-
"Schlusses und anderer Reichs-
"Constitutionen gemachet, sondern
"die Religions-Parität besser beob-
"achtet, secundum Statum anno-
"rum regulativorum verfahren,
"nicht ohne Noth in klaren Sachen
"paria gemacht, und, wann dieses
"ja seyn müste, die Sache, vermö-
"ge Instrumenti Pacis Westphali-
"cæ, ad Comitia remittiret wür-
"de, so würde man Seiten des E-
"vangelischen Corporis, wie Euer
"Kayserl. Majestät in der That al-
"lergnädigst ersehen würden, die-
"selbe

„selbe mit allerunterthänigsten In-
„tercessionen und Vorstellungen
„zu behelligen, oder Dero höchst-
„wichtigste Regierungs-Geschäffte
„durch dergleichen Parthey-Sa-
„chen zu unterbrechen sich gar nicht
„erkühnen, noch darzu einiges Be-
„lieben tragen. Unsere höchste und
„hohe Herren Principalen, auch
„Obere und Committenten, sind
„auch keineswegs gemeynet, den
„Lauff der heylsamen Justitz hindern
„zu lassen, vielmehr ist Ihr einiger
„Wunsch, daß allen und jeden oh-
„ne Ansehen der Person und im
„Reich etablirten Religion, wie
„es die Reichs-Satzungen vermö-
„gen, gantz gleiches unpartheyi-
„sches Recht wiederfahre. Sie
„müssen aber, so gerne Sie es auch
„überhoben wären, bedauren, daß
„vielfältig von dieser Richtschnur
„abgewichen wird, und Sie, Stän-
„de, weil Sie dagegen kein ander
„Mittel übrig haben, sich Gewis-
„sens halber und wegen aufrecht
„erhaltung der so theuer erworbe-
„nen Gerechtsamen gezwungen fin-

„den, Euer Kayserl. Majestät dar-
über allerunterthänigste Vorstel-
„lung zu thun, dahero Ihnen nicht
„anders als höchst-schmertzlich fallen
kan, daß der Reichs-Hof-Rath
„durch solche Vorbildungen bey
„Euer Kayserl. Majestät zu veran-
„lassen suchet, daß denen Ständen
„des Reichs dieses allerunterthä-
„nigste Mittel, ihren Recurs zu
„Euer Kayserl. Majestät allerge-
rechtesten Einsicht zu nehmen,
„schwer zu machen, ja endlich gar
„abzukürtzen zu intendiren scheinet,
zu dem Ende auch der Stände
„hiesigen Gesandten mit Kayserl.
„Ungnaden und Ahndung, um die
„Hände sincken zu lassen, gleichsam
„gedrohet werden wollen, wie dann
„die Unterlassung dieser geziemen-
„den Vorstellung und Intercessio-
nen der Justitz ein mehrers Nach-
„theil und anderes Unheyl nach
„sich ziehen muß, als alle Vorstel-
lungen und Intercessiones der
„Stände, als dadurch Euer Kay-
„serliche Majestät als höchster O-
ber-Richter Anlas bekommen, die
„höch-

„höchsten Reichs-Gerichte Reichs-Constitutions-mässig in den „Schrancken ihres Amts (welches „wie oberwehnet, in Justitz-Sachen „allein in applicatione der Reichs-„Satzungen ad factum speciale be-„stehet) zu halten und sie anzuwei-„sen, daß sie die Reichs-Grund-Ge-„setze nicht aus den Augen setzen, „sondern darnach pflichtmässig rich-„ten müssen, als wodurch die me-„rita causæ an sich selbst nicht im „geringsten alteriret, noch die lites „verewiget werden, sondern denen „Partheyen aller Widerspruch „vielmehr gäntzlich benommen, und „Dero allerhöchsten Richterlichen „Amt ein grösserer Nachdruck ge-„geben wird. Euer Kayserl. Ma-„jestät wil man dißmal nicht be-„schwerlich fallen, mit Wiederho-„lung aller der Exempel, da die „höchsten Reichs-Gerichte in cau-„sis Religionis & Ecclesiasticis, „nach Anweisung der Reichs-Gese-„tze, bevorab des Westphälischen „Friedens nicht verfahren, noch „auch mit einer ordentlichen Vor-

„stel-

„stellung, wie Krafft des Westphä-
„lischen Friedens-Schlusses, in de-
„nen Religions- und Restitutions-
„Sachen verfahren werden solle;
„Es kan aber erforderenden Falls
„beydes zu seiner Zeit dargethan
„werden, da sich dann aus der Ge-
„geneinanderhaltung am allerbe-
„sten zeigen wird, daß der Evange-
„lischen Stände dißfals angeführ-
„te Beschwerden nicht ohne
„Grund, und Sie, Stände, gar
„nicht gemeynet sind, aus ledigen
„Rechts-gang-Glaubens-Sachen
„zu machen. Wann Euer Kayserl.
„Majestät nur dabey in allergerech-
„teste Erwägung zu ziehen geru-
„hen, daß nicht allein Religions-
„Sachen seyn, wo directe von der
„Religion, von Theologischen Fra-
„gen, von Kirchen und Schulen
„und dergleichen gehandelt wird,
„sondern auch, wo die Religion nur
„indirecte interessiret ist, und
„Schaden leyden kan, aus welchem
„Fundament allein im Oßnabrü-
„ckischen Friedens-Schluß verord-
„net ist, daß in der Stadt Augs-
„purg

„purg in causis Religionem, sive directe, sive indirecte concernen„tibus keine pluralitas votorum „statt findet, Art. 5. §. 9. und in allen Aemtern die Parität genau „beobachtet werden solle. §. 8. ibid. „Item, daß sowol bey allen ordinari- als extraordinari-Reichs„Deputationibus, als auch bey de„nen vom Reichs-Hof-Rath er„kannten Commissionen §. 51. wie nicht weniger in denen höchsten „Reichs-Gerichten selbst bey denen „Referenten und Urtheil-Sprechern die Paritas Religionis ob„serviret, §. 53. 54. und wann paria „vota heraus kommen, daß alle Catholische auf einer- und die Augs„purgische Confessions-Verwand„ten auf der andern Seite stehen, und in dergleichen Fällen mehr, „die Sachen ad Comitia univer„salia remittirt werden sollen, §. 56. „Welche Paritas utriusque Religionis so gar bey Bestellung der „Reichs-Generalität und Kriegs„Räthen, und zwar urgentibus ipsis Catholicis, Oesterreich und

„Bayern,

"Bayern, nöthig zu seyn behauptet
"worden, wovon die Reichs-Für-
"sten-Raths-Protocolla vom 16.
"Decemb. 1671. und vom 27. 29.
"30. Mart. 1. 10. 12. 15. 17. April.
"st. vet. Anno 1672. mit mehreren
"zeugen, dessen allen es nicht be-
"dürfft hätte, (massen es an sich
"selbst lauter causæ civiles seynd)
"wann die causæ Religionis in so
"enge Schrancken beschlossen
"wären, als Euer Kayserliche
"Majestät Reichs-Hof-Rath es
"vermeynen wil. Und werden
"Euer Kayserl. Majestät nach De-
"ro welt-gepriesenen Æquanimi-
"tät und Justitz-Liebe, der Augs-
"purgischen Confessions-verwand-
"ten Chur-Fürsten, Fürsten und
"Ständen zu keiner Ungnade deu-
"ten, daß Sie diese Frage, ob die-
"ses oder jenes Causa Religionis
"sey oder nicht? der Dijudicatur
"oder Decision der höchsten Reichs-
"Gerichten nicht unterwerffen kön-
"nen, sintemal diese nurbesagte
"Reichs-Gerichte keine andere Ju-
"risdiction haben, als über die
"Stän-

„Stände in particulari, und de-
„ren unter sich habenden Streit-
„Sachen, keinesweges aber über
„die gesammte Status in Corpore
„seu totius Imperii, seu Catholi-
„corum, seu Evangelicorum, als
„von welcher Macht, daß sie ihnen
„gegeben seyn solte, in allen Reichs-
„Satzungen kein jota zu finden,
„vielmehr aber das Gegentheil dar-
„aus offenbahrlich zu schliessen, daß
„Krafft des mehr allegirten Frie-
„dens-Schlusses Art. 5. §. 52. In
„Religions- und andern Sachen,
„da die Stände in partes gehen,
„nicht einmal das gantze Reich per
„viam Decisionis, sondern allein
„per amicabilem Compositionem
„verfahren, und die Streitigkeiten
„beylegen kan, an welcher klaren
„Befugnüß ihnen Augspurgischen
„Confessions-Verwandten, so viel
„gelegen ist, daß Sie solches ohn-
„möglich aus Händen lassen, und
„Richterlicher Entscheidung unter-
„werffen, noch auch (5) das Prin-
„cipium annehmen können, wel-
„ches der Reichs-Hof-Rath zu é-
„tabli-

"tabliren suchet, ob müsten auf ei-
"ner allgemeinen Reichs-Versam-
"lung keine andere, als Staats-
"Sachen tractiret werden, weil
"demselben die kundbare Obser-
"vantz aller Zeiten von Anfang des
"Teutschen Reichs bis auf diese
"Stunde und der augenscheinliche
"Inhalt so vieler Reichs-Abschiede
"und Satzungen offenbarlich wi-
"derspricht, als in welchem nicht
"allein vielfältig von Verbesserung
"des Justitz-Wesens ingemein ge-
"handelt wird, sondern auch in
"mehr-angeführtem Friedens-
"Schluß Art. 5. §. 56. ausdrücklich
"verordnet ist, quod non solum,
"ubi dubia circa interpretatio-
"nem constitutionum, sed etiam
"in dijudicandis causis inter par-
"tes ex paritate Assessorum utri-
"usque Religionis contrariæ ori-
"untur Sententiæ, ad Comitia Im-
"perii universalia remitti debeant,
"sonder Zweiffel zu dem Ende, daß
"sie alda entschieden werden sollen,
"welche remissio in berührtem Fall
"nicht allein in ipsa sententia defi-
"nitiva,

„nitiva, sondern auch, den bewähr-
„testen Cameralisten nach, in De-
„cretis ad Supplicationes statt fin-
„det.

„Es würde alhier zu weitläuff-
„tig fallen, wann man die Materie,
wie weit die Stände auf Reichs-
„Tägen die Administration der Ju-
„stitz mit zu respiciren haben, gehö-
rig ausführen wolte, kan aber
„künfftig, im Fall es alhier bey der
„Reichs-Versammlung vorkom-
men, oder sonsten erfordert wer-
„den solte, geschehen; indessen wil
„man anjetzo nur noch dieses mit
„wenigen in allerunterthänigstem
„Respect berühren, daß auch die
„Parthey-Sachen unter denen
„Ständen des Reichs, nicht allein
„in so weit, als man zusiehet, daß
„die höchsten Judicia ihre gesetzte
„Schrancken nicht überschreiten,
„sondern auch in wichtigen Fällen
„quoad ipsam Decisionem causæ
„principalis, ejusque executionem
„mit gutem Grunde als Staats-
„Sachen consideriret, mithin vor
„den Reichs-Tag gezogen werden

„können, wie dann in vorigen Zei-
„ten allemal geschehen, daß die Rö-
„mische Kaysere der Stände Sa-
„chen, wo es an ihre vom Reich ha-
„bende hohe Regalien, Freyheiten
„oder Lehen gegangen, mit Zuzie-
„hung gewisser Chur- und Fürsten,
„oder auch auf offenen Reichs-Tä-
„gen selbst, in allerhöchster Person
„verhöret und entschieden, und das
„darum, weil die Stände des
„Reichs allemal bey den Kaysern
„in besonderer Consideration, und
„nicht wie blosse privat-Partheyen
„geachtet gewesen, und aus derglei-
„chen Sachen im Römischen Reich
„leicht andere Weiterungen entste-
„hen können, welches dann auch die
„gantz ungezweiffelte Ursach ist, daß
„noch diese Stunde der Reichs-
„Hof-Rath pro ratione allegiret,
„wann er in schweren wichtigen
„Sachen nicht so gleich für sich
„selbst zu sprechen, sondern erst ein
„Votum an Euer Kayserl. Maje-
„stät zu erstatten, und Dero aller-
„höchsten erleuchteten Ermessen
„anheim zu stellen pfleget: Ob der

„Zu-

„Zustand auch also beschaffen, daß
„keine gefährliche Weiterungen zu
„besorgen, und vorgeschlagener
„massen zu progrediren sey? Da
„sie sonst von einig anderm Rath
„keine Dependentz haben. Es er-
„kennen nächst diesem die Evange-
„lische Stände mit allerunterthä-
„nigstem Danck, daß Euer Kay-
„serl. Majestät denenselben nicht
„allein in denen wider die höchste
„Reichs-Gerichte mit Grund bey-
„gebrachten Beschwerden einige
„Maase zu geben allergnädigst nicht
„gemeynet seyen, sondern auch,
„nach dem Exempel ihrer glorwür-
„digsten Vorfahren am Reich, auf
„beschehenes allerunterthänigstes
„Anlangen, denen bishero hin und
„wieder gemein gemachten Läster-
„Schrifften, auch Schänden und
„Schmähen von denen Cantzeln,
„und dadurch unter denen Stän-
„den angezettelten, auch mehr und
„mehr eingerissenen Mißtrauen
„und Uneinigkeit, vermittelst Dero
„in das Reich publicirten Reli-
„gions-Edicti, also Reichs-Vät-

„terlich steuren und begegnen wol-
„len; ꝛc. Welches wir Euer Kay-
„serl. Majestät der Augspurgischen
„Confessions-verwandten Chur-
„Fürsten, Fürsten und Ständen
„hier anwesende Räthe, Bottschaf-
„ter und Gesandte, Nahmens De-
„ro allerseits gnädigst- und gnädi-
„gen Herren Principalen, auch O-
„bern und Committenten also un-
„terthänigst vorzustellen, den ex-
„pressen gemessenen Befehl erhal-
„ten, Sie also hierdurch geziemend
„zu vollziehen keinen Anstand neh-
„men mögen, anbey zu Kayserl.
„allerhöchsten Hulden und Gnaden
„in allertieffester Submission sich
„empfehlend.

Euer Kayserl. Majestät

Regenspurg/ den 23.
Maji 1716.

Allerunterthänigst-treugehorsamste/
der Evangelischen Chur-Fürsten/
Fürsten und Ständen zu gegen-
wärtigem Reichs-Tag bevollmäch-
tigte Räthe/ Bottschaffter und
Gesandte.

(1) vid. *Elect. Jur. publ. tom. 9. p. 253.*

§. 61.

§. 61.

Wann wir nun alles dieses zusammen nehmen, so erhellet daraus so viel, daß der Kayserl. Hof den Recurs an den Reichs-Convent in Justitz-Sachen, die vor denen höchsten Reichs-Gerichten anhängig seynd, durchgehends zu mißbilligen scheine, und ob zwar in dem beygebrachten Kayserl. Commissions-Decret denen Ständen frey gelassen wird, ihre Beschwerden gegen die höchste Reichs-Gerichte bey dem Kayser anzubringen, so wil es doch nach dem übrigen Zusammenhang und dem Bezeigen des Kayserlichen Hofes bey denen auf dem Reichs-Tag seithero vorgekommenen Fällen, das Ansehen haben, daß der Kayser solches nur von Beschwerden einzeler, nicht aber von gemeinschafftlichen aller Stände, oder eines gantzen Corporis desselben verstehe. Wenigstens wird, wann dieses Recht denen Ständen auch in theil eingeräumet wird, selbiges doch allemal einen Stein des Anstosses geben, so offt ein Fall Des Kaysers

vorkommt, da es solle in Ubung gebracht werden, zumalen wann es den Reichs-Hof-Rath betrifft. Es suchet auch der Kayserliche Hof es auf alle Weise zu verhindern, daß dergleichen Sachen entweder nicht ad Dictaturam publicam, oder doch nicht in Uberlegung und zum Schluß gebracht werden, und wo er dieses je nicht hindern zu können vermeynet, und sich besorget, der Schluß möchte nicht nach seinem Willen ausfallen, suchet er die Sache lieber durch Vorschlagung anderer Mittel in andere Wege einzuleiten, wie an der Saltzung- und Lichtenbergischen Sache zu ersehen ist.

§. 62.

Derer höchsten Reichs-Gerichte,

Von denen höchsten Reichs-Gerichten ist mir zwar nicht bekannt, daß selbige sich ehedessen in dergleichen Fällen anders als passiv verhalten, und des Ausgangs erwartet hätten, wenigstens haben sie es bey blossen Vorstellungen und Rechtfertigungen ihres Verfah-

fahrens gegen dem Reich bewenden lassen; Allein, nachdem sie sehen, daß der Kayserliche Hof je länger je mehr dergleichen Recurse misbilliget, und sich selbigen widersetzet, sd seynd sie auch weiter gegangen, und bezeugen nunmehro so gar in ihren Bescheiden und Urtheln offentlich ihren Widerwillen dagegen, ja drohen gar mit Ahndungen, welches die Evangelische Stände billig als etwas sehr unleydentliches angesehen haben.

§. 63.

u. der Reichs-Stände, besonders derer Evangelische Meynung von dieser Materie.

Die Reichs-Stände hingegen, besonders die Evangelische, haben zwar auch schon bey vielen Gelegenheiten geäussert, daß sie den Recurs von denen höchsten Reichs-Gerichten an den Reichs-Tag nicht als einen gemeinen und ordentlichen Weg ansehen, noch selbigen in allen und jeden Rechts-Sachen für erlaubt halten, indessen nehmen sie doch von dieser Regul aus (1) diejenige Processe, welche zugleich als Staats-Sachen angesehen werden

können, (2) wann die höchste Reichs-Gerichte die ihnen angewiesene Schrancken übertretten, zumalen wann (3) das, worüber sich eine Parthie beschweret, in der Consequentz noch mehrere, oder gar alle Stände des Reichs mit berühret und angehet.

Drittes Capitel.

Einwürffe wider die Rechtmässigkeit des Recurses von denen Reichs-Gerichten an den Reichs-Convent.

Inhalt.

§. 1. Einleitung. §. 2. Zerschiedene Quellen derer Zweiffel wider den Recurs. §. 3. Gründe wider denselben. (a) in Ansehung der höchsten Reichs-Gerichte. (1) Die Reichs-Gerichte seynd zu Verwaltung der Justitz bestellet. §. 4. (2) Es seynd höchste Reichs-Gerichte. §. 5. (3) Man solle die alda Rechtshängige Sachen nirgends sonsten anhängig machen. §. 6. (4) Denen durch das Cammer-Gericht Beschwerten seynd gantz andere Mittel vorgeschrieben. Stellen der Cammer-Gerichts-Ordnung. §. 7. So auch denen über den R. Hof-Rath Klagenden. Stelle des Westphäl. Friedens. §. 8. Argu-

gumentum ab Analogia Revisionis, derer Surrogatum die Supplication ist. §. 9. Stellen der R. Hof-Raths-Ordnung. §. 10. Und Wahl-Capitulation. §. 11. (5) Der R. Fürsten-Rath trauet nicht sich der Revisionen anzumassen. § 12. (6) Die Visitationes derer Reichs-Gerichte seynd statt des Recurses. §. 13. Obj. Sie seyen nicht im gang;

Wird beantwortet. §. 14. (7) Der Recurs nimmt denen höchsten R. Gerichten viele Zeit. §. 15. (b) Gründe wider den Recurs in Ansehung des Reichs-Tages. (1) Derselbe ist zu Staats-Sachen bestimt. §. 16. (2) Diese würden sehr gehindert. §. 17. (3) Schwürigkeit/ die nöthige Acta zu bekommen. §. 18. (4) Schwürigkeiten/ wann man sie auch hat. §. 19. (5) Gefahr/ wann man auf einseitige Vorstellungen spricht. §. 20. (c) Allgemeine Gründe wider den Recurs.

(1) Er ist nicht in denen Reichs-Gesetzen gegründet. §. 21. (2) Noch in dem Reichs-Herkommen. §. 22. (3) Die Stände haben sich selbst dagegen erkläret. §. 23. (4) Der Käyser und die Reichs-Gerichte verwerffen ihn auch. §. 24. (5) Der Recurs hat grosse inconvenientien. §. 25. (6) Sonderlich wegen besorglicher Partheylichkeit. §. 26. Special-Grund wider den ersten Fall. §. 27. Wider den zweyten. §. 28. Wider den dritten/ §. 29 und den vierten. § 61.

§. 1.

Einleitung.

Gleichwie bishero, wann etwas für oder wider den Recurs von denen höchsten Reichs-Gerichten an die Reichs-Versammlung geschrieben worden ist, die von mir oben gemachte zerschiedene Gattungen dieses Recurses nicht von einander unterschieden worden seynd; Also hat man auch solchen Recurs überhaupt aus einerley Gründen entweder zu billigen, oder zu misbilligen gesucht; Nun ist es zwar an dem, daß solches meistens wohl angehet, es ist aber doch auch gewiß, daß es bey einigen Gattungen des Recurses entweder besondere Zweiffel, oder auch besondere Gründe, die Zweiffel aufzulösen, giebet; Ich wil dahero jenes zuerst anführen, und so dann auch dieses nachhohlen.

§. 2.

Zerschiedene Quellen derer Zweiffel wider den Recurs.

Die Zweiffel, warum kein Recurs von denen höchsten Reichs-Gerichten an den Reichs-Convent statt habe, rühren sowol aus Betrach-

trachtung der Natur und Beschaffenheit theils derer höchsten Reichs-Gerichte, theils des Reichs-Tages, als auch aus andern bey dieser Sache sich findenden Bedencklichkeiten und Umständen her.

§. 3.

Gründe wider denselben (a) in Ansehung der höchsten Reichs-Gerichte, (1) Die Reichs-Gerichte seynd zu Verwaltung der Justitz bestellet.

Was die höchste Reichs-Gerichte betrifft, so ist (1) einmal richtig, und kan von niemand geläugnet werden, daß dieselbige eben zu dem Ende in Teutschland angeordnet seynd, damit die un- und mittelbare Personen in denen dahin sich qualificirenden Fällen und Instantien einander alda und sonsten nirgend anderstwo belangen sollen. Ja die Stände verbinden selbsten den Kayser in seiner Wahl-Capitulation *Artic.* 16. nicht nur, daß er wolle die Justitz beym Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht (von andern Gerichten oder Orten, wo man Recht suchen könne, weiß also die Wahl-Capitulation nichts,) unpartheylich administriren lassen, sondern auch, Er wolle weder

weder Selbst dem Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht Einhalt thun, noch von andern im Reich directe oder indirecte zu geschehen gestatten. Wer kan aber nun sagen, daß dem Lauff der Justitz an diesen höchsten Reichs-Gerichten kein Einhalt geschehe, wann deren Urtheile auf dem Reichs-Tag wollen untersucht, oder wohl gar umgestossen, und die von ihnen zum Besten des obsiegenden Theils anbefohlene Execution aufgeschoben, oder gar wieder casiret wird?

§. 4.

(2) Es seynd höchste Reichs-Gerichte.

(2) Da der Reichs-Hof-Rath und das Cammer-Gericht ohnstreitig höchste Reichs-Gerichte seynd, auch in der Kayserl. Wahl-Capitulation *Art.* 18. also benennet werden, so scheinet es mit der Natur eines höchsten Gerichtes durchaus nicht bestehen zu können, daß dessen Aussprüche dannoch einer andern und höheren Beurtheilung unterworffen seyn sollen.

§. 5.

§. 5.

(3) In dem Reichs-Abschied de anno 1654. §. 166. heiset es: „Ebenmässig sollen hinfüro in denen an Unserm Kayserl. Cammer-„Gericht Recht-hangenden Sa-„chen, oder welche noch künfftig „dahin erwachsen und anhängig „gemacht werden möchten, ander-„wärts einige Gebott, Verbott, „Mandat, Inhibition, Restitution, „Avocation, Suspension und Auf-„schlag, ausserhalb der in den „Reichs-Satzungen, und gegen-„wärtiger Verordnung selbsten zu-„gelassener Rechts-Mitteln, nicht „ausgewürckt, und die Sache da-„durch, oder in einigen andern „Weg, ins Stecken gebracht, son-„dern die contravenirende Theil „in eine nahmhaffte Pœn von ze-„hen Marck Goldes, halb Unserm „Fisco, und halb der beschwerten „Parthey ohnfehlbar zu bezahlen, „condemnirt, und nichts desto we-„niger, was solcher gestalt gegen-„wärtiger Verordnung zuwider, „auf ungestümme, oder sonst ver-„dre-

(3) Man solle die alda Rechts-hängige Sachen nirgends sonsten anhängig machen.

"drehete Process, von Uns und "Unserm Reichs-Hof-Rath, oder "sonst erlangt wäre, oder künfftig "erlangt würde, für krafftlos ge"halten, und dessen unverhindert "in Rechten, wie sichs gebühret, "verfahren, geurtheilt, und, was "also mit Recht ausgesprochen, zur "Execution gebracht werden. Und daß alles dieses den Reichs-Hof-Rath eben sowol angehe, daran wird kein des Teutschen Staats-Rechts Verständiger zweiffeln, und gibt es der Text selbsten.

§. 6.

1. Denen durch das Cammer-Gericht Beschwerten seynd gantz andere Mittel vorgeschrieben. Stellen der Cammer-Gerichts-Ordnung.

(4) Ist in denen Reichs-Gesetzen deutlich versehen, was für Remedia gegen die Urtheile und Bescheide derer höchsten Reichs-Gerichte statt haben sollen; Diese bestehen aber bey dem Cammer-Gericht nach dessen Ordnung *Part.* 3. *tit.* 52. & 53. (1) in der Restitution, welche bey dem Cammer-Gericht selbsten gesucht werden muß, (2) in der Revision, welche zwar durch derer Reichs-Stände

Räthe,

Räthe, aber nicht auf dem Reichs-Tag, sondern bey denen Cammer-Gerichts-Visitationen, geschehen, und bey solcher Visitatorum Erkanntnüß es nach *Tit.* 53. §. 7. ungeweigert, ohn weiter appelliren, suppliciren und revidiren bleiben, auch mit der Execution fortgefahren werden solle, so dann und (3) in dem Remedio Syndicatus, womit es gleiche Bewandnüß hat; Sonsten solle, nach *Tit.* 51. von denen Urtheilen am Kayserl. Cammer-Gericht ergangen und ausgesprochen, kein Theil weiter zu appelliren oder suppliciren Macht haben.

§. 7.

Was aber den Reichs-Hof-Rath betrifft, so ist ebenfals fordrist aus dem Oßnabrückischen Frieden bekannt, daß darinnen art. 5. §. 55. ne partes ibidem (vor dem Reichs-Hof-Rath) litigantes *omni* Remedio suspensivo destituantur, loco Revisionis in Camera usitatæ das Remedium Supplicationis belie-

So auch denen über den R. Hof-Rath Klagenden. Stelle des Westphälischen Friedens.

beliebet worden ist. Ist nun aber also dieses, nebst der Restitution, daran niemand zweiffelt, (welche aber allezeit vor eben dem Richter gesucht werden muß, wo die Sache anhängig ist,) das einige Remedium gegen die Reichs-Hof-Raths-Urtheile und Bescheide, so kan ja abermalen kein Recurs an den Reichs-Convent darneben Platz haben.

§. 8.

Argumentum ab Analogia Revisionis, deren Surrogatum die Supplication ist.

So ist auch nach erstbesagtem Oßnabrückischen Frieden *loco* der bey dem Cammer-Gericht üblichen, durch deputirte Reichs-Stände übernehmenden Revisionen das beneficium Supplicationis bey dem Reichs-Hof-Rath eingeführet. Gleichwie man aber bey dem Cammer-Gericht sich nicht von denen Deputatis an den gantzen Reichs-Convent wenden darff, also muß auch, wann die Supplication *loco* Revisionis seyn solle, nothwendiger weise von derselben und dem Reichs-Hof-Rath ein gleiches gesagt

sagt werden. Und gewiß, dieser Einwurff machte mir Anfangs bange, daß ich dachte: Bey dem Cammer-Gericht stehet endlich denen Reichs-Ständen das Revisions-Recht derer Urtheile und Bescheide, worüber geklaget wird, zu, mithin lässet es sich allerdings hören, daß man, zumalen jetzo, da die Revisiones cessiren, an selbige recurriret; Allein bey dem Reichs-Hof-Rath ist es anderst, dieser revidiret seine Urtheile selbst, und die Gravati müssen bey dem Kayser alleine, und nicht bey dem Reichs-Convent suppliciren. Was nun da zu thun, und wie kan dann ein Recurs an den Reichs-Convent statt haben? Doch dieses wollen wir hernach sehen.

§. 9.

Ermeldten Zweiffel bestärcket auch die provisorie von dem Reich angenommene neueste Reichs-Hof-Raths-Ordnung *Tit.* 5. §. 7. allwo es heiset: „Dafern sich nun ein- „oder ander Theil durch die am

Stellen der R. Hof-R. Ordnung.

„Kayserlichen Hof gefällete Urthel „gravirt zu seyn vermeynen, und „dannenhero entweder per viam „Nullitatis, Syndicatus, Restitu-„tionis in integrum, oder sonst ei-„nig ander im Recht zugelassenes „Mittel, dadurch die Urtheil infir-„miret werden könte, vor und an „die Hand nehmen wolte, das sol-„te ihm, vermög des Münsterischen „Friedens-Schlusses, *art.* 5. §. 20. „*vers. quoad Processum &c.* per „viam Supplicationis zu thun er-„laubt seyn.„ Und §. 19. heiset es „noch deutlicher: „Was auch ein-„mal in gemeldtem Unserm Reichs-„Hof-Rath in contradictorio Ju-„dicio cum causæ cognitione und „mit Unserm Vorwissen ordentli-„cher Weise gehandelt und beschlos-„sen ist, dabey sol es allerdings ver-„bleiben, und von niemand an-„ders von neuem in Cognition „gezogen, noch dessen Execution „gehindert werden. Bey welch letzterer Stelle zwar die Evangeli-sche verlanget, daß die Worte: "Und mit Unserm Vorwissen" aus-

sen-

senbleiben solten, gegen das übrige aber so gar nichts eingewandt haben, daß sie vielmehr selbsten erinnert, daß statt der Worte: "Von niemand anders" gesetzet werden möchte: "nirgend anders, es sey „dann durch den bemeldten Weg „der Supplication (1).

(1) HENNIGES *in Meditat. ad Instrum. Pac. Specim.* 5. *Mantiss.* 2. *pag.* 804.

§. 10.

Ja die Reichs-Stände haben sich solches selbsten in der Kayserlichen Wahl-Capitulation *art.* 16. von dem Kayser in diesen Formalien ausbedungen: "Was auch einmal in erstgedachtem Unserm „Reichs-Hof-Rath oder Cammer-„Gericht in Judicio contradictorio „cum debita causæ cognitione or-„dentlicher Weise abgehandelt und „geschlossen ist, dabey sol es forderist „allerdings verbleiben, und nir-„gend anders, es seye dann durch „den ordentlichen Weg der in offt-

Und Wahl-Capitulatiõ.

„ermeldtem Friedens-Schluß beliebter, und nach dessen *Art.* 5. §. „*quoad Processum judiciarium &c.* „anstellender Revision oder Sup-„plication von neuem in Cogni-„tion gezogen, die am Kayserlichen „Cammer-Gericht aber anhängig „gemachte, und noch in unerörter-„ten Rechten schwebende Sachen „von dar nicht ab- noch an Unsern „Reichs-Hof-Rath gefordert, noch „von Uns aufgehoben und darge-„gen inhibiret, oder sonst auf an-„dere Weise rescribiret, auch, was „künfftig dargegen vorgenommen, „als null und unkräfftig vom Cam-„mer-Gericht gehalten werden.

§. 11.

5. Der R. Fürsten-Rath trauet nicht, sich der Revision anzumassen.

Es ist ferner bedencklich, was in einem gewissen, allem Ansehen nach nicht von einem privat-Scribenten, vor der Wahl des Röm. Königs Josephs verfertigten Aufsatz (1) über den *art.* 16. des Projects einer beständigen Kayserlichen Wahl-Capitulation gelesen wird, nemlich: "3tio ist zu Re-

„gen-

"genspurg in dem Fürsten-Rath
"bey diesem Articul auch die Quæ-
"stio moviret worden: Ob nicht
"denen in Comitiis versammleten
"Reichs-Ständen die Revision
"der am Cammer-Gericht oder
"Reichs-Hof-Rath ausgesproche-
"nen Urtheln competiren und zu-
"stehen könne? Aber hierinnen
"ist nichts decidiret worden. Wird
"vielleicht wol bey der Cammer-
"Gerichts-Ordnung sein Verblei-
"ben haben, zumalen ohne dem de-
"nen Ständen in Justitz-Sachen ei-
"gentlich keine Cognitio zukommt,
"ob selbige schon dem Cammer-
"Gericht und Reichs-Hof-Rath
"Leges vorschreiben können.

(1) Beym HENNIGES *l.c. Specim.* 7. *Mantiss.* 19. *p.m.* 223.

§. 12.

(6) Eben zu dem Ende, worzu der Recurs an den Reichs-Tag genommen werden wil, seynd in denen Reichs-Gesetzen die Visitationes derer höchsten Reichs-Gerichte an- 6. Die Visitationes derer R. Gerichte seynd statt des Recurses

angeordnet, neinlich dahin zu sehen, daß dieselbe in ihren gebührenden Schrancken bleiben, und nach denen ihnen vorgeschriebenen Gesetzen richten. Ja die, so Beschwerden wider ein Reichs-Gericht haben, werden ausdrücklich angewiesen, solche bey denen Visitatoribus anzubringen. Dann in der **Cam̃. Ger. Ordn.** *Part.* 1. *Tit.* 50. §. 5. heiset es: " Wo auch „einiger Chur-Fürst, Fürst, oder „Stand einigen Mangel oder Be„schwerde hätte, so Ihm ungebühr„lich vom Cammer-Gericht be„gegnet wäre, sol und mag ein jeg„licher sein Beschwerde den ver„ordneten Commissarien auf den „ersten Martii zuschicken, und zu er„kennen geben, die sollen samt an„dern Visitatoren derhalben Be„fehl haben, gebührlich Einsehens „und Reformation zu thun." So lange also diese Reichs-Gesetze gelten, so lange kan kein Recurs an den Reichs-Convent statt haben, und so lange muß man sich des vorgeschriebenen ordentlichen und keiner

ner andern nirgendswo gegründeter Mittel bedienen; Zu was würden auch sonsten die Visitationes derer höchsten Reichs-Gerichte nöthig oder nützlich seyn? So dann haben nicht alle Stände ein Recht denen Visitationen mit beyzuwohnen, und dergleichen Beschwerden mit zu untersuchen, sondern bey dem Cammer-Gericht haben es nur gewisse Stände, und bey dem Reichs-Hof-Rath Chur-Maynz (nach dem Westphälischen Frieden und der Kayserl. Wahl-Capitulation) alleine.

§. 13.

Obj. Sie seyen nicht im Gang; Wird beantwortet.

Wil man einwenden: Diese Visitationes seyen ja nicht in dem Gang; So kan man antworten: Wer ist Schuld daran, als die Reichs-Stände selbsten? Warum vergleichen Sie sich nicht darüber, was Chur-Maynz bey Visitirung des Reichs-Hof-Raths beobachten solle? Warum bringen Sie das Schema nicht zum Stande, wer der Cammer-Visitation beyzuwohnen habe?

habe? Warum kan Sie niemand (wie noch in dem Reichs-Abschied de A. 1654. und Reichs-Gutachten de A. 1706. geklagt wird) zu denen Visitationen bringen? Erkennen Sie doch in erst-berührtem Gutachten selbsten, daß um dieses Umstands willen, man durchaus nicht von der Vorschrifft der Reichs-Gesetze abweichen solle.

§. 14.

7. Der Recurs nimt denen R. Gerichten viele Zeit.

(7) Es verursachen auch dergleichen Recurse denen höchsten Reichs-Gerichten viele Mühe, und nehmen ihnen manche Zeit, die auf andere Processe, worinnen die Parthien nach einem Spruch seufzen, nützlicher angewendet werden zu können scheinet; Dann es erfordern entweder Ihro Kayserliche Majestät eines solchen angeklagten Reichs-Gerichtes Bericht von der Sache Beschaffenheit, oder das Reichs-Gericht erstattet dergleichen auch wol freywillig, um sein Verfahren zu rechtfertigen, und einen nachtheiligen Schluß zu hintertreiben:

ben: Ja Kayserl. Majestät selbsten werden mit dem Vortrag solcher Dinge belästiget.

§. 15.

So viel nun auch ferner die Beschaffenheit unserer Teutschen Reichs-Täge betrifft, so ist (1) bekannt, daß selbige um derer Staats- und das allgemeine Wohlseyn des gesammten Vatterlandes betreffende Angelegenheiten willen angeordnet seynd, wie dieses niemand in Zweiffel ziehen wird; Nun wird aber eben so wenig jemand sagen können, daß Parthie-Sachen und Processe zwischen zweyen oder mehrern über privat-Gerechtsamen rc. streitenden Parthien unter die Staats-Sachen gehören; Ist aber dieses nicht, so gehören sie auch nicht auf die Reichs-Täge.

(b) Gründe wider den Recurs in Ansehung des Reichs-tags.

(1) Derselbe ist zu Staats-Sachen bestimmt.

§. 16.

Nimmet man vollends die Beschaffenheit des gegenwärtigen Reichs-Tags zu Regenspurg darzu, wie wenig offt in langer Zeit gethan,

(2) Diese würden sehr gehindert.

than, und in einem oder mehrern Monathen, ja viertel- halben- und gantzen Jahren kaum ein einiges, oder etliche Reichs-Gutachten zu Stande gebracht werden; wie auch die allerwichtigste Staats-Angelegenheiten, darauf offt ein grosser Theil der Wohlfarth Teutschlandes beruhet, in geraumer Zeit, alles Bemühens und Treibens des Kayserlichen Hofes, derer Directoriorum, oder auch noch über dieses ein- und anderer Gesandschafften ohnerachtet, dannoch zu keinem Schluß gebracht werden können, so ist leicht zu erachten, was alsdann erst geschehen würde, wann auch die vor denen Reichs-Gerichten anhängig gemachte Sachen alda solten können angebracht werden, und daß alsdann vollends sich alles stecken würde.

§. 17.

(3) Schwürigkeit/ die nöthige Acta zu bekommen.

So dann ereignen sich auch noch andere nicht geringere Schwürigkeiten, dann ohne die Acta und

beeder

beeder Theile Verfahren, auch des Reichs-Gerichts, so den Spruch hat ergehen lassen, rationes decidendi eingesehen zu haben, kan ohnmöglich ein gründliches Urthel abgefasset werden; Wer wil aber denen höchsten Reichs-Gerichten zumuthen, daß sie die Acten abfolgen lassen, und ihre rationes decidendi herausgeben, da sie nirgend in denen Reichs-Gesetzen darzu verbunden seynd? Und wann man sie auch durch einen neuen Schluß fürs künfftige darzu verbinden wolte, würde auch wol der Kayser einen dergleichen Schluß genehm halten? Gewißlich, beedes wird nimmermehr geschehen.

§. 18.

(4) Schwürigkeiten/ wann man sie auch hat.

Und wann auch dieses nicht wäre, und man könte die Acten &c. herbey bekommen, so ist bekannt, wie voluminos solche offt seynd, und daß bey manchem Procels sie kaum ein Pferd wegziehen würde; Wer solle nun dieselbe lesen: etwa die Gesandte zu Regenspurg, wel-

che

che am besten Zeit darzu zu haben scheinen? Alleine, was ereignen sich auch da für Anstände; Sollen alle dieselbe lesen? oder nur etliche? und die übrige letzten Falls diesen bloshin Glauben beymessen? Ist auch aller Gesandten Thun, mit Rechts-Händeln umzugehen, und haben sie alle die Formalitäten des Processes gelernet? Man solte fast glauben, je ein grösserer Staats-Mann jemand ist, desto weniger habe er Zeit und Lust gehabt, sich in solchen Dingen umzusehen? Endlich, würden auch wol die meiste Principalen die Gedult haben, dergleichen Sachen sich vortragen zu lassen? Und was viele andere Bedencklichkeiten mehr seynd.

§. 19.

(5) Gefahr, wañ man auf einseitige Vorstellungen spricht.

Wolte man aber, (wie der Kayserl. Hof sich beschweret, daß es bishero offters geschehen seye,) nur auf einseitige Memorialien einen Schluß von Reichs- oder Corporis- oder Collegii wegen in einer dergleichen Rechts-Sache abfassen,

fassen, so ist ja etwas sehr leichtes, daß darunter aus Ermangelung gnugsamer der Sachen Einsicht, und weilen man der Vorstellung des einen Theils, (welcher sein Verfahren oder Anforderung allezeit auf der schönen und ihm fürträglichen Seite vorzuhalten ohnermangeln wird,) zu leicht geglaubet, sowol denen Gerechtsamen des Gegentheils zu nahe getretten, als auch ein höchstes Reichs-Gericht unverschuldeter Dingen in den Verdacht eines widerrechtlichen Verfahrens gebracht werden könte.

§. 20.

(c) Allgemeine Gründe wider den Recurs.

(1) Er ist nicht in denen Reichs-Gesetzen gegründet.

Doch es seynd noch mehrere und sehr starck scheinende Einwürffe, welche die Sache überhaupt angehen, zurück. Dann (1.) wird für sicher angegeben, daß kein Reichs-Gesetz vorhanden seye, welches dergleichen Recurs von denen höchsten Reichs-Gerichten an den Reichs-Convent billigte, ja sie seyen vielmehr, wie bereits ausgeführet wor-

worden ist, demselbigen schnurstracks entgegen.

§. 21.

(2) Noch in dem Reichs-Herkommen.

(2) Eben so wenig kan man sich, wie es scheinet, auf ein Reichs-Herkommen steiffen; Dann ob zwar die Reichs-Stände bey vielen Gelegenheiten dergleichen Recurs von denen höchsten Reichs-Gerichten an den Reichs-Convent gebilliget, und Schlüsse auf solcherley Gesuch abgefasset haben, so ist doch entweder keine oder eine abschlägige Kayserliche Entschliessung darauf erfolget, und also die Sache ins stecken gerathen, mithin in so ferne das Herkommen wider den Recurs, oder, wann auch in einigen Fällen, z.E. in dem Wigandischen, und in der Münsterischen Erb-Männer-Sache, sowol von dem Kayser als Reich dem Recurs platz gegeben worden, so ist es doch unter solchen Einschränckungen, und mit solchem Vorbehalt geschehen, daß es abermalen das Ansehen gewinnen wil, es seye wenig Trost dar-

daraus für die Vertheidigere des Recurses, davon ich handele, zu schöpffen.

§. 22.

(3) Haben sowol die gesammte Evangelische, als auch zerschiedene, theils der mächtigsten einzelen Stände, welche ihren Recurs an den Reichs-Tag genommen, selbsten erkannt und bekannt, daß dergleichen Recurs von denen Urtheilen und Bescheiden derer höchsten Reichs-Gerichte an den Reichs-Convent überhaupt, oder doch ordentlicher Weise, unerlaubt seye: Gestehet man aber auch nur das letztere, so scheinet es gantz und gar mit diesem Recurs gethan, und eben so schwer zu seyn, entweder aus denen Reichs-Gesetzen, oder aus dem Reichs-Herkommen, einen Abfall von der Regel, als die Regel selbsten, erweisen zu können. Ja haben die Stände so gar geschlossen, daß nicht einmal erlaubt seyn solle, statt der stillstehenden ordentlichen Reichs-Visitation um eine

(3) Die Stände haben sich selbst dagegen erkläret.

ne ausserordentliche zu bitten, so können sie noch vielweniger gut heisen, wann man den Recurs so gar an den Reichs-Convent selbsten nehmen wil.

§. 23.

(4) Der Kayser und die Reichs-Gerichte verwerffen ihn auch.

(4) Noch deutlicher aber haben (wie wir oben vernommen,) sowol Ihro Kayserl. Majestät, als beede höchste Reichs-Gerichte, sich gegen dergleichen Recurse erkläret, und selbige so gar denen Reichs-Constitutionen entgegen erachtet, daß man es denen Parthien verwiesen, und sich die Ahndung gegen dieselbige vorbehalten hat.

§. 24.

(5) Der Recurs hat grosse Inconvenienzien.

(5) So scheinet auch das gemeine Beste um deßwillen unter denen Recursen an den Reichs-Convent zu leyden, oder doch grosser Gefahr ausgesetzt zu seyn, weilen solcher gestalten die Processe auf die lange Banck geschoben, und fast vereweiget werden, auch etwas sehr hartes ist, wann ein Theil, der

(mei-

(meistens nach langem Warten und mit grossen Kosten) bey einem Reichs-Gericht ein obsiegliches Urtheil erhalten hat, daß er sich alsdann erst mit neuen schweren Kosten und grossem Zeit-Verlust, auch vor dem Reichs-Convent einlassen, und von neuem sein erstrittenes Recht auf das schlüpfferige gesetzt sehen solle, und fället auf diese Art einem grossen Stand, der es aushalten kan, leicht, eine schwächere Parthie, so es mit ihme zu thun hat, müde zu machen, und sie, wenigstens per indirectum, zu einem ihro nachtheiligen Vergleich zu nöthigen.

§. 25.

So ist auch (6) von dem Reichs-Convent, dem Ansehen nach, die doch bey Rechts-Sachen unumgänglich erforderte Unpartheylichkeit nicht, oder doch nicht in einem solchen Grad zu hoffen, als bey einem Reichs-Gericht, zumalen wann eine dergleichen an den Reichs-Convent gebrachte Sache

(6) Sonderlich wegen besorglicher Partheylichkeiten.

einen mächtigen Stand betrifft, der selbsten viele Stimmen hat, oder dessen Bluts- oder Bundes-Verwandte doch dergleichen haben, oder der sonsten in grossem Ansehen in dem Reich, oder bey seinen Religions-Genossen stehet, welches alles bey einem Reichs-Gericht hinweg fällt, welches, gleichwie es weder Nutzen noch Schaden davon hat, es spreche wie es wolle, also auch ohne Zweiffel gerader hindurch gehet.

§. 26.

Special-Grund wider den Ersten Fall.

So viel von dem Recurs an den Reichs-Tag überhaupt. Was nun aber den oben gesetzten ersten Fall betrifft, wann nemlich eine Parthie dem Reichs Gericht, worüber es sich beschwehret, in der Sache, darüber man streitet, entweder gar keine, oder doch dermalen keine Gerichtbarkeit eingestehet, so ist noch in dem Reichs-Abschied vom Jahr 1654. §. 37. und 40. dem Reichs-Cammer-Gericht deutlich eingestanden, daß es den

Puncten

Puncten competentiæ fori selbsten erörtern, und darinnen sprechen darff.

§. 27.

In dem zweyten Fall ist das Verfahren eines Reichs-Gerichts entweder so beschaffen, daß es in der Haupt-Sache einen durch das definitiv-Urthel unwiderbringlichen Schaden verursachet oder nicht: Ist dieses, so haben nicht einmal die ordentliche remedia dagegen statt, geschweige ein solch odioses, ausserordentliches; Wäre aber jenes, so scheinet es nach denen bishero überhaupt wider den Recurs angeführten Gründen, man müsse die in denen Reichs-Gesetzen vorgeschriebene Wege gebrauchen. Wider den zweyten,

§. 28.

Von dem dritten Fall ist die gemeine Lehre, daß kein höchstes Reichs-Gericht in Corpore recusiret werden könne, eben darum, weil es höchste Gerichte seynd, und Wider den dritten,

es sonsten einen progressum in infinitum abgeben würde. (1) Und ob zwar nicht zu läugnen ist, daß in der Wigandischen oben erzehlten Sache von dem Kayser und Reich ein anderes beliebet worden, so geschahe es jedoch unter der deutlichen sehr verclausulirten Bedingung, daß sothaner Schluß dem Cammer-Gericht und denen Reichs-Gesetzen unnachtheilig seyn, auch gantz zu keiner Consequentz gereichen solte, mithin scheinet derselbe abermalen mehr wider als für den Recurs zu seyn.

(1). Dn. de LUDOLFF *in Jure Camer. p.* 12. *n.* 11. mit denen alda angeführten.

§. 29.

und den vierten/ Endlich den vierten Fall betreffend, so wil entweder die Parthie, der Reichs-Convent solle selbst in der Sache sprechen, oder nur, er solle die ordentliche Remedia gangbar machen: Jenes scheinet nach allen bishero angeführten Grün-

den

den platterdings wider alle Verfassung derer Reichs-Gerichte und Reichs-Tåge in Teutschland zu streiten; Dieses hingegen ist kein eigentlicher Recurs, und wird, wann z. E. eine Parthie nur båte, die ordentliche Cammer-Gerichts-Visitationes wieder in den Gang zu bringen, von niemand widersprochen, oder als unerlaubt angesehen werden; Wolte aber Jemand auch nur um eine ausserordentliche Reichs-Visitation ansuchen, würde solches nach dem oben angeführten in der Münsterischen Erb-Månner Sache gemachten Reichs-Schluß nicht angehen.

Viertes Capitel.

Beantwortung derer Einwürffe wider den Recurs von denen höchsten Reichs-Gerichten an den Reichs-Convent.

Inhalt.

§. 1. Transitio. §. 2. Beantwortung a) der Gründe wider den Recurs in Ansehung der höchsten Reichs-Gerichte; des 1sten/ §. 3. des 2ten/ §. 4. des 3ten/ §. 5. des 4ten in Ansehung des Camer-Gerichts. §. 6. Obj. (1) Die Cammer-Gerichts-Ordnung. Wird beantwortet. §. 7. Obj. 2. Reichs-Abschied de A. 1654. Wird beantwortet. §. 8. Obj. (3) R. Gutachten de A. 1706. wird beantwortet §. 9. Antwort auf den 4ten Einwurff in Ansehung des R. Hof-Raths. §. 10. Antwort auf den 5ten Grund contra Recursum. §. 11. Auf den 6ten. §. 12. Auf den 7den. §. 13. Beantwortung (b) der Gründe wider den Recurs in Ansehung des Reichs-Tages; Des 1sten/ §. 14. Des 2ten/ §. 15. Des 3ten/ §. 16. Des 4ten/ §. 17. Des 5ten. §. 18 Beantwortung (c) der allgemeinen Gründe wider den Recurs des 1sten und 2ten. §. 19. Des 3ten. §. 20. Des 4ten. §. 21. Des 5ten. §. 22. Des 6ten. §. 23. Beantwortung des special-Grundes wider den ersten Fall. §. 24. Wider den 2ten. §. 25. Wider den 3ten/ §. 26. und den 4ten.

§. 1.

Und so siehet diesemnach die Sache auf der einen, und zwar derjenigen Seite aus, nach welcher es scheinet, der Recurs von denen höchsten Reichs-Gerichten an den Reichs-Convent seye unerlaubt, und wider die völlige Staats-Verfassung, und alles Herkommen in dem Teutschen Reich. Nun ist es aber Zeit, daß wir auch die andere Seite betrachten, und forderist anführen, was man auf die bishero pro negativa angeführte Gründe versetzen kan.

Transitio.

§. 2.

So viel nun den oben in Ansehung derer höchsten Reichs-Gerichte Natur gemachten ersten Zweiffel betrifft, so muß die Regel allerdings vest bestehen bleiben: Die höchste Reichs-Gerichte sollen die Justitz verwalten. Allein, leydet diese Regel keine Ausnahm? Warum muß dann der Reichs-Hof-Rath in allen wichtigen Dingen Gutachten an den Kayser er-

Beantwortung (a) der Gründe wider den Recurs in ansehung der höchstē Reichs Gerichte; Des ersten.

statten, und dessen Entschliessung als den Spruch in der Sache passiren lassen? Sagst du: Weilen der Kayser des Reichs-Hof-Raths obristes Haupt und Richter ist; So antworte ich: Die Ausnahm bleibt doch bestehen; Dann wann der Kayser von einem Reichs-Hof-Raths-Gutachten abgehet, so ist ja sothanes Gutachten nur ein bloses Votum consultativum, und der Reichs-Hof-Rath muß dessen, was doch bey denen Gerichten das essentielleste ist, entbehren; es administriret auch alsdann nicht sowol der Reichs-Hof-Rath die Justitz, als vielmehr der Kayser selbsten. Ferner müssen ja die höchste Reichs-Gerichte in zerschiedenen unläugbaren Fällen, z. E. wann die beederley Religions-Verwandten in partes gehen, 2c. bey dem Kayser und Reich sich Bescheids erholen, oder die Parthien zu solchem Ende an selbige verweisen. Und so handelt auch die Wahl-Capitulation nur von der Regel, und wil nur, der Kayser solle niemand im Reich gestat-

gestatten, dem Lauff der Justitz Einhalt zu thun, nicht aber wann das Reich selbsten, nebst Ihme, dem Oberhaupt, etwas vor sich ziehen wollen. Endlich so kan man in dem Verstand, wie es die Wahl-Capitulation ohne Zweiffel nimmt, keinen Einhalt nennen, wann der Kayser und das Reich untersuchen: Ob eine ihnen vorgelegte Klage, daß ein höchstes Reichs-Gericht die ihm anvertraute Justitz-Administration mißbrauchet habe, gegründet seye oder nicht?

§. 3.

ad (2) Wann man nicht mit Deszweyten, Worten spielen, sondern auf die Sache selbsten sehen wil, so ist dieser Zweiffel bald gehoben: Dann von dem Reichs-Cammer-Gericht ist es ja klar und unwidersprechlich, daß die Reichs-Stände befugt seynd, seines Characters eines höchsten Reichs-Gerichts ohnerachtet, dessen Urtheile und Bescheide zu revidiren, und nach Befinden zu reformiren; Und der Reichs-Hof

Rath ist dem Cammer-Gericht nur gleich, nicht aber mehr als dasselbe: Was nun dieses kan und muß geschehen lassen, und verbleibet doch dabey ein höchstes Reichs-Gericht, das kan auch dem Reichs-Hof-Rath nicht verkleinerlich, noch seiner Natur eines höchsten Reichs-Gerichts entgegen seyn.

§. 4.

Des dritten/ ad (3) Wann man die Reichs-Deputations-Acta vom Jahr 1644. und was Anno 1654. auf dem Reichs-Tag in puncto Justitiæ verhandelt worden ist, einsiehet, so wird sich ohne allen Zweiffel daraus ergeben, daß auf den Fall, von welchem wir handeln, nicht gedacht worden, sondern die Absicht nur dahin gegangen ist, wann eine Sache vor dem Reichs-Cammer-Gericht rechtshängig seye, so solle kein Theil sich weder an den Reichs-Hof-Rath, noch an das Kayserl. Ministerium wenden, und an einem dieser Orte etwas ausbringen, wodurch der Cammer-Gerichts-

richts-Process gehemmet würde. Es zeugen auch von der Richtigkeit dieser Auslegung die obenangeführte viele Exempel, da die Stände, (welche ja diesen §phum abgefasset,) selbsten zerschiedene vor dem Reichs-Cammer-Gericht anhängige Sachen dennoch angenommen, und Reichs-Gutachten darüber erstattet, und also, was ihre Meynung bey dieser Stelle gewesen seye, durch die That selbsten bezeuget haben. So dann und (2) (welches hiebey und in folgendem allezeit als ein Haupt-Grund beyzubehalten ist,) handelt diese und alle andere dergleichen Stellen nur von Processen, welche blos allein die privat-Gerechtsamen derer streitenden Parthien zum Vorwurff haben; Wann aber ein Spruch zwar in einer privat-Sache ergehet, aber würcklich und wahrhafftig auch andern, oder wohl vielen Ständen zum Nachtheil gereichet, z. E. wann ein höchstes Reichs-Gericht über die Gültig- oder Ungültigkeit einer Ehe erkennet, oder auf ein

ein von denen vorigen Kaysern der Reichs-Ritterschafft ertheilte, von denen Ständen des Reichs aber je und allewegen angefochtene, und wieder zu caſſiren verlangte Freyheit spricht, u. d. so ist er unter diesen allgemeinen Proceſs-Regeln nicht begriffen. Daß dieses der Sinn des Kaysers und derer gesammten Stände des Reichs seye, haben beede mehrmalen deutlich mit Worten und Wercken bekannt und erkläret, wie unten mit mehrerem wird dargethan werden; Da nun aber diesen zusammen das Recht zustehet, die Reichs-Gesetze authentice zu erklären, so sehe ich nicht, wie etwas erhebliches dagegen könne eingewendet werden.

§. 5.

Des vierten in ansehung des Camer-Gerichts.

ad (4) Der von dem Cammer-Gericht hergenommene Schluß ist vielmehr ein starcker Grund für den Recurs; Dann es bleibet doch allemal so viel unwidersprechlich, daß die Reviſiones derer Cammer-Gerichts-Urtheile durch die Reichs-Stände

Stände übernommen werden, mithin diese befugt seynd, die particular-Beschwerden derer einzelen Parthien anzunehmen und zu untersuchen; Daß es aber ordentlicher weise durch Deputirte geschiehet, thut zur Haupt-Sache nichts, indem dieses nur um mehrerer Beqvemlichkeit willen, und um den Zweck desto leichter zu erhalten, verordnet ist, gleichwie auch sonsten vielfältig ein und andere Justitz-Sachen, sonderlich der Punct wegen Verbesserung des Cameral-Processes, zu einer Zeit Deputirten Reichs-Ständen überlassen, zu anderer aber auf völligem Reichs-Tag vorgenommen worden ist. Und muß dieses alles um so mehr statt haben, da die ordentliche Revisiones bey dem Cammer-Gericht schon über 150. Jahre ins stecken gerathen seynd, und also sowol die Parthien, so sich beschweret befinden, um diese Rechts-Wohlthat, als auch die Reichs-Stände um solch ihr ansehnliches Recht bey dem Cammer-Gericht kommen wür-

würden, wo dieser Recurs nicht gestattet werden wolte.

§. 6.

Obj.(1) Die Camer-Ger. Ordnung/

Zwar scheinet es, daß diesem bereits in der Cammer-Gerichts-Ordnung selbsten *Part.* 3. *Tit.* 53. §. 8. vorgebogen worden seye, indem auf den Fall, wann die Revision aus Mangel nicht Erscheinens der Commissarien oder Räthe, oder daß sie mit solcher Revision nicht fortführen, ihren Fortgang nicht erreichen würde, blos denen Parthien, welche es an gebührender Sollicitation nicht haben ermangeln lassen, zu gutem verordnet ist, daß die Execution nicht solle vorgenommen werden, und die Revision dennoch bey der nächsten Zusammenkunfft ihren Fortgang haben; Allein wer ließ sich damals nur traumen, daß man in mehr als 150. Jahren zu keiner Revision gelangen würde? Dieses setzte man wol als einen Fall, der sich ereignen konte, daß etwa die Visitation, bey deren die Revisiones zu-

wird beantwortet.

gleich

gleich vorgenommen werden, ein oder ander Jahr unterbleiben würde, aber an die jetzige Umstände hat gewiß niemand gedacht, noch viel weniger ist denen Parthien, die, aus Ermangelung der Visitationen, keine Revision erhalten können, benommen oder verbotten, sich an statt der Deputirten nun an die gesammte Reichs-Stände zu wenden.

§. 7.

Sagst du: Es seye doch in dem letzten Reichs-Abschied *de an.* 1654. §. 124. denen Cammer-Gerichtlichen Revisionen so gar der effectus suspensivus benommen, und in devolutivum verwandelt, auch, wie es auf den Fall, da die Visitationes und Revisiones wegen ein- oder andern Standes Aussenbleiben sich stecken wolten, §. 129. Fürsehung gethan worden, und doch habe man es im übrigen bey der Cammer-Gerichts-Ordnung gelassen, und auf den Fall, da die Revisiones noch länger unterbleiben würden, Obj. (2) R. Abschied de An. 1654.

kein

kein anderes remedium extraordinarium angeordnet. Ich antworte: Man siehet aus §. 129. deutlich, daß die Reichs-Stände, nachdem wegen der Cammer-Gerichtlichen Visitationen und Revisionen von neuem ernstliche Fürsehung gethan worden, den Fall nicht haben vermuthen wollen, daß solche Verordnung ohne Würckung bleiben werde, mithin hat man auch nicht nöthig gehabt, zu sagen: Wie es solchen Falls solle gehalten werden? Nachdem er sich aber nun doch zugetragen, so ist die Antwort, welche allererst wegen der Cammer-Gerichts-Ordnung gegeben worden, auch hieher zu wiederhohlen.

Wird beantwortet.

§. 8.

Endlich so scheinet das allergröste Gewicht pro negativa zu geben, daß das in der bekannten und oben berührten Erb-Männer-Sache unter dem 30. Apr. 1706. abgefaßte Reichs-Gutachten, (da es doch damalen nur um Erkennung

Obj. (3) R. Gutachten / de An. 1706.

nung einer extraordinari-Reichs-Revisions-Deputation zu thun war,) nachdrücklich verordnet: „Als hat man dafür gehalten, daß „in keine Weise rathsam seyn wür„de, von denen einmal errichteten „Reichs-Schlüssen, sonderlich dem „de anno 1654. und dessen Inhalt, „bevorab was der Revision halber „heylsam und bedächtlich darin ver„ordnet, abzuweichen, sondern daß „dabey in allem vest und unver„brüchlich zu bestehen sey; Weilen „aber die in gedachtem Recessu, „mit Aufhebung des Effectus su„spensivi, nach præstirter gnugsa„mer Caution, vom Reich belieb„te Revision nach obangezogenem „Recessu Imperii de anno 1654. „bis hieher bekanntlich noch nicht „zum Stande kommen, mithin die „Partheyen ihre erlangte Revisio„nes nicht ausführen, noch das ge„suchte endliche Recht in Judicio „revisorio erlangen können, solches „aber billig einem jeden angedeyen „zu lassen, alle Mittel vorgekehret „werden möchten; So ist beschlos-

„sen worden, daß, obgemeldter mas-
„sen, ohne Abbruch der Reichs-
„Satzungen, und aus sonderbaren
„dabey vorkommenden Conside-
„rationen und Umständen, ohne ei-
„nige consequentz, oder künfftiges
„Exempel, eine extraordinari in
„6. Personen aus beyderley Reli-
„gions-verwandten Ständen be-
„stehende Revisions-Commission
„ – – zu ertheilen seye. – – – –
„Damit aber andere Parthien, so
„gleichfals in Revisorio miteinan-
„der verfangen, ihres Rechtens da-
„durch nicht frustriret würden, in-
„dem das in denen Reichs-Satzun-
„gen, sonderbar in öffters erwehn-
„tem Recessu Imperii novissimo de
„anno 1654. heylsamlich bestellte
„Judicium revisorium, auf besche-
„hene Chur-Mayntzische Reichs-
„Constitutions-mässige Convoca-
„tion, von einigen Ständen nicht
„beschickt worden; So hat man
„pro casibus futuris ferner dafür
„gehalten, daß, obschon ein solches
„allergnädigst verlangtes Gutach-
„ten, welches in dergleichen künff-
„tigen

„tigen Fällen durchaus zur Nach-
„richt Kayserl. Majestät dienen
„könte, wegen sich in einer jeden
„Sache öffters hervor thuenden
„Umständen, auch Unterschied der
„Sachen selbsten, zu erstatten, nicht
„wohl möglich seye, Ihro Kayserl.
„Majestät dennoch allerunterthä-
„nigst, wie hiemit beschiehet, zu er-
„suchen wären, Sie allergnädigst
„geruhen möchten, von Ihro Chur-
„Fürstlichen Gnaden zu Mayntz
„allergnädigst zu verlangen, daß
„sie, nach geendigter extraordinari
„Reichs-Visitations-Deputation
„in denen Cameral-Differentzien,
„Ihrem Justitz-liebenden Eyfer
„nach, die in erst-angeführtem Re-
„cessu Imperii novissimo benen-
„te Stände, nach dem künfftig in
„etwas noch zu ändern seyenden
„Schemate, abermal auf ein neues
„convociren, und dadurch die wer-
„the Justitz denen Partheyen be-
„fordern helffen möchten; Die in
„dem jetzt-angezogenen und zu än-
„dern vorhabenden Schemate be-
„nent- oder noch hinzukommende

"Stände selbsten aber wären zu er-
"innern, auf sothane hiernächstige
"Convocation, unausbleiblich sich
"einzufinden, und im widrigen
"nicht zu erwarten, daß die in Con-
"stitutionibus enthaltene Pœn an
"denen Saumselig- und Ausblei-
"benden zur Execution gebracht,
"und befindenden Dingen, ge-
Wird beantwortet. "schärfft werde, 2c. Allein dieses
von Ihro Kayserl. Majestät ratifi-
cirte Reichs-Gutachten beweiset
vielmehr das Gegentheil: Dann
(1) haben ja die Reichs-Stände
nicht nur, sondern auch Kayserl.
Majestät selbsten, den in dieser
Sache an den Reichs-Convent
genommenen Recurs gebilliget, in-
dem Sie eine ausserordentliche Re-
visions-Commission ernannt, (2)
sagen Sie nicht: Daß dieser Re-
curs zu keiner Folge gereichen, noch
künfftighin angezogen werden solle,
sondern es wird dieses nur von An-
ordnung einer extraordinari-Revi-
sions-Commission gesagt, vielmehr
behalten (3) die Stände, indem sie
kein Haupt-Gutachten, wie in al-
len

len dergleichen Fällen zu verfahren seye, erstatten wollen, bevor, particular-casus anzunehmen, und nach denen bey jedem derselben sich befindenden Umständen sich allemal eines gewissen zu entschliessen, welches (4) um so nöthiger ist, als auch aus denen damalen beschlossenen Anstalten zu Wieder-Herstellung derer Cammer-Gerichts-Visitationen bishero nichts worden ist. Ubrigens, und wann ich also den Recurs von dem Cammer-Gericht an den Reichs-Tag, um bey diesem Revision zu erhalten, vertheidige, so ist es keinesweges so gemeynt, als ob die Revision auf dem Reichs-Tag selbsten solte vorgenommen werden, sondern das Reich solle nur (wie in der Wigandischen- und Erb-Männer-Sache geschehen ist,) sagen: Ob die Revision solle vorgenommen werden? von wem? und wie? Es wäre dann eine Sache, welche ihrer Folge wegen in die Staats-Verfassung des Reichs einschlüge, und eine gemeinsame Beschwerde meh-

rerer Stände beträffe, da freylich ein anderes zu sagen ist, und es darauf ankommt: Wie die Stände es damit gehalten wissen wollen?

§. 9.

Antwort auf den vierten Einwurff in Ansehung des Reichs-Hof-Raths.

So viel aber den Reichs-Hof-Rath betrifft, wil ich mich nicht weitläufftig dabey aufhalten, daß man sagen, und aus denen Westphälischen Friedens-Handlungen (1) erweisen kan, daß in dieser Stelle nicht von allen Rechts-Mitteln wider die Reichs-Hof-Raths-Urtheile, sondern nur von Remediis *suspensivis* die Rede seye, (wie dann auch die Restitutio in integrum dagegen statt hat, deren doch hier nicht gedacht ist, welche auch nicht, wie sich einige fälschlich einbilden, per modum der statt der Revision angeordneten Supplication gesuchet wird,) daß also, wo man nur dem Recurs an den Reichs-Convent keinen effectum suspensivum beylegte, diese Stelle demselben nicht in dem Wege stünde.

de. (2) Die Stelle aus der Wahl-Capitulation anbelangend, so gehet entweder selbige, wie gar wahrscheinlich ist, nur darauf: Der Kayser solle die vor dem Reichs-Hof-Rath anhängige Sachen nicht vor seinen geheimen Rath, oder andere Ministros oder Deputationen, rc. ziehen, und selbige über die Reichs-Hof-Raths-Sprüche erkennen lassen; Oder ist sie allgemein, so stehet das heylsame, obgleich verdrießliche, und dahero in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung aussen gelassene Wörtgen: *debita* und ordentlicher Weise darinnen: Wann also eine Parthie klagte, es wäre ihre Sache nicht cum *debitæ* causæ cognitione und ordentlicher Weise verhandelt worden, so wäre das Reich, dieser Stelle ohnerachtet, wohl befugt, sich des Grundes oder Ungrundes dergleichen Klage zu erkundigen. (3) So ist auch hier zu wiederhohlen, was bey dem Cammer-Gericht gesagt worden, nemlich, daß alle diese Stellen nur von denen Rechts-Mitteln

in blossen Parthie-Sachen handeln.

(1) vid. e. g. CORTREJUS *ad Pac. Relig. p.* 418.

§. 10.

Antwort auf den fünften Grund contra Recursum.

ad (5) Dieses Raisonnement ist (1) zum theil offenbahr falsch; Dann der Verfasser spricht denen Ständen die Cognition oder Revision bey dem Cammer-Gericht ab, welche dieselbe doch unwidersprechlich haben. (2) Wäre die Frage von allen und jeden Revisionen in allen, auch blossen privat- und Parthie-Sachen, welches sich der Reichs-Convent nach denen bisherigen Reichs-Gesetzen, bey dem Reichs-Hof-Rath freylich nicht anmassen kan. (3) Heißt es nur: Es seye in der Sache nichts decidiret worden, und das, was in dieser Stelle dem Recurs am meisten entgegen zu stehen scheinet, ist nur ein vielleicht und blosse Muthmassung.

§. 11.

ad (6) Diejenige, welche sich in der Materie von dem Recurs an den Reichs-Convent, davon wir reden, auf die Visitationes derer Reichs-Gerichte beruffen, um solchen Recurs entweder zu verfechten, oder anzufechten, die haben keinen rechten Begriff von diesen Visitationen; Dann diese seynd keines weges zu Untersuchung derer Acten, oder Examinirung derer die merita causarum betreffenden Beschwerden, (ausser wo Revision gesuchet worden ist, welches aber nicht hieher gehöret,) sondern, wie die Cammer-Gerichts-Ordnung (1), so viele Reichs-Abschiede, Cammer-Gerichts-Visitations-Abschiede und Memorialien, auch das wegen der letzteren Visitation erstattete Gutachten bezeugen, zu Untersuchung derer bey denen Personen, womit die höchste Reichs-Gerichte besetzt seynd, oder welche daran processiren, advociren, procuriren, oder diesen Gerichten sonst bedienet seynd ꝛc. wie auch derer Auf den 6ten

bey dem gerichtlichen Proceſs überhaupt sich äusserenden Mängel, derer von denen Reichs-Gerichten an das Reich gebrachten Zweiffel, Anfragen und Beschwerden ꝛc. angeordnet, und von solcherley Materien ist also auch die angeführte Stelle der Cammer-Gerichts-Ordnung zu verstehen, bey welchen Umständen dann unnöthig ist, etwas weiteres auf das oben hievon vorgebrachte zu versetzen.

(1) *Part.* 1. *Tit.* 50. §. 2. *&c.*

§. 12.

Auf den 7den

Auf den (7den) Grund dörfften vermuthlich die Reichs-Stände antworten: Sie wären eben sowol mit diesen Dingen bemühet, und würden Sie und ihre Gesandten die Zeit ebenfals lieber und mit Nutzen auf was anders verwenden, allein, da könten die höchsten Reichs-Gerichte selbsten, und nicht die Stände, dafür; Dann wo jene denen Parthien keine erheblich-scheinende Ursach, sich zu beschweren

ren gäben, so würden auch die Stände des Reichs sich von selbsten niemals in dergleichen mengen, gleichwie Sie aber auch hingegen eine Parthie, welche sich über ein höchstes Reichs-Gerichte beschweret, und zwar solcher gestalten beschweret, daß über dem ertheilten Spruch, oder gebrauchenden Art, eine Sache zu verhandeln, leicht auch andere Stände mit leyden würden, nicht hülfflos lassen, und sich zugleich selbsten ein Nachtheil zuziehen lassen könten.

§. 13.

Beantwortung (b) der Gründe wider den Recurs in Ansehung des Reichs-Tages: Des 1sten/

Was ferner die von der Beschaffenheit eines, und besonders des gegenwärtigen, Reichs-Tages wider den Recurs an denselbigen hergenommene Gründe anbelangt, so hat der vordere Theil des ersten Einwurffs in dem Reichs-Herkommen seine vollkommene Richtigkeit, und zwar als eine Regel, die zwar auch je zuweilen ihre Abfälle gelitten hat, welche aber ohne Noth und ohne einen Grund in denen Reichs-

Reichs-Gesetzen, oder dem Reichs-Herkommen zu haben, nicht zu vermehren seynd. Allein daraus folget nur, daß also in denenjenigen Sachen, welche nicht als Staats-Affairen angesehen werden können, der Recurs an den Reichs-Tag nicht statt finde, daß aber alle vor denen höchsten Reichs-Gerichten anhängige Dinge dergleichen seyen, wird kein unpartheyischer Mensch behaupten. Z. E. da der Reichs-Hof-Rath den Streit wegen der Landes-Folge in der Reichs-Affter-lehnbahren Graffschafft Rittberg gleich in erster Instantz vor sich gezogen hat, so war ja nicht nur Hessen-Cassel, sondern die gesammte Stände des Reichs dabey interessiret, und es kam auf die præjudicial-Frage in thesi an: Ob ein Reichs-Gericht in Fällen, da es um die Landes-Folge in einem Reichs-Affter-Lehen zu thun ist, gleich in erster Instantz sprechen könne? oder ob nicht vielmehr die Sache in erster Instantz vor des unmittelbaren Lehn-Herrns Lehn-Hof gehöre?

Wann

Wann eben dieser Reichs-Hof-Rath denen Herren Graffen von Castell das Besteurungs-Recht in einem ehedessen von einem Reichs-Ritterschafftlichen Mitglied zu Lehen getragenen, nach dessen Absterben aber dem Lehn-Herrn heimgefallenen und consolidirten Lehen abspricht, so seynd ja nicht nur die Herren Graffen von Castel, sondern alle Reichs-Stände, welche dergleichen Reichs-Ritterschafftliche Mitgliedere zu Vasallen haben, dabey interessirt, weilen der Spruch aus einem Grund gehet, welcher, wann er gültig ist, wider alle gelten müste, die sich in gleichen Umständen befinden. Da aber die Reichs-Stände das letztere läugnen, so haben Sie ja die gröste Ursach, vorzubiegen, daß durch einen dergleichen Spruch nicht ein Ihnen allen schädlicher Eingang gemacht, und dessen Grund, wann man dazu stille sässe, hernach um so viel stärcker gegen Sie behauptet werden möge. Wer kan läugnen, daß es eine Staats-Sache seye: Ob sich

die

die Gerichtbarkeit des Reichs-Hof-Raths so- oder so weit erstrecke oder nicht? Ob ein Regalien betreffender Kayserlicher Freyheits-Brieff gültig und denen Reichs-Grund-Gesetzen gemäß seye oder nicht? 2c. Und so ist es auch mit denen übrigen oben formirten Gattungen des Recurses beschaffen, wann nemlich ein höchstes Reichs-Gericht gar und gäntzlich recusiret werden wil, oder wann man bey dem Reich anfragt: Wo man in seinen Angelegenheiten rechtliche Hülffe suchen solle, da die ordentliche Hülffs-Mittel nicht gebraucht werden können? 2c. Ja der wider den Recursum ad Comitia so sehr eyferende Herr Cammer-Gerichts-Assessor von LUDOLFF muß doch (1) selbst bekennen: Imo & illud largior, dari causas, quarum decisio & executio certo respectu in publicas rationes universales ingreditur, atque eatenus Justitiæ causas ad Negotia Conventuum Imperii deferri posse & per Leges aliquando debere.

(1) *in Jur. Cameral. p. 19.*

§. 14.

ad (2) Daß es mit dem Reichs-Tag die Beschaffenheit in Teutschland hat, wie es solche dermalen hat, ist zwar betrübt, und leydet freylich der Staat und das gemeine Beste auf allerley Art darunter: Allein dieses ist nur ein Grund, dahin zu sehen, daß dem Westphälischen Frieden endlich einmal nachgelebt, und die bisherige Fehler der Reichs-Versammlung nachdrücklich abgestellet werden, aber es reichet nicht hin, deßwegen Sachen, die sonsten von rechtswegen an den Reichs-Tag gehören, davon wegzuweisen, sondern wann je über einer solchen Materie etwas anders liegen bleiben muß, so dencke man, wie man ohne hin offt dencken muß: Transeat cum ceteris erroribus, quos habemus bene multos. So ist auch mancher dergleichen Punct, darinnen der Recurs von denen höchsten Reichs-Gerichten an den Reichs-Convent ergriffen wird, viel wichtiger als solche, so auf dem Reichs-Tage sonst vorkom- Des 2ten/

kom-

kommen. Z. E. die Reichs-Ritterschafftliche Ansprach auf das Besteurungs-Recht derer, ihrer Meynung nach, von rechtswegen zu der Ritter-Cassa collectablen Gühter betragt, nach ihrer Rechnung, nur bey einem einigen Fürstlichen Hauß etliche Millionen Gulden, und was wird es nicht bey so vielen andern aus gleichem Grund in Anspruch genommenen Reichs-Ständen zusammen ausmachen? Einmal, eine solche Sache verdienet noch wohl eine Reichs-tägige reiffe Uberlegung.

§. 15.

Des 3ten/ ad (3) Hiebey müssen wir einen Unterscheid zwischen denen Gattungen des Recurses machen: In manchen bedarff es gemeiniglich nicht viele Acten, sondern es kommt allemal auf eine præjudicial-Frage an: Ob in thesi und überhaupt, ohne Absicht auf den streitigen particular-Fall, die Jurisdiction derer höchsten Reichs-Gerichte in einem so oder so beschaffenen

nen Fall gegründet seye oder nicht? Ob dieses oder jenes zum Grund des Verfahrens des Reichs-Gerichtes liegende Principium dem Teutschen Staats-Recht gemäß seye oder nicht? u. d. m. Wo aber auch Acta erfordert werden, ist die Frage: Ob der Recurs statt habe oder nicht? Ist dieses, so braucht man keine Acten; Ist aber jenes, so haben ja der Kayser und das Reich über die einig und allein von Ihnen dependirende und unter Ihnen stehende Reichs-Gerichte hoffentlich noch so viel Gewalt und Mittel, daß Sie Acten herbey schaffen könten; Wil aber der Kayserliche Hof nicht darzu behülfflich seyn, so ist es eine andere mit dieser Materie nichts zu thun habende Frage.

§. 16.

ad (4) Hierauf ist abermalen zu antworten: Die meiste Sachen so an den Reichs-Tag gelangen, seynd so beschaffen, daß es auf eine strittige Frage aus dem Teutschen Des 4ten/

Staats-Recht ankommt, über welcher sich der Kayser und das Reich miteinander vergleichen müssen, mithin bedarff es nicht vieler Acten, oder wo je auch durch die Parthien selbsten viele Wechsel-Schrifften an das Reich gebracht werden, wie z. E. kürtzlich in der Rochefortischen Sache geschehen ist, so wird wohl denen Ständen, welche sich der Sache annehmen, und ihre Meynung darüber eröffnen wollen, heimgestellet werden müssen, wie Sie es anzugreiffen gedencken? Es lässet sich auch offt aus sehr vielen dergleichen Schreibewerck das den eigentlichen Zweck berührende durch eine geschickte Hand (dergleichen zu haben von allen Reichs-Ständen die Vermuthung ist,) gantz kurtz zusammen- und einen gründlichen Entschluß darauf abzufassen; Uberhaupt aber ist es eine Exception de Jure tertii, welche bekanntlich nicht Stich hält.

§. 17.

§. 17.

ad (5) Die Sachen, worinnen man den Recurs an den Reichs-Convent, oder auch nur an ein Corpus oder Collegium desselbigen nimmt, werden publice dictiret, und bald genug, wie überall im gantzen Röm. Reich, also sonderlich auch denen Parthien, welche es angehet, imgleichen denen höchsten Reichs-Gerichten bekannt, es verlauffen auch meistens einige, oder viele Monathe, oder auch etliche Jahre, bis die Gesandten zu Regenspurg auf ihre erstattete Berichte die nöthige Verhaltungs-Befehle bekommen, und bis die Sache überlegt und abgeschlossen wird, die Schlüsse zwischen denen Reichs-Räthen ausgewechselt und verglichen werden, rc. Wann nun der beklagte Theil vermeynet, die Sache seye von dem Kläger nicht so vorgestellt, wie sie sich würcklich verhalte, so kan er ja, wie ohne hin allemal zu geschehen pfleget, seine Vorstellungen thun; Unterlässet er es aber, so hat er es sich selbsten Des 5ten.

beyzumessen. Ja, wann auch ein Schluß würcklich abgefasset, oder wol gar schon von dem Kayser genehm gehalten worden ist, stehet dennoch jederman frey seine Nothdurfft noch weiter vorzustellen, und da man auf dem Reichs-Tag nicht wie bey Gerichten verfähret, mithin kein Fatale oder Termine zu beobachten, keine Contumacial-Bescheide, Præscriptiones, u. d. zu besorgen seynd, und man, um ein favorableres Reichs-Gutachten zu erhalten, an keine gewisse, ihre besondere Eigenschafften habende Rechts-Mittel gebunden ist, so hat ja abermals sowol die Gegen-Parthie, als das beklagte Reichs-Gericht keine Ursach, sich über dergleichen Recurs zu beschweren, und zu besorgen, es möchte ihrer ongehört etwas zu ihrem Nachtheil verfüget werden.

§. 18.

Beantwortung (c) der allgemeinen Gründe wider den Recurs, des 2ten/

Was nun endlich auch die gegen den Recurs an den Reichs-Convent aufgeworffene gemeine Zweiffel

Zweiffel anbelangt, so wird sich ad (1) hernach ergeben, daß allerdings die Kayserl. Wahl-Capitulation dem Recurs deutlich das Wort rede. Und gesetzt, es wäre auch derselbe in keinem Reichs-Gesetze gegründet, so ist doch genug, wann erwiesen wird, wie unten geschehen solle, daß es Reichs-Herkommens seye, und der Kayser nebst denen Ständen des Reichs, mithin allerseits hiebey eigentlich Interessirte, den Recurs von denen höchsten Reichs-Gerichten an den Reichs-Convent in gewissen Fällen für erlaubt halten, und so ist also vorläuffig auch ad (2) geantwortet. und 2ten.

§. 19.

ad (3) Es ist nichts neues auch unter denen Ständen des Reichs, daß, wann etwas wider einen derselben gehet, er es für unerlaubt ansiehet, da er hingegen zu anderer Zeit, wann er sein Votum in einer dritten Sache, darinnen er unpartheyisch ist, giebet, dessen Rechtmässigkeit mit allen Kräfften be- Des 3ten,

hauptet. Wann man aber die Fälle nimmt, worinnen der Recurs so gar auch von ein- oder anderm ohninteressirten Stand ist mißbilliget worden, so wird sich finden, daß die Haupt-Ursach allemal gewesen ist, weilen man des klagenden Standes Beschwerde nicht für gegründet gehalten hat. Uberhaupt kommt es hiebey nicht auf die Meynung eines oder des andern Standes ins besondere an, sondern was alle in Corpore davon halten, da dann bald wird dargethan werden, daß sie in denen Fällen, worinnen ich den Recurs für erlaubt achte, gleiche Gedancken geheget, und allerdings geglaubet und behauptet haben, daß die Regel, ordentlicher Weise seye dergleichen Recurs verbotten, Abfälle leyde.

§. 20.

Des 4ten. ad (4) Von Ihro Kayserlichen Majestät und Dero Herren Vorfahren wil ich ebenfals das Gegentheil von deme, was hier eingestreuet

streuet

streuet wird, erweisen; Die höchste Reichs-Gerichte aber werden ohne Zweiffel sich nach dem Kayser und Reich richten, und, was diesen beliebet, auch sich gefallen lassen müssen. Es kommt auch nicht darauf an: Ob und daß sie sich unterfangen, dergleichen Recurs zu verweisen, sondern mit was Recht es geschehen, und haben wir ja gehöret, wie unleydentlich dem gesammten Evangelischen Corpori dergleichen Unternehmen gewesen seye.

§. 21.

ad (5) Daß allerley Mißbräuche bey dem Recurs an den Reichs-Tag nicht nur vorgehen können, sondern vielleicht auch vorgegangen seyn mögen, begehre ich nicht zu läugnen; Es ist aber bekannt, daß der besorgliche, oder auch würckliche Mißbrauch einer Sache den rechten Gebrauch derselben nicht aufhebe, zumalen da das Hauptwerck hier nicht auf den Recurrentem, sondern auf das gesammte Des 5ten.

Reich ankommt, welches, wo es einen bey der Sache sich äusserenden Mißbrauch verspühret, dem Recurs keinen Platz giebet. Wann ferner bey einer Sache die Gerechtsamen vieler Stände des Reichs interessiret seynd, und es auf Vestsetzung eines Principii ankommt, nach welchem künfftig hin in mehreren wichtigen Fällen muß gesprochen werden, so ist die Zeit, welche man sich darzu nimmt, nicht übel angewandt, und so lange solche Untersuchung des Spruches oder Verfahrens des beklagten Reichs-Gerichts noch nicht geschehen ist, kan auch der andere Theil mit Bestand Rechtens von keinem Sieg sprechen. Das übrige seynd Fatalitäten, welche man in Gedult tragen muß, und so sauer solche dem einen Theil geschehen, eben so sauer und noch saurer würde es denen Ständen seyn, wann Sie, damit jener dergleichen Beschwerlichkeiten überhoben bleiben möchte, um ihre Gerechtsamen entweder würcklich kommen, oder doch zu kommen in Gefahr kommen solten.

§. 22.

ad (6) Wer wil alles in der Welt gleich und eben machen? Und wil man solche Gedancken von denen Ständen des Reichs haben, so hat man ja hinwiederum in denen Actis publicis ebenfals häuffige Klagen, daß es bey denen höchsten Reichs-Gerichten auch nicht zugehe, wie im Stande der Unschuld: Man lese nur, was zu Anfang des jetzigen Jahr-Hunderts von denen Cammer-Gerichts-Personen selbsten auf dem Reichs-Tag und an dem Kayserlichen Hof gegeneinander angebracht worden ist, und die Reichs-Instruction vom 15. Aug. 1706. für die damalige extraordinari- Cammer-Gerichts-Visitation thut vorgekommener oder noch vorkommender Verbrechen, Corruptionen, Mißbräuche, Defectuum und anderer Mängel Meldung, und haben ja um dergleichen Ursachen willen in vorig- und jetzigem Jahrhundert zerschiedene Personen bey denen höchsten Reichs-Gerichten ihre Stellen ein- Des 6ten.

gebüsset, daß also in diesem Fall die Expensen (wie man zu sagen pflegt,) wohl werden können compensiret werden.

§. 23.

Beantwortung des special-Grundes wider den ersten Fall.

Den gegen den ersten special-Fall unsers Recurses gemachten Zweiffel anbelangend, so ist es zwar an deme, daß ein Richter ordentlicher Weise super competentia selbsten sprechen darff, nemlich in dem Fall, wann die eine Parthie sich nur über ihren Gegentheil beschweret, daß selbiger die Sache vor einem Gericht anhängig machen wolle, wohin sie nicht gehöre; Allein es erkennet z. E. der Herr Cammer-Gerichts-Assessor von LUDOLFF (1) selbsten, diese Regel habe viele Abfälle, worunter er zehlet, wann einem Richter der gantze Grund seiner Gerichtbarkeit strittig gemacht wird. Wann also z. E. ein Stand des Reichs sich beschweret, ein Reichs-Gericht wolle in geistlichen- Ehe- peinlichen- u. d. Dingen sprechen, da es doch in solcherley

Fällen

Fällen keine Gerichtbarkeit habe, so ist nach dieses berühmten Rechts-Gelehrten und anderer von ihm angeführter nicht weniger den Ruhm einer gründlichen Rechts-Wissenschafft besitzender Männer (2) billigem Ermessen ein solches Gericht, welches in diesem Fall eine Parthie wird, nicht befugt, in seiner eigenen Sache einen Spruch ergehen zu lassen, sondern der Ober-Richter muß die Sache entscheiden: Nun haben aber die höchste Reichs-Gerichte niemand anders über sich, als den Kayser und das Reich, und zwar beede zugleich und gemeinschafftlich, folglich müssen ja nothwendiger Weise auch diese den Ausspruch in der Sache thun. Und auf diese Weise stehet uns auch der Reichs-Abschied de A. 1654. durchaus nicht in dem Weg.

(1) *in Observat. forens.* 85. *p.* 216. Ein gleiches sagt der Cammer-Gerichts-Assessor LAUTERBACH in dem *Colleg. Pandect. Lib.* 2. *Tit.* 5. §. 6.

(2) E.

(2) E. gr. MEVII *Decis. Part.* 1. *Dec.* 131. *n.* 1. allwo er schreibt: Quando contra substantiam Jurisdictionis excipitur & in quæstionem venit, an aliqua sit ejus, qui citavit, Jurisdictio, Superioris Judicis est cognitio. ZANGER *de Except. Part.* 1. *Cap.* 1. *n.* 446.

§. 24.

Wider den 2ten/

Wäre ferner jemand durch ein Interlocut &c. zwar, seiner Meynung nach, beschweret, doch daß durch das Urthel in der Haupt-Sache dem wieder abgeholffen werden könte, so würde freylich ordentlicher Weise kein Recurs statt haben; Allein, da es eine mögliche Sache ist, daß jemand durch ein solches Interlocut könte beschweret werden, hierauf aber der Handel erliegen bliebe, und zu keinem definitiv-Ausspruch zu gelangen wäre, so wüste ich nicht, warum solchen Falls, wann nur die Sache sich sonsten zum Recurs qualificiret, derselbige nicht statt haben solte, zumalen,

len, wann man bey dem Gericht an behörigen Vorstellung- und Betreibungen es nicht hat ermangeln lassen. Ist aber der durch ein Interlocut oder anderes gerichtliches Verfahren zugefügte Schade gar nicht mehr zu redressiren, so ist um so viel weniger Zweiffel dabey, daß, cæteris paribus, der Recurs statt habe.

§. 25.

Weiter, gleichwie die Regul, daß kein Reichs-Gericht in Corpore recusiret werden könne, vest bleibet, also bestättiget das angeführte Exempel in der Wigandischen Sache allerdings, daß auch diese Regul nicht ohne alle Abfälle seye, indem ja sonsten das Reich auch diesen Casum nicht hätte vor sich ziehen können; Es wollen also alle angehängte Clausuln nichts weiter, als verhüten, daß man aus dergleichen besondern Fällen keine Regul mache, und sie auch auf Sachen ziehe, worauf sie nicht applicable seynd. Wider den 3ten/

§. 26.

§. 26.

und den 4ten Endlich, so zeiget die Wigandische Sache abermalen, daß es gantz nicht etwas unerhörtes, oder der Teutschen Staats-Verfassung widriges seye, daß das Reich eine Sache, darinnen der Recurs von einem Reichs-Gericht an den Reichs-Convent ist genommen worden, so gar vor sich ziehe, um in der Haupt-Sache selbst (es geschehe nun von dem Reich in Corpore, oder denen dasselbe vorstellenden deputirten Ständen,) zu sprechen. So dann ist schon oben gezeiget worden, aus was für einem nachmals unerfüllt gebliebenen Supposito das Reich von keinen ausserordentlichen Visitationen habe etwas wissen wollen: Gleichwie aber zu eben der Zeit und in eben dem Gutachten, worinnen dieses enthalten ist, dennoch Münster eine dergleichen ausserordentliche Commission ist verwilliget worden; Also dörffte, aller damals angehängten Verwahrung ohnerachtet, wann sich ein wichtiger dergleichen Fall ereignet, dennoch

so

so leicht, als mit der grösten, von denen Ständen jenesmals selbst und überhaupt erkannten Billigkeit, wiederum mit einer solchen ausserordentlichen Commission willfahret werden.

Fünfftes Capitel.

Gründe für den Recurs von denen Reichs-Gerichten an den Reichs-Convent, und auseinanderwicklung derer Fälle/ worinnen er statt hat oder nicht.

Inhalt.

§. 1. Transitio. §. 2. 1ste Grund/ die Reichs-Stände helffen die Ordnungen der Reichs-Gerichte machen. §. 3. Einwürffe dagegen. §. 4. 2ter Grund. Der Reichs-Stände Concurrentz bey Besetzung rc. der Reichs-Gerichte. §. 5 Einwürffe dagegen. §. 6. 3ter Grund. §. 7. Einwürffe dagegen. §. 8. 4ter Grund. Das Justitz-Wesen ist eine Comitial-Materie. §. 9. Einwürffe dagegen. §. 10. 5ter Grund. Der Käyser habe versprochen/ wichtige Justitz-Sachen mit denen Reichs-Ständen zu überlegen. §. 11. Einwürffe dagegen. §. 12. Ubrige Gründe pro recursu.

cursu. §. 13. Meine eigene Gedancken. Der Recurs hat nicht statt in privat-Strittigkeiten. §. 14. Beweis. §. 15. Ausnahm/wann besondere Umstände dabey vorhanden seynd. §. 16. Der Recurs hat aber statt/ wann eine Sache mehreren Ständen/ als solchen/ gemein ist. §. 17. Beweis. 1. Aus der Wahl-Capitulation. §. 18. Einwürffe dagegen. §. 19. 2ter Beweis/ aus dem Geständnis des Käysers. §. 20. Derer gesamten Reichs-Stände. §. 21. 3. Aus der Natur der Sache. §. 22. Wie/ wann gezweiffelt wird/ ob mehrere Stände interessirt seyen? §. 23. Auf den ersten special-Fall des Recurses wird mit Unterscheid geantwortet. §. 24. Beweis. §. 25. Objection der Westphälischen Frieden. §. 26. Wird beantwortet. §. 27. Der Recurs hat 2tens statt/ wann die höchste Reichs-Gerichte einander selbsten die Jurisdiction strittig machen. §. 28. 3tens Wann über der ersten Instantz gestritten wird. §. 29. Einwurff: Ein Richter könne selbst sprechen: Ob er competens seye? §. 30. Wird beantwortet. §. 31. 4tens Der Fall / wann gestritten wird: Ob eine Sache vermöge Privilegii nicht an ein Reichs-Gericht gehöre? wird mit Unterscheid beantwortet. §. 32. Beweiß davon. §. 33. 5tens So auch/ wann eine Westphälische Friedens-Executions-Sache bereits vor einer Reichs-Deputation anhängig

gig gewesen ist. §. 34. 6tens Von dem Fall/ wann ein dergleichen Urthel Nullitæten beschuldiget wird. §. 35. 7de Fall/ da man sich über den modum procedendi oder rationes decidendi beschweret. §. 36. 8tens/ Ob ein gantzes Reichs-Gericht recusiret werden könne? §. 37. 9ter Fall/ wann man von dem Reichs-Convent selbst Reformatoriam eines Definitiv-Urthels verlanget. §. 38. 10tens oder nur bittet/ die ordentliche Remedia gangbar zu machen. §. 39. Ob der Recurs auch nur an Ein Corpus oder Collegium der Reichs-Stände erlaubt seye? §. 40. Was er helffe im ersten Fall. Im zweyten. §. 41. Im dritten und vierten. §. 42. Des Herrn von Ludolfs Gedancken von dem Recurs ad Comitia.

§. 1.

Nachdem nun die wider den Recurs gemachte Einwürffe aus dem Wege geräumet seynd, so ist übrig, daß ich auch die Gründe zeige, mittelst deren die Rechtmässigkeit des quæstionirten Recurses in gewissen zu specificirenden Fällen behauptet wird: Und zwar wil ich forderist anführen, was andere vor mir zu Transitio.

solchem Ende vorgebracht haben, sodann aber meine eigene Gedancken beyfügen.

§. 2.

1ster Grund/ Die Reichs-Stände hülffen die Ordnungen der Reichs-Gerichte machē.

Erstlich, also wird zu Behauptung des Recurses gemeldet, die Stände des Reichs hätten die dem Reichs-Cammer-Gericht vorgeschriebene Ordnung mit errichten helffen, und nach selbiger solle sich auch der Reichs-Hof-Rath in allen Stücken richten, ja die Stände sollen, Krafft der Kayserlichen Wahl-Capitulation, auch mit zu Verbesserung der Reichs-Hof-Raths-Ordnung gezogen werden, mithin könten Sie darnach sehen: Ob die Reichs-Gerichte sich in diesen ihnen angewiesenen Schrancken halten oder nicht?

§. 3.

Einwürffe dagegen.

Dagegen aber wird eingewandt: (1) Es concurrirten auch in vielen Provintzien Teutschlandes die Land-Stände zu Errichtung der Land- oder Hof-Gerichts- und andern der-

dergleichen Ordnungen, indessen könne doch deßwegen jemand, so sich durch den Ausspruch eines solchen Gerichts beschweret befinde, sich nicht an die Land-Stände wenden. (2) Höchstens könne man nur daraus folgern, daß sie Theil an der Visitation haben, welche aber nur die Abstellung derer Gebrechen, ꝛc. und nicht die Untersuch- und Verbesserung derer Urtheile begreiffe. (3) Wann dieser Grund gülte, würde auch denen mittelbaren Parthien der Recurs an den Reichs-Convent gestattet und zugesehen werden müssen, daß auch diese nicht wider die Gebühr bedränget würden, welches doch niemand zugeben werde.

§. 4.

Zweytens, führet man an: Die Stände concurrirten nicht nur bey Besetzung des Reichs-Cammer-Gerichts, sondern visitirten es auch, bestellten und visitirten dessen Cantzley, u. s. w. auch hätten dieselbe wegen Besetzung des Reichs-

2ter Grund. Der Reichs-Stände Concurrenz bey Besetzung ꝛc. der Reichs-Gerichte.

Hof-Raths sich zerschiedenes ausbedungen, und als solchem nicht nachgelebet worden, ihn recusirt, imgleichen wegen der Art daran zu verfahren, Bestellung der Cantzley, beeder Visitation &c. ebenfals zerschiedene ansehnliche Gerechtsamen: mit einem Wort sie hätten, neben dem Kayser, nicht nur die Ober-Aufsicht, sondern auch die Ober-Herrschafft, über dieselbe.

§. 5.

Einwürffe dagegen:

Gegen diesen Grund kommen abermalen die vorigen Einwürffe vor, denen man noch beyfügen kan: Die Stände des Reichs könten sich nicht eines mehrern anmassen, als Ihnen die Reichs-Gerichte zulegten; Nun werde Ihnen zwar wohl die Concurrentz respective bey Besetzung, Visitirung 2c. derer Reichs-Gerichte zugestanden, hingegen gedächten die Reichs-Gesetze nichts von einem denen Partheien vorbehaltenen Recurs an die Reichs-Stände, vielmehr hätten Sie ja selbsten die Gesetze mit errich-

richten helffen, worinnen allen, die sich durch ein Reichs-Gericht beschweret zu seyn erachteten, ohne allen Unterschied des Standes einerley, aber gantz andere Wege und Remedia vorgeschrieben seyen.

§. 6.

Drittens, heiset es: Die Wahl-Capitulation sage, man solle nur in dem Fall sich bey dem Reichs-Hof-Rath mit dem Remedio Supplicationis begnügen, wann etwas cum debita causæ cognitione und ordentlicher Weise verhandelt worden seye; wo also dieses nicht geschehen, seye, man auch nicht an jenes Rechts-Mittel verbunden. 3ter Grund.

§. 7.

Hierwider kan nun eingewendet werden: Es stehe doch auch nirgends, daß in dem Fall, wann ein Reichs-Gericht unordentlich verführe, ein Recurs an den Reichs-Tag, oder ein ander Mittel statt haben solle, es gebe auch ein tertium, nemlich, daß alsdann die Einwürffe dagegen.

 sonst

sonst ungewöhnliche Remedia Nullitatis und Syndicatus, oder auch der Recurs an den Kayser, als des Reichs-Hof-Raths obristes Haupt und Richtern offen stehe.

§. 8.

4ter Grund.

Das Justitz-Wesen ist eine Comitial-Materie.

Der vierte von andern gelegte Grund ist: Das Justitz-Wesen und was dabey zu erinnern, abzustellen und zu verbessern seyn möchte, seye nicht nur ein fast auf allen Reichs-Tägen von dem Kayser selbsten an die Stände gebracht- und von diesen überlegt- und abgeschlossener Punct gewesen, wie die Reichs-Abschiede in grosser Menge bezeugten, sondern es verweise auch der Oßnabrückische Friede solchen *art.* 8. §. 3. auf den Reichs-Tag, wie dann selbst auf dem jetzigen mit gutem Belieben des Kaysers vieles von denen Ständen in dergleichen geschlossen worden.

§. 9.

Einwürffe dagegen:

Aber auch gegen dieses wendet man ein: Wann man eben diese

Reichs-

Reichs-Abschiede, nebst denen Kayserlichen Propositionen und Reichs-Tags-Actis, Protocollis, Reichs-Gutachten u. d. nachschlage, so werde sich nirgend finden, daß Judicial-Händel von denen höchsten Reichs-Gerichten an den Reichs-Convent wären gezogen, oder alda angenommen und entschieden worden, sondern der Reichs-Stände Reichs-Tägliche Gerechtsamen und Pflichten circa punctum Justitiæ bestehen nach ermeldten Reichs-Tags-Actis und Reichs-Abschieden blos darinnen, daß sie helffen die Reichs-Gerichte anordnen, in Gang bringen, darinnen erhalten, ihnen Gesetze vorschreiben, solche nach befindender Nothdurfft ändern und verbessern, auch Commissarien anordnen, welche von Zeit zu Zeit nachsehen: Wie die Reichs-Gerichte ihren Pflichten nachkommen?

§. 10.

Der fünffte pro Recursu angeführte Grund ist: Der Kayser habe, ster Grund. Der Kayser habe verspro-

 be,

chen/ wichtige Justitz-Sachen mit denen Reichs-Ständen zu überlegen.

be, ad intentionem Instrumenti Pacis Westphalicæ *art.* 5. §. 55. versprochen, in wichtigen Sachen, so von hohem præjuditz und weitem Aussehen seyen, mit Chur-Fürsten und Ständen des Reichs Raths zu pflegen, und ohne dieselbe hierinnen nichts vorzunehmen, mithin müsse solches auch in wichtigen Justitz-Sachen geschehen, wo es um Land und Leute zu thun seye, auch andere Stände besorgt seyn müsten, daß, wo wider einen ihrer Mit-Stände so oder so verfahren würde, auch Sie bey dem Ihrigen nimmer sicher seyn dörfften.

§. 11.

Einwürffe dagegen.

Dem hält man entgegen: Der Westphälische Friede verbinde den Kayser gar nicht zu deme, was fürgegeben werde, sondern es heise nur: Es solle Ihme freystehen, in wichtigen Fällen und worüber Tumulte in dem Reich entstehen könten, einiger selbst-beliebiger Reichs-Stände Gutachten zu erfordern; Die

Die Wahl-Capitulation aber rede von Sachen, so das gantze Reich betreffen, nicht aber von privat-judicial-Sachen einzeler Stände, wo zumalen das fürgebliche præjudicium commune meistens ein blosser Fürwand seye, um die Sache mit einigem Schein an den Reichs-Tag bringen zu können.

§. 12.

Endlich, so hat man sich auch, um den Recurs, davon wir handeln, zu behaupten, theils auf das Herkommen, theils auf des Kaysers eigenes A. 1715. an das Reich erlassenes Commissions-Decret beruffen, worinnen Er selbsten zugestanden hätte, daß nicht aller Recurs an den Reichs-Convent unerlaubt seye; Weil ich aber hievon unten mit mehrerem handeln werde, so wil ich dermalen nichts weiteres gedencken. Ubrige Gründe pro recursu.

§. 13.

Doch es ist nunmehro Zeit, daß ich endlich auch meine eigene Ge- Meine eigene Gedancken Der Recurs hat nicht statt

in privat-Strittigkeiten.

Gedancken von dieser Sache entdecke, und diese bestehen darinnen: Forderist hat kein Recurs von denen höchsten Reichs-Gerichten an den Reichs-Convent in solchen Fällen statt, darinnen es um blosse privat-Gerechtsamen einer Parthie zu thun ist, deren sie sich aus besondern, und mit andern Reichs-Ständen nicht gemein habenden Gründen anmasset, und welche wohl in die particular-Staats-Verfassung eines solchen Standes, nicht aber in die allgemeine Staats-Verfassung des gantzen Reiches, einschlagen.

§. 14.

Beweis.

Dann in solchen Fällen seynd in denen Reichs-Grund-Gesetzen gewisse ordentliche Rechts-Mittel bestimmet, deren sich eine Parthie bedienen und damit vergnügt seyn muß, ob sie gleich glaubte, es geschehe ihr unrecht, indem weder die Reichs-Gesetze in andern Stellen, noch das Reichs-Herkommen, noch einige andere hinlängliche Ursach ihr zu statten kommen können, massen

sen sonderlich in zweiffelhafften Processen, man spreche wie man wolle, die unterliegende Parthie meistens glauben, und vest darauf beharren wird, es geschehe ihr unrecht, da dann, wann man hierauf sehen wolte, ein solcher Process dauren könte, so lange die Welt stehet.

§. 15.

Der einige Fall möchte hiebey auszunehmen seyn, wann die Sache sonsten um anderer Umstände willen zu einer Staats-Sache würde, z. E. wann es zwey mächtige Parthien miteinander zu thun haben, oder doch die Execution gegen eine mächtige und der Vollstreckung des Urthels sich widersetzende Parthie vorgenommen werden solle, deren man sich nicht Meister zu werden getrauet, oder worüber doch grosse Unruhen in dem Reich entstehen könten, wiewol solchen Falles nicht sowol die verurtheilte Parthie sich an den Reichs-Convent zu wenden Grund haben, sondern

Was besondere Umstände dabey vorhanden seynd

dern vielmehr des Kaysers Obliegenheit es erfordern würde, die Sache der Reichs-Versammlung vorzulegen, massen es auch nicht sowol um Untersuchung der Haupt-Sache, und der Recht- oder Unrechtmässigkeit des Verfahrens eines höchsten Reichs-Gerichts zu thun seyn würde, als vielmehr um Erhaltung Friede und Ruhe in dem Reich, und entweder gütliche Auseinandersetzung derer streitenden Parthien, oder in dessen Entstehung, ob und wie die Execution vollstrecket werden solle?

§. 16.

Der Recurs hat aber statt wañ eine Sache mehreren Ständen, als solchen, gemein ist.

(2) Wann aber eine Parthie sich über ein höchstes Reichs-Gericht aus einem solchen Grund beschweret, welcher mehreren Ständen des Reichs in so ferne gemein ist, daß, ob gleich dermalen nur eine einige Parthie darunter leydet, dennoch entweder bereits andere Reichs-Stände auch in solchen Streitigkeiten bey diesem oder dem andern Reichs-Gerichte versan-

fangen seynd, oder doch leichtlich darein gerathen könten, und in beeden Fällen offenbarlich, oder doch wahrscheinlich besorgen müsten, es würde auf gleiche Weise gegen ihnen verfahren werden, da sie doch dafür halten, daß entweder dergleichen Verfahren, oder doch der Spruch unrechtmässig, und denen Grund-Gesetzen des Teutschen Reichs zuwider seye; In solchem Fall halte ich dafür, es seye der Recurs von denen höchsten Reichs-Gerichten an den Reichs-Tag zu gestatten.

§. 17.

Meine Gründe seynd folgende: (1) Ist in der Wahl-Capitulation des Röm. Königs Ferdinands IV. *art.* 43. erstmals versehen worden: „Auch obgemeltem Unserm lieben „Neven, dem Chur-Fürsten zu „Mayntz, eine und andere Sachen „der klagenden Stände (wann „schon dieselbe Unsere Geheime- „und Reichs-Hof-Räthe betreffen,) „in dem Chur-Fürstlichen oder ge„samm-

Beweis. 1. Aus der Wahl-Capitulation.

„sammten Reichs-Räthen, ihrer
„Art und Eigenschafft nach, zu
„bringen, zu proponiren und zur
„Deliberation zu stellen kein Einhalt
„gethan – – werden. Dieses wur-
„de auch nicht nur in der Leopoldi-
nisch- und Josephinischen beybe-
halten, sondern gar, mit weniger
Veränderung, in das Project Ca-
pitulationis perpetuæ, und aus
selbigem in die Carolinische *art.* 13.
folgender massen gebracht, und in
der letzten mit einem Zusatz ver-
mehret: „Gestalten Wir dann
„auch obbemeltem Chur-Fürsten
„zu Mayntz, der Kayserlichen Pro-
„position zufolge, und dem Reich
„zum Besten, ein- und andere Sa-
„chen, wie auch der klagenden
„Stände Beschwernüssen, wann
„auch schon dieselbe Unsere Haus-
„Reichs-Hof- und andere Räthe
„und Bediente ihrer Art nach be-
„treffen, in das Chur-Fürstliche, o-
„der in alle Reichs-Collegia zu
„bringen, zu proponiren und zur
„Deliberation zu stellen keinen Ein-
„halt thun, – – noch daran hin-
„der-

„derlich seyn wollen, daß die in der=
„gleichen Sachen eingegebene Me-
„morialien, wann dieselbe anders
„mit behöriger Ehrerbietsamkeit
„eingerichtet seyn, zur Dictatur ge=
„bracht, und denen Ständen auf
„solche Weise communiciret wer=
„den mögen. Ich wünschte, das
Protocoll, so bey dem Wahl=Con-
vent des Röm. Königs Ferdi=
nands IV. geführet worden, zu be=
sitzen, als welches ohne allen
Zweiffel grosses Licht geben muß,
sowol was diese Verordnung ver=
anlasset habe, als auch wohin des
Chur=Fürstlichen Collegii Absicht
damit gegangen seye; In dessen
Ermangelung aber begnüge ich
mich an dem klaren Inhalt:
(1) Die Reichs=Stände darffen bey
dem Reichs=Convent über die
Reichs=Hof=Räthe klagen, (2)
Chur=Mayntz darff diese Memo-
rialien dictiren und proponiren.
Was haben aber jemals die Reichs=
Stände für Klagen über die
Reichs=Hof=Räthe geführet, oder
was können Sie künfftig für Be=
schwer=

schwerden gegen dieselbe haben, als die Justitz seye ihnen Ständen, von denen Reichs-Hof-Räthen nicht administriret worden?

§. 18.

Einwürffe dagegen.

Wolte jemand einwenden: (1) Die Wahl-Capitulation restringire es auf die Fälle, so in die Kayserliche Reichs-Tags-Proposition einschlagen, (2) es werde nicht des Reichs-Hof-Raths-Collegii, sondern nur derer individuorum derer Reichs-Hof-Räthe, und (3) noch viel weniger des Cammer-Gerichts gedacht, mithin müsse hier nicht von dem Recurs in Justitz-Sachen die Rede seyn, so würde ich einem solchen antworten: Dieses seyen leere Einwendungen; Dann das erste ist falsch, und werden die Klagen der Stände gegen den Reichs-Hof-Rath von der Sorte derjenigen Proponendorum, welche Chur-Mayntz Krafft der Kayserlichen Reichs-Tags-Proposition vortragen kan, durch die Wörter: **Wie auch** unterschieden, und

und die Ferdinandische, Leopoldinische und Josephinische Capitulationen, in welchen gar nichts von denen letzt-gemeldten Proponendis stehet, bestärcken solches noch mehrers. Ad (2) ist schon §. *præced.* geantwortet; Ad (3) daraus folget nur so viel, daß der Kayserliche Hof sich damalen gegen den Recurs von dem Reichs-Hof-Rath, nicht aber gegen den von dem Reichs-Cammer-Gericht, an den Reichs-Convent gesetzet habe, mithin auch nur wider jenes Vorsehung zu thun nöthig gewesen seye.

§. 19.

(2) Die Kaysere selbsten haben bey zerschiedenen Gelegenheiten erkannt, daß es Fälle gebe, da die Reichs-Stände in Justitz-Sachen den Recurs von denen höchsten Reichs-Gerichten an den Reichs-Convent nehmen können. Kayser Leopold schriebe, wie oben (1) zu ersehen, selbsten an das Cammer-Gericht, Würtzburg habe sich gegen dasselbe insgesamt directe be- 2ter Beweis, aus dem Geständnis des Kaysers.

beschweret, und seine Beschwerde, als ein wegen der Consequentz gemeines Gravamen, bey der Reichs-Versammlung angebracht, und die mehreste Stände hätten ihre Displicentz darüber zu erkennen gegeben, dahero Er dieselbe nicht ohnerhöret lassen könne. Als auch darauf der Reichs-Convent ein Gutachten an den Kayser erstattete, war Er zwar in der Sache selbst anderer Meynung, allein, daß der Reichs-Convent sich nicht in dergleichen Sachen mischen dörffe, daran dachte niemand. Als auch das Reich unter Kayser Joseph nochmals auf seinem vorigen Schluß beharrete, nemlich, so gar die Haupt-Sache selbst an eine Reichs-Commission zu verweisen, so gab der Kayser eventualiter Beyfall. Und als unter jetzigem Kayser in der vor dem Cammer-Gericht anhängig gewesenen, und von da an den Reichs-Convent gebrachten Rheinsteinischen Sache ein Reichs-Gutachten erstattet wurde, hielten Ihro Majestät solches

ches ebenfals genehm, und hindert nichts, daß dieses Reichs-Gutachten dahin gegangen, die Sache solte an das Cammer-Gericht remittiret werden; Dann wäre der Reichs-Convent nicht befugt gewesen, in der Sache zu cognosciren, so hätte das Gutachten überhaupt nicht bestehen können, die Materialien hätten seyn mögen, wie sie gewolt; Ist es aber recht gewesen, nachdem der Reichs-Convent die Sache so eingesehen, so würde es auch haben müssen recht seyn, wañ die Majora anderst ausgefallen wären: Dann man streitet ja super competentia fori, und nicht über die Recht- oder Unrechtmässigkeit des Spruchs an sich. Und so haben auch Ihro Kayserl. Majestät in dem oben beygebrachten Commissions-Decret de A. 1715. selbsten erkläret, daß Sie, cœteris paribus, nicht nur die Für- und Bittschrifften auf keinerley Weise zu hindern begehrten, sondern auch denen Reichs-Ständen, oder sonst jemanden kein Ziel und Maas, oder Ein-

halt zu geben verlangten, wann sie Ihnen einige erhebliche Beschwerden wider die höchste Reichs-Gerichte, oder deren besondere Glieder, mit rechtem Grund geziemend beybringen wolten. Solle nun dieses denen Ständen, ja jederman erlaubt seyn, so muß man nothwendiger Weise auch die Freyheit haben, die Beschwerden denen Mit-Ständen zu eröffnen, und diese müssen ja zuvor sich darüber miteinander besprechen dörffen, wie sie die Sache ansehen? Also, daß nicht einmal nöthig ist, den Grund zu berühren, daß ohne hin, weilen ein solch Verbott ein neues Reichs-Grund-Gesetz seyn würde, ein Röm. Kayser den Recurs für sich allein, ohne Reichstägige Beystimmung der Stände, für unerlaubt zu erklären, nicht bemächtiget wäre.

(1) *Cap.* 2. §. 52.

§. 20.

Derer gesamtē Reichs-Stände.

Nicht weniger haben auch (3) die gesammte Stände des Reichs in

in allen vier Fällen mehrmalen ipso facto bezeuget, daß, nach ihrer Meynung und Beschaffenheit der Umstände und Haupt-Sache, allerdings der Recurs von denen höchsten Reichs-Gerichten an den Reichs-Convent denen beschwerten Ständen offen stehe; Dann wie hätten sie sonsten die von Brandenburg-Onoltzbach, Castell, Hessen-Cassel, Münster, Nassau-Siegen, Würtenberg, Würtzburg, ꝛc. bey Ihnen angebrachte Beschwerden wider beede Reichs-Gerichte annehmen, und resp. so gar wiederhohlte Gutachten darinnen an den Kayser abstatten können?

§. 21.

(4) Endlich ist eine solche Sache, wo nicht nur einer, oder ein und anderer Reichs-Stand, als so zu sagen, privatus interessiret ist, sondern woran ihrer mehrern Ständen, qua Reichs-Ständen, oder qua Landes- oder Lehn-Herren, oder Mitgliedern eines Reichs-Collegii, gelegen ist, allerdings und un- 3. Aus der Natur der Sache.

unwidersprechlich eine Staats-Sache: Z. E. Ob ein Lehn-Herr befugt seye, auf denen ihnen heimgefallenen Lehen das Jus collectandi & armorum auszuüben? Ist ja eine Frage, welche die wichtigste Stücke der Landes-Hoheit angehet, und wobey z. E. der Hertzog zu Würtenberg nicht allein als Hertzog zu Würtenberg, sondern und hauptsächlich auch als Landes-Herr interessirt ist, und wobey alle andere Reichs-Stände, so Vasallen haben, die zugleich Reichs-Ritterschafftliche Mitglieder seynd, ordentlicher Weise eben so viel Interesse haben, als Würtenberg, folglich ist es eine Staats-Sache; alle Staats-Sachen aber gehören vor den Reichs-Convent, wie hieran kein Mensch zweiffelt, noch zweiffeln kan.

§. 22.

Wie/ wann gezweiffelt wird; ob mehrere Stände interessirt seyen?

Hat man aber daran, wie es öffters geschiehet, einen Anstand: Ob würcklich aus der geklagten Sache ein solcher gemeinsamer Nachtheil zu besorgen sey, so können die

die Reichs-Gerichte in ihren eigen Sachen nicht Richter seyn, sondern müssen erwarten, wie der Kayser und das Reich die Sache ansehen werden; Der Kayser kan, da es derer Stände des Reichs Gerechtsamen (worüber Er nicht Meister ist,) betrifft, ebenfals nichts für sich verfügen, wohl aber stehet Ihm frey: Ob Er hernachmalen das erstattete Reichs-Gutachten genehm halten wil oder nicht? Am allerwenigsten aber kommt dergleichen Beurtheilung dem Chur-Mayntzischen Reichs- oder auch denen Directoriis derer andern Collegiorum zu, sondern die Sache gehöret forderist zur Einsicht derer gesammten Stände, und, dafern auch diese dem Kläger beytretten wollen, so dann endlich auch zu der Kayserlichen Genehmhaltung.

§. 23.

So viel nun aber die besondere eben auseinander gewickelte Fälle anbelangt, so mache ich in dem ersten einen Unterscheid: Behauptet die sich beschwert zu seyn erachten-

Auf den ersten special-Fall des Recurses wird mit Unterscheid geantwortet.

de Parthie, daß dem Reichs-Gerichte, gegen welches seine Klagen gehen, diejenige Art der Gerichtbarkeit, deren es sich gegen sie anmasse, überhaupt nicht und niemalen, weder in erster noch letzter Instantz zukomme, so gehöret die Sache allerdings vor den Reichs-Convent; Findet aber dieser der Parthie Meynung ungegründet, so wird die Sache entweder auf sich beruhend gelassen, oder man weiset die Parthie gar ab, oder doch die Sache gehöriger Orten hin.

§. 24.

Beweis. Die Gründe dieser Meynung seynd die bereits im vorigen angezeigte, dem ich noch beyfüge: Eines Richters, der sich einer Gerichtbarkeit anmasset, die ihm nicht zukommt, Verfahren und Spruch ist an und für sich selber unkräfftig, null und nichtig, und die beschwerte Parthie hat, denen bekannten Rechten nach, nicht einmal vonnöthen, sich dagegen derer Rechts-Mittel zu bedienen, folglich kan ja auch

auch alles, was davon, wie man einen Spruch eines höchsten Reichs-Gerichts entkräfften solle oder dürffe, in denen Reichs-Gesetzen geordnet wird, nicht hieher gezogen werden. Sagst du: Bey Ergreiffung des Recurses seye ja noch nicht ausgemacht: Ob der Kläger, oder das beklagte Reichs-Gericht Recht habe oder nicht? So antworte ich: Es ist wahr, aber eben deßwegen muß wenigstens die Verordnung derer Reichs-Gesetze so lange suspendiret werden, bis und dann diese præjudicial-Frage abgemacht ist, deren Entscheidung auch, wie wir oben gehöret, kein Reichs-Gericht selbsten geben kan, sondern, sowol nach denen gemeinen als des Reichs Staats-Rechten, seiner Oberen, des Kaysers und Reichs Entschluß darauf abwarten muß.

§. 25.

Objection der Westphälischen Frieden.

Es scheinet hiebey einen starcken Zweiffel zu machen, daß in dem Westphälischen Frieden *art.* 5. §. 55. verordnet wird, es solle nur

alsdann eine Sache an den Reichs-Tag verwiesen werden, wann die Beysitzere derer höchsten Reichs-Gerichte selbsten sich über dem Verstand eines Reichs-Grund-Gesetzes dergestalten in zwey Parthien theilen, daß die sämmtliche Evangelische alle auf einer- und die sämmtliche Catholische alle auf der andern Seiten seynd; Wann also entweder ein Zweiffel: Wie weit sich die Jurisdiction eines höchsten Reichs-Gerichts erstrecke? nur von einer daran processirenden Parthie, oder zwar von einigen Mitgliedern sothanen Reichs-Gerichts selbsten herrühret, allein die gesammte Gliedere desselben sich nicht genau nach dem Unterscheid der Religion in zwey Parthien theilen, so ist nach eben diesem Reichs-Grund-Gesetz dem Reichs-Gericht erlaubt, einen Schluß nach denen mehrern Stimmen abzufassen.

§. 26.

Wird beantwortet.

Allein, diese Stelle handelt nur davon, wann die höchste Reichs-Ge-

Gerichte schuldig seyn sollen, eine Sache selbsten an den Reichs-Convent zur Entscheidung zu verweisen, welches man ihnen freylich nicht zumuthen kan, so lange sie bona fide der Meynung seynd, ihr Verfahren oder Spruch seye gerecht, ob es auch gleich hernach von dem Reich anderst angesehen würde. Aber das ist ein gantz anderer Fall, wann man darüber streitet: Ob das Verfahren oder ein Spruch eines Reichs-Gerichts Recht, und der sich beschwert zu seyn erachtenden Parthie erlaubet seye, darüber bey dem Reich zu klagen oder nicht? Welcher folglich unter jener Verordnung des Westphälischen Friedens nicht begriffen seyn kan. Es ist auch bey einem solchen casu nicht nur um die Application, sondern um die authentische Erklärung derer Reichs-Grund-Gesetze, zu thun, welche die Stände des Reichs nicht einmal dem Kayser selbsten zugestehen, und noch viel weniger denen höchsten Reichs-Gerichten jemals eingeräumet haben, noch einräumen werden.

§. 27.

§. 27.

Der Recurs hat 2tens statt/ wañ die höchste Reichs Gerichte einander selbsten die Jurisdiction strittig machen.

Ins besondere ist also zweytens auch derjenige Fall vollkommen zum Recurs qualificirt, wann die höchste Reichs-Gerichte selbsten einander die Gerichtbarkeit zweiffelhafft machen, wie mehrmalen bey denen Fragen geschehen ist: Ob das Reichs-Cammer-Gericht in einer Sachen sprechen könne, wann man nur über einem Theil eines grossen Reichs-Lehns streitet? Oder, wann es zwar um das gantze Reichs-Lehen zu thun ist, man aber nur noch in possessorio versiret? Da ist einmal nicht genug, daß der Reichs-Hof-Rath nur sage, die Cammer-Gerichts-Ordnung *Part.* 2. *Tit.* 7. seye klar; Dann weilen dieses weder das Cammer-Gericht eingestehet, noch auch die Reichs-Stände selbsten, wie deren hierüber erstattete Gutachten bezeugen, nun aber weder der Reichs-Hof-Rath noch der Kayser selbsten eine Interpretation derer Reichs-Grund-Gesetze vornehmen können, auch der Kayserliche Hof und dessen Reichs-

Hof-

Hof-Rath billig keine dergleichen einseitige, von denen Ständen des Reichs herrührende Auslegung erkennen würden, also muß ein gleiches auch gegen ihnen Recht seyn, und sehe ich gewißlich nicht den geringsten erheblichen Schein, warum eine Parthie, deren Sache also von dem Cammer-Gericht an den Reichs-Hof-Rath wolte abgefordert werden, nicht an den Reichs-Convent solte gehen und sich alda beschweren können.

§. 28.

Drittens ist der Streit darüber; Ob die Sache nach denen allgemeinen Reichs-Rechten in erster Instantz an ein höchstes Reichs-Gericht gehöre oder nicht? So bin ich abermalen der Meynung, wie bey dem nächst-vorhergehenden Fall.

3tens Wañ über der ersten Instantz gestritten wird.

§. 29.

Hierwider kan man einwenden: Wann einem Richter nicht die Gerichtbarkeit an und für sich selbsten in Zweiffel gezogen, sondern nur

Einwurff: Ein Richter könne selbst sprechen: Ob er competens seye?

nur behauptet wird, daß er solche in gegenwärtigem Fall nicht ausüben könne, so seye der Spruch, wodurch sich der Richter in der Sache dennoch pro competente erkläret, nicht an und für sich unkräftig, sondern die Parthie müsse sich dagegen derer sonsten gegen die beschwerliche Urtheile ꝛc. verordneten Rechts-Mittel bedienen, folglich in gegenwärtigem Fall bey dem Reichs-Hof-Rath der Supplication und bey dem Cammer-Gericht der Revision bedienen.

§. 30.

Wird beantwortet.

Allein dieses liesse sich wohl hören in denen Fällen, zu welchen dergleichen Rechts-Mittel geordnet seynd; Da aber oben gezeiget worden, daß selbige nur in blossen Parthie- nicht aber in Staats- und mehrerer Stände des Reichs Gerechtsamen betreffenden Sachen Platz finden, so fället dieser Zweifel hinweg. Ferner kommt es auch hier auf die Interpretation derer Reichs-Satzungen an, und obgleich die

die höchste Reichs-Gerichte in subsidium nach denen gemeinen Rechten, aus welchen dieser Zweiffel hergenommen ist, sprechen müssen und gehen dörffen, so haben doch die Stände des Reichs ihre hohe Gerechtsame nirgend daran binden lassen.

§. 31.

4tens Der Fall/ wan gestritten wird: Ob eine Sache vermöge Privilegii nicht an ein Reichs-Gericht gehöre? wird mit Unterscheid beantwortet.

Viertens, ist es darum zu thun: Ob die strittige Sache nicht vermöge des Klägers besonderer Freyheiten, dermalen noch von der Jurisdiction des beklagten höchsten Reichs-Gerichts ausgenommen seye? So müssen abermalen zweyerley Fälle auseinander gesetzet werden, nemlich: Entweder ist es blos um den Nutzen oder Schaden des Klägers zu thun, oder der Streit beruhet auf solchen Gründen, welche auch andern Ständen in Ansehung ihrer habenden gleichförmigen oder anderer Privilegien zum Schaden oder Nutzen gereichte; In jenem hat kein Recurs statt, in diesem aber allerdings.

§. 32.

§. 32.

Beweis davon.

Bey beeden Fällen kommt es auf die schon oben ausgeführte Gründe an; Dann wann z. E. offenbar oder muthmaßlich wäre, der Grund des Verfahrens, oder Spruch des Reichs-Gerichts, worüber man sich beklaget, wäre dieser, daß man ein jüngeres Privilegium dem älteren des Gegentheils vorzöge, oder daß man ein Privilegium nicht wolte gelten lassen, blos weilen es von dem jetzt-regierenden Kayser nicht seye erneuert und bestättiget worden, oder daß man gar kein von Kayser Wentzel ertheiltes Privilegium als gültig wolte passiren lassen, und was dergleichen Fälle mehr seynd, so wären ja hiebey auch viele andere Stände interessiret, und es mithin eine Staats- also auch vor den Reichs-Convent gehörige Sache.

§. 33.

5tens So auch, wañ eine Westphälische Friedens-Execu-

Fünfftens, wann eine die Execution des Westphälischen Friedens betreffende Sache bereits vor

der,

der, zu solchem Ende erkannten Reichs-Deputation anhängig gewesen, aber nicht zu Ende gekommen, und alsdann an ein höchstes Reichs-Gericht gebracht worden wäre, so ist es entweder ein solcher Fall, da der Grund zur Entscheidung aus der Erklärung des Westphälischen Friedens hergenommen werden muß, oder nicht. Ist jenes, so kan nicht einmal eine Reichs-Deputation, und also noch vielweniger ein Reichs-Gericht, einen Ausschlag in der Sache geben, sondern sie gehöret nach dem Reichs-Abschied *de A.* 1654. §. 191. durchaus vor das Reich, und kan folglich weder der einen noch der andern Parthie der Recurs an dasselbige gesperret werden. Ist aber dieses, so stehet zwar nach der Kayserlichen Wahl-Capitulation *art.* 19. einem, der noch Krafft Westphälischen Friedens zu restituiren ist, frey, dißfals an den Kayser, folglich auch an dessen Reichs-Hof-Rath, zu gehen, und weil ein solcher dadurch des in ermeldtem Reichs-

tions-Sache bereits vor einer Reichs-Deputation anhängig gewesen ist.

Abschied erlaubten andern Weges sich begeben, nemlich bey der Reichs-Deputation, oder in deren Ermangelung nunmehro bey denen, welche durch jene vorgestellet worden, nemlich dem gesammten Reich, Hülffe zu suchen, so wird er auch über einen Spruch des Reichs-Hof-Raths eben so wenig hernach erst sich bey dem Reich beschweren können, als er dieses hätte thun dörffen, wo der Spruch von einer Reichs-Deputation erfolget wäre, ausser, wo man sich über begangene Nullitäten beschwerete.

§. 34.

6tens Von dem Fall, wañ ein dergleichẽ Urthel Nullitäten beschuldiget wird.

Sechstens, was der Kayser und das Reich von dem Fall halten, wann die zur Execution des Westphälischen Friedens angeordnete Reichs-Deputation ein Urthel ausgesprochen hat, welches aber nicht vollzogen worden, dessen Execution nun gesuchet, dagegen aber eingewandt wird, daß das Urthel nicht bestehen könne? Nemlich, daß forderist das Urthel vollstreckt werden

den müsse, alsdann aber die dagegen habende Beschwerden dem Reich vorgetragen werden könten, ist oben bey der Fürth- und Zwingenbergischen Sache gezeiget worden, wobey ich es, ohne weitere Erwegung derer starcken Gründe, womit man sowol diese, als die gegentheilige Meynung sonst verfechten kan, bewenden lasse, weilen dieser casus selten vorkommt, und ich noch so viel anderes zu sagen habe.

§. 35.

7de Fall, da man sich über den modum procedendi oder rationes decidendi beschweret.

Siebendens, wañ sich eine Parthie beschweret, daß ein höchstes Reichs-Gerichte gegen ihro auf eine solchen denen Reichs-Constitutionen widrige Art verfahren seye, oder zum Grund seines Spruchs etwas genommen habe, welches auch andern Ständen des Reichs zum Nachtheil gereichen könte, so hat meines Erachtens der Recurs an den Reichs-Convent statt. Die Ursachen hievon seynd die oben ins gemein angeführte.

§. 36.

8tens, Ob ein gantzes Reichs-Gericht recusiret werden könne?

Achtens, daß ordentlicher Weise ein gantzes Reichs-Gericht nicht recusiret werden könne, ist ausgemachten, und von dem Kayser und Reich in der Wigandischen Sache selbst erklärten Rechtens; Daß aber auch diese Regel nicht ohne alle Ausnahm seye, zeuget eben dieser Handel, als worinnen der Kayser und das Reich dergleichen Recusation gebilliget, und die Sache von dem Cammer-Gericht abgefordert haben. Und ob es gleich unter dem Vorbehalt beschehen, daß dieses in andern Fällen zu keiner Nachfolge gereichen solle, so bestättiget zwar dieses die Regel, indessen aber auch deren Abfälle, und daß es doch solche casus geben könne, ob man gleich selbige aus erheblichen Ursachen nicht gemein machen wollen. Wann nun aber also eine Parthie Ursachen zu haben vermeynet, daß sie ein Reichs-Gericht recusiren könne, so kan sie zwar solche bey dem Kayser anbringen; Allein da dieser keine vor einem

Reichs-

Reichs-Gericht anhängige Sache abfordern darff, so muß es doch auch, entweder von dem Kayser selbsten, oder aber von der Parthie noch über dieses an das Reich gebracht, und von demselben sodann ein Gutachten an den Kayser erstattet werden.

§. 37.

Neuntens, wann jemand wider ein Definitiv-Urthel eines Reichs-Gerichts dergestalt bey dem Reichs-Convent Hülffe verlangte, daß dieser die Haupt-Sache selbsten untersuchen, und darinnen sprechen solle, es käme aber nicht blos auf Vestsetzung oder Entscheidung eines strittigen Rechts-Grundes an, woran auch mehrern Reichs-Ständen gelegen ist, so wäre dergleichen Begehren ordentlicher Weise weder in denen Reichs-Gesetzen, noch in dem Reichs-Herkommen gegründet, indem es wider die Natur derer Teutschen Reichs-Tage ist, daß gerichtliche privat-Händel in gerichtlicher Form auf

9te Fall/ was man von dem Reichs-Convent selbst Reformatoriam eines Definitiv-Urthels verlanget.

demselben solten abgemachet werden, wiewol dahin stehet, zu welcher Claſs man den Wigandischen Handel zehlen wil, den doch das Reich zur Entscheidung vor eine Reichs-Commiſſion verwiesen hatte.

§. 38.

10tens Oder nur bittet, die ordentliche Remedia gangbar zu machen.

Wo es aber, zehntens, nur darum zu thun wäre, daß, weilen bey dem Reichs-Cammer-Gericht die ordentliche Viſitationes und Reviſiones in das stecken gerathen seynd, der Kayser und das Reich auf eine oder die andere Art Rath schaffen möchten, daß eine Parthie zu dem in denen Reichs-Gesetzen gegründeten Rechts-Mitteln der Reviſion gelangen möge, so wird schwerlich jemand seyn, der einen solchen Recurs für unerlaubt angeben wolte, und ist schon oben gezeiget worden, daß der Kayser und das Reich zwar versehen haben, daß eine in dergleichen Fall bewilligte ausserordentliche Reviſion ohne Conſequentz seyn solte, in Ansehung

hung des um solcher Ursachen willen an das Reich genommenen Recurses aber haben sie niemals dergleichen Vorbehalt gemacht.

§. 39.

Ob der Recurs auch nur an ein Corpus oder Collegium der Reichs-Stände erlaubt seye?

Endlich so ist noch eine Haupt-Frage zu erörtern übrig: Ob nemlich dergleichen Recurs nicht nur an das gesammte Reich, sondern auch an einzele Corpora oder Collegia desselbigen, zu nehmen erlaubt seye? Ich antworte darauf: Ein anders ist, ob es erlaubt seye, ein anders, was es von Rechts-wegen für eine Würckung haben könne? Daß es einer durch ein Reichs-Gericht sich beschweret zu seyn erachtenden Parthie erlaubt seye, ihren Religions-Verwandten, oder dem Collegio, worinnen sie sitzt, ihre Noth zu klagen, und zu bitten, sich ihrer anzunehmen, daran hat man keine Ursach zu zweiffeln, der Kayser selbsten auch und dessen Reichs-Hof-Rath haben sich dagegen und wider die von dem Corpore Evangelico oder Catholico, oder Reichs-

Städtischen Collegio &c. eingelauffene viele Intercessions- und Vorstellungs-Schreiben an und für sich noch nicht beschwert, wohl aber, daß man ihrem Erachten nach, darinnen zuweilen zu weit gegangen seye.

§. 40.

Was er helffe

Was aber die Würckung betrifft, so dergleichen Recurs an ein einzeles Corpus oder Collegium nach denen Reichs-Gesetzen und dem Reichs-Herkommen haben kan, so ist dabey ein Unterscheid zu

Im erst. Fall.

machen: In dem ersten oben formirten Fall, masset sich entweder ein Reichs-Gericht einer ihme nach denen Reichs-Gesetzen ohnwidersprechlich entweder gar, oder doch nach vorliegenden Umständen nicht gebührenden Gerichtbarkeit an, oder es lässet sich hieran noch einiger massen zweiffeln, und das Reichs-Gerichte kan aus denen Reichs-Gesetzen oder dem Reichs-Herkommen etwas zu seiner Vertheidigung anführen. Ersten Falls kan

kan der Kayser, als obrister Custos und Executor derer Reichs-Gesetze, ein Reichs-Gericht für sich selbsten anhalten, in seinen Schrancken zu bleiben, also kan Er es auch auf Verlangen einzeler oder mehrerer Stände, dafern Er nemlich mit Ihnen gleicher Meynung ist, dann nöthigen kan Ihn nicht einmal das gantze Reich, viel weniger ein Theil desselbigen; Letztern Falls aber kan weder der Kayser allein, noch die Stände allein, noch auch der Kayser und einige Stände zusammen, eine Erklärung derer Reichs-Gesetze vornehmen, sondern es muß mit Zuthun des Kaysers und sämmtlicher Reichs-Stände geschehen, und also hätte so wenig ein solcher Recurs, als auch, was von einem einigen Corpore oder Collegio gebeten würde, eine Würckung. Und eben diese Beschaffenheit hat es auch mit dem zweyten Haupt-Casu. Im zweyten.

§. 41.

In dem dritten Fall hilfft ein Recurs, der nicht an das gantze Im dritten

Reich geschiehet, niemalen nichts, indem, wie wir schon oben gehöret, derselbe viel zu wichtig ist, als daß darinnen der Kayser für sich, oder mit Zuthun nur einiger Stände, etwas darinnen verfügen dörffte. Und so mag man auch bey dem vierten Haupt-Fall sich diesen oder jenen special-Casum vorstellen, so kan doch niemand als der Kayser und das gesammte Reich einen Ausschlag geben, mithin kan es auch, wo man sich nur an ein einzelen Corpus oder Collegium addressiret, keine Würckung haben.

und vierten.

§. 42.

Des Herrn Ludolfs Gedancken von dem Recurs ad Comitia.

Ich schliesse mit denen Worten des Herrn von LUDOLFF, der zwar Reichs-Cammer-Gerichts-Assessor ist, und also in dieser Materie allzu partheyisch zu seyn scheinet, als daß er zum Zeugen angeführet werden könte, indessen wil ich doch sein Raisonnement von dieser Materie überhaupt hieher setzen, und jedem frey lassen, selbst zu beurtheilen, wie gegründet solches

seye

seye oder nicht? Qui à Judiciis Imperialibus (sagt er) causas ad Comitia - - tanquam superеminens aliquod Judicium deferri posse putant, si non sunt Legum Imperii ignari, certe ab adulatione aulica excusari vix possunt. Si in negotiis, quorum cura iis est commissa, inconsiderate ipsi egerunt, talia tandem Consilia, quæ per Leges approbari nequeunt, ex specialibus vel studiis vel odiis suggerunt suis Dominis, ut Judicia Imperii violationis legum, de qua ipsi potius tenebantur, incusentur. Non deerunt unquam in Aulis tales Ministri, qui, cum primis si potentia Dominorum suffultos se existiment, Judicia suprema non nisi in sententiis & decretis pro ipsis latis venerantur, contra vero pronunciari & decerni ferunt ægerrime, tum vero, ut a culpa liberentur ipsi Judicem excessisse fines officii, vel aberasse à recta Legum via dicunt, ipsimet Legum interpretes, in propria quam defendunt causa, agentes. Atque i-

ta sæpe accidit, quod olim dixit Italus: „Ogniuno ama la giustitia, „ma nessuno la vede volontieri in „casa. Vielleicht heiset es auch hier: Iliacos intra muros peccatur & extra.

(1) *in Jur. Camer. p.* 19.

SUPPLEMENTUM.

Zu denen oben erzehlten Exempeln des Recursus ad Comitia gehöret auch, daß, als das Reichs-Cammer-Gericht, in Sachen dessen damaligen Præsidentens, Freyherrns von Jngelheim, gegen den Herrn Landgraffen zu Hessen-Homburg und Herrn Landgraffen zu Hessen-Darmstadt, als Intervenienten, das Jus Episcopale und Simultaneum zu Burcholtzhausen betreffend, ein Urthel für den Herrn Kläger ergehen lassen, Hessen-Darmstadt sich An. 1716. an den Reichs-Convent gewandt und gebeten, es, als eine Staats-Sache, anzunehmen, das Cameral-Urthel auf-

aufzuheben, und Hessen in seinem Besitz zu manuteniren. Als auch der Freyherr von Ingelheim eine Catholische Capell an diesem Ort erbauete, liesse der Herr Landgraff zu Hessen-Darmstadt solche schleiffen, der Freyherr von Ingelheim brachte ein Mandatum S. C. dagegen aus, der Herr Landgraff aber liesse sich nicht ein, sondern bezoge sich auf den Reichs-Tag, alwo jedoch die Sache meines Wissens nicht vorkam. Indessen liesse der Freyherr von Ingelheim die Hessische Exhibita refutiren, und beede zusammen drucken (1).

(1) Unter dem Titul: Jus circa sacra, nimirum reformandi & Episcopale Statibus & Nobilitati immediatæ Imperii vi Juris Territorialis in subditos Aug. Conf. addictos & res eorum sacras competens, &c. Wetzlar 1718. fol.

Durchgesucht

XX V/198

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob,

Historisch- und rechtliche Betrachtung des Recursus von denen höchsten Reichs-Gerichten an den Reichs-Convent

S.l. 1737

J.publ.g. 499
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560384-1
VD18 1450975X-001